

Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der Beteiligung gemäß § 17 LNatSchG NRW (Offenlage) zum Entwurf des Landschaftsplanes „Gronau / Ahaus-Nord“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung – Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

Verein der Fischergemeinschaft e. V. Gronau / Westfalen, Herr Ewald Klöpfer, Enscheder Straße 356, 48599 Gronau vom 24.02.2016				
2.1.2	NSG „Goorbach und Hornebecke“	Die Festsetzung, dass in dem NSG pro Tag für max. 5 Angler die Angelfischerei erlaubt ist findet <b>Zustimmung</b> und wird in die Fischereierlaubnisscheine übernommen und auch auf die nicht vom NSG betroffenen Gebiete ausgedehnt.	1. Die Zustimmung wird begrüßt	P1
2.1.2	NSG „Goorbach und Hornebecke“	<p><b>Nicht hingenommen</b> wird jedoch das weitgehende Fischereiverbot für die überwiegenden Strecken dieser Bäche. Lediglich in den besonders schützenswerten Strecken des Goorbaches im Bereich Fürstentannen und für den Hornebach wird ein absolutes Angelverbot mitgetragen. Nördlich der Ochtruper Straße/alte B 54 ist für den Goorbach bis zum ersten Wirtschaftsweg ein Angelverbot während der Vogelbrutzeit hinnehmbar. Keinesfalls darf von den Verboten die gesetzliche Hegepflicht betroffen sein (Fischerei- und Gewässerhege).</p> <p>Der Fischereiverein Gronau ist die zurzeit einzige im Gewässerschutz aktive Naturschutzorganisation in Gronau, die sich intensiv um den Gewässerschutz kümmert. Gerade am Goorbach finden einzigartige Projekte statt wie z. B.: Schaffung von Laichhabitaten für die Mühlkoppe und Bachforelle, Bestandsstärkung für den Europäischen Aal, Mitwirkung bei der Umsetzung der WRRL, Muschelkartierung, Bekämpfung der invasiven Krebsarten und Wiederansiedlung des Edelkrebse.</p> <p>Die außerhalb der vorgeschlagenen Schutzzonen liegenden Gebiete müssen der Angelei erhalten bleiben und rufen u. E. auch wegen der beschriebenen extensiven Angelnutzung keine Störungen der Natur hervor. In den verbleibenden Gebieten findet teilweise bis an den</p>	<p>1. Die Bedenken und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Der Landschaftsplan führt die beiden bestehenden Naturschutzgebiete „Goorbach-Fürstentannen“ (Verordnung von 1992) und Goorbach und Hornebecke“ (Verordnung von 2012) zu einem Gebiet zusammen und erweitert das NSG in nördliche Richtung ab der Straße „Ochtruper Poststiege“. In den beiden bestehenden NSG ist die Angelnutzung untersagt. Dies wird durch den Landschaftsplan an zwei Stellen, einmal mit Ausnahme der Brutzeit, zurück genommen, da dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Im Bereich des neu als NSG vorgesehenen Gewässerabschnittes ist die fischereiliche Nutzung bis auf zwei Gewässerabschnitte nicht eingeschränkt. Bei diesen beiden Bereichen ist das Angeln in der Zeit vom 01.03 bis 31.07 eines Jahres zum Schutz der Brutvögel untersagt. Es handelt sich dabei um gesetzlich geschützte Gewässerabschnitte, die eine besondere Störempfindlichkeit, bezogen auf Brutvögel, aufweisen.</p> <p>Durch diese abgestuften Regelungen werden die Belange der Angelnutzung angemessen berücksichtigt. Auch die extensive Angelnutzung verursacht Störungen durch Begehungen und Anwesenheit von Menschen.</p> <p>3. Die Bemühungen der Fischereigemeinschaft für die Entwicklung der Bäche können durch die Angebots-</p>	P2

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Gewässerrand Landwirtschaft statt, dort befindet sich ein Modellflugplatz, diese Gebiete werden durch zahlreiche Wirtschaftswege durchschnitten, die sehr lärmreiche B 54 verläuft direkt durch das NSG, ebenfalls die Bahnlinie Enschede / Münster. Wir <b>bitten</b> nochmals um Berücksichtigung unserer <b>Anregungen</b> bei der nunmehr endgültigen Ausgestaltung des Landschaftsplanes Gronau / Ahaus-Nord.	planung (Ziffer 5) des Landschaftsplanes unterstützt werden. <i>Mit dem Angelverein kann eine vertragliche Vereinbarung zu einer naturverträglichen Angelnutzung im Naturschutzgebiet für einzelne Abschnitte südlich der Ochtruper Straße getroffen werden.</i>	
--	--	---	--	--

**Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion im Kreistag Borken, Geschäftsführerin Maja Saatkamp Johann-Walling-Str. 23, 46325 Borken, vom 22.02.2016**

2.1.2	NSG „Goorbach und Hornebecke“	Der Goorbach <b>ist</b> als einheitliches Biotop im NSG Schutzstatus im Landschaftsplan <b>auszuweisen</b> . Die Fraktion schließt sich den Anregungen und Bedenken des LANUV, Ö 26 und Ö 27 aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an. <i>(Anmerkung: Das LANUV hatte die Reduzierung des Naturschutzgebietes im nördlichen Bereich auf das reine Gewässer kritisiert. Weiterhin wurde vom LANUV angeregt den Goorbach auch im südlichen Bereich, zwischen der Hofstelle Große Frericks und der Landschaftsplangrenze durchgängig als NSG auszuweisen.)</i> Die ursprüngliche Naturschutzgebietskulisse rechts und links des Goorbaches ist zu erhalten und der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.13 ist als NSG auszuweisen. Der Goorbach ist noch stark mäandrierend, es gibt nur noch wenige Fließgewässer im Kreis Borken, die in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten sind. Dieses Gebiet soll zur Sicherung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und als einheitlicher Biotopverbund, auch im teilweise begradigten Teil, den erhöhten Schutzstatus NSG erhalten.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Im Rahmen der planerischen Abwägung wurden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen nicht als Naturschutzgebiet sondern als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Eine extensive Nutzung dieser Bereiche oder Gestaltung als Gewässerrandstreifen kann im Rahmen der Angebotsplanung sowie des Vertragsnaturschutzes auf freiwilliger Basis entwickelt werden. Der südliche Abschnitt des Goorbaches ist entgegen der Darstellung im Biotopkataster wenig naturnah ausgeprägt, so dass hier die im Landschaftsplan gewählten Schutzausweisungen (Landschaftsschutzgebiet und Geschützter Landschaftsbestandteil) als ausreichend, aber auch erforderlich angesehen werden. Die Sicherung der Biotopverbundfunktion kann auch durch die im Landschaftsplan gewählten Schutzkategorien NSG, LSG und LB erfolgen.	P3
2.1.4	NSG „Goorbach und Hornebecke“	Innerhalb des Bereiches des NSG „Goorbach-Fürstentannen“ <b>darf es zu keiner Verschlechterung der vorherigen Bestimmungen kommen</b> bezüglich des Verbotes der Beangelung und fischereilichen Nutzungen des Gewässers.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, es kommt zu keiner Verschlechterung. 2. Das Angelverbot aus den bestehenden NSG-Verordnungen wurde beibehalten und nur an zwei Stellen aufgehoben: Ein ca. 20 m langer Abschnitt	P4

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			südlich der Straße „Ochtruper Poststiege“ (hier nur außerhalb der Brutzeit) sowie ein ca. 200 m langer Abschnitt südlich der Bahnlinie Enschede-Münster. An diesen beiden Abschnitten sind bereits Beeinträchtigungen vorhanden, so dass hier eine Angelnutzung toleriert werden kann (siehe auch P2), und eine Verschlechterung nicht eintreten wird.	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Zu dem Naturschutzgebiet wird das Verbot, den Fischfang in der Zeit vom 15.3 bis 15.7 auszuüben <b>unterstützt</b> . Während der Vogelbrutzeit sollen Störungen minimiert werden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die zur Angelnutzung freigegebenen Abschnitte befinden sich zwischen Epe und Gronau. Dort ist das Gebiet durch parallel zur Dinkel verlaufende Radwege vorbelastet. Eine zeitliche Befristung der Angelnutzung ist deshalb nicht erforderlich.	P5
	Landschaftsplan allgemein	Die Stellungnahme des NABU Kreisverbandes zu 2.1 Naturschutzgebiete: „Alle Grünlandflächen entlang der Dinkel als Naturschutzgebiet auszuweisen“ <b>unterstützen</b> Bündnis 90/Die Grünen. Durch den NSG Schutzstatus soll die Dinkel als Biotopverbund hergestellt werden, die Landwirtschaft soll durch Förderprogramme unterstützt werden.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist teilweise gefolgt. 2. Im Bereich des ehemaligen Naturschutzgebietes „Upper Mark“ und in Bereichen nördlich von Epe sind bereits Grünlandflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Darüber hinaus werden weitere vier Ökokontoflächen bzw. Kompensationsflächen dem Naturschutzgebiet 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ zugeordnet. Weiterhin weist der Landschaftsplan unter Ziffer 2.2.2 das LSG „Dinkelniederung Gronau-Epe“ aus. In diesem LSG sind alle Dauergrünlandflächen enthalten, die nicht Teil des Naturschutzgebietes Ziffer 2.1.4 „Dinkelaue Gronau-Epe“ sind. Für die im LSG gelegenen Dauergrünlandflächen besteht ein Grünlandumwandlungsverbot, darüber hinaus ist es verboten, den Grundwasserstand künstlich weiter abzusenken. Auch ist in dem LSG 2.2.2 südlich von Epe ein wertvoller Auenbereich ausgewiesen, in dem weitere Regelungen enthalten sind, die insbesondere die Bewirtschaftung	P6

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			von Dauergrünland betreffen. Mit diesen Regelungen trifft der Landschaftsplan die fachlich erforderlichen Festsetzungen zum Schutz des Grünlandes und zur Sicherung des Biotopverbundes. Weiterhin wird durch diese abgestufte Vorgehensweise die gewünschte Bereitschaft der Landwirte zur Teilnahme an den Förderprogrammen erhöht.	
--	--	--	--	--

**Hans-Peter Bakenecker-Serne, Beim Bungert 30, 48599 Gronau, vom 17.02.2016**

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“	Der Eigentümer im Bereich „Beim Bungert“ <b>wendet sich gegen</b> die Überplanung der Gartengrundstücke zwischen „Beim Bungert 2 – 32“, die bis an die Dinkel reichen, zum künftigen Landschaftsschutzgebiet. Der Einwender sieht hier erhebliche Ungleichbehandlung. Die Hausgärten zwischen Unland und Schepers Mühle östlich der Dinkel sind als solche planerisch der Ortslage zu zusprechen.	1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, ihm wird teilweise gefolgt. Die Grenze des Landschaftsplanes sowie die LSG-Grenze werden an die aktuelle Bauleitplanung angepasst, siehe Kartenausschnitt in Anhang 11. 2. Der Landschaftsplan berücksichtigt somit die im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommene Abgrenzung. Die außerhalb des Bebauungsplanes befindlichen Grundstücksteile liegen im Außenbereich und befinden sich deshalb im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes folgt der Landschaftsplan den raum- und landesplanerischen Vorgaben; der Regionalplan stellt für die Flächen einen Bereich zum Schutz der Natur sowie einen Bereich zum Schutz der Landschaft dar. 3. Im Übrigen befinden sich die Grundstücke im Überschwemmungsgebiet der Dinkel und sind demzufolge bereits weitergehenden Einschränkungen unterworfen.	P7
	Landschaftsplan allgemein	Die Freizeithütten im Außenbereich, besonders übermäßig im Sunderhook, aber auch an anderer Stelle als umgebaute Vieh- und Melkställe zu finden, werden hingegen im Handlungskonzept (gemeint ist der Landschaftsplan) nicht angesprochen, obwohl diese eine besondere Störung im Außenbereich darstellen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Sofern der Einwender unzulässige Freizeitanlagen im Außenbereich anspricht, wird auf die Zuständigkeit der örtlichen Bauverwaltung verwiesen.	P8

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Landschaftsplan allgemein	Die <b>Gelegenheit</b> zu nutzen, das Landschaftsschutzgebiet Gerdingseite entlang der Nienborger Straße, welches zur Hälfte noch Grünland ist, von Nienborg aus gesehen bis zum Katharinenweg zu erweitern und damit zu sichern, <b>wird versäumt</b> .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Bei der planerischen Bewertung des Landschaftsplanes wurde eine Schutzausweisung nicht für erforderlich gesehen, was auch durch den Regionalplan bestätigt wird.	P9
--	---------------------------	--	---	----

**Dr. Reiner Beyer, Hevener Str. 183, 44801 Bochum, Hans-Peter Bakenecker-Serne, Beim Bungert 30, 48599 Gronau, vom 22.02.2016**

1.1.4 2.1.4	Entwicklungsraum Dinkelaue Gronau – Epe Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Die Einwander <b>wenden sich gegen</b> die nach ihrer Auffassung enteignungsgleichen Auflagen in Bezug auf die Ausübung der Jagd und Umsetzung der Hegeverpflichtung in ihrem Revier in der Gerdingseite in Gronau-Epe. Für den Entwicklungsraum soll künftig die Errichtung von Jagdkanzeln ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Fallenjagd. Hierdurch werden wichtige jagdliche Hegearbeiten, wie z.B. Reduzierung von Rehwild und Schutz von Bodenbrütern verhindert. Gegen das Verbot der Hundeausbildung im Dinkeltal, der Begrenzung von Treibjagden, der Jagd auf Federwild und das Verbot von Wildfütterungen bei entsprechenden Wintern werden ebenfalls <b>Bedenken</b> erhoben. Die Verbote werden als Diskriminierung der Jagd ausübungsberechtigten <b>empfunden</b> .	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie sind bereits zum Teil berücksichtigt worden. Im Bereich der betroffenen Landschaftsschutzgebietsflächen treten die genannten Einschränkungen nicht ein. 2. Die Errichtung von Jagdkanzeln ist in Ziffer 6 Ausnahmen und Befreiungen, Abs. 4 geregelt. Danach werden für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern und Hochsitzen/Jagdkanzeln nach einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilt. Die jagdlichen Einschränkungen in dem Naturschutzgebiet entsprechen im Übrigen einem Abstimmungsgespräch zwischen Bezirksregierung Münster und dem Kreis Borken als Untere Naturschutz- und Jagdbehörde. Hier wurde Einigkeit über einen Verbotskatalog erzielt, der in allen NSG Anwendung finden soll. 3. Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gibt es keinerlei Einschränkungen jagdlicher Belange. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die NSG-Flächen im Jagdbezirk einen verschwindend kleinen Bereich ausmachen und eher zur Anreicherung des Jagdreviers beitragen.	P10
----------------	---	---	--	-----

**Berning Landwirtschafts GbR, 48683 Ahaus, Nordiek 7, vom 29.02.2016**

5.1.28	Landschaftsraum Graes	Der Einwander <b>erhebt Bedenken</b> gegen die geplanten Begrünungsmaßnahmen. Die Bewirtschaftung seiner angrenzenden Flächen wird u.a. durch Schatten- und	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Die in Landschaftsräumen vorgeschlagenen	P11
--------	-----------------------	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Wurzelbildung stark beeinträchtigt bzw. zum Teil unmöglich. Es wird gebeten, die Flächen Gemarkung Wessum, Flur 2, Flurstücke 81 und 82 und Flur 38, Flurstück 2 aus dem geplanten Entwicklungsraum herauszunehmen. Auch hier werden erhebliche Einschränkungen in der Bewirtschaftung eigener Ackerflächen befürchtet.	Maßnahmen sind als Angebotsplanung festgesetzt und werden nur und ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern umgesetzt.	
--	--	---	---	--

**Alfred Berning, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 32a, vom 21.02.2016**

2.4.91	Baumhecke an der Nordseite der Straße „Eper Damm“, nordöstlich von Alstätte	Der Einwender <b>verlangt</b> die Herausnahme des Landschaftselements aus dem Landschaftsschutzgebiet. Das Landschaftselement liegt an der Außengrenze zum LSG, Eigentums- und Persönlichkeitsrechte wurden nicht genügend berücksichtigt, es findet quasi eine Festsetzung statt. Der Einwender sieht durch diese Festsetzung keinen Nutzen für sich, obwohl er selber Kosten durch das Landschaftselement hat. Er möchte das Holz weiter nutzen, das Element stellt ein hohes Gefahrenpotential dar. Durch vorhandenes Totholz, durch Blitz, Sturm; sind Sachschäden und Schäden an Personen zu befürchten. Darüber hinaus werden Wirtschaftliche Schäden durch Zerstörung von Drainagen, Ausbreitung des Landschaftselements in Richtung Acker <b>befürchtet</b> . Wenn der Forderung nicht entsprochen wird, bietet der Einwender den Ankauf oder Tausch der Hecke an. Dann trägt der Kreis Borken Risiko und Kosten.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen treten nicht ein. Es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Die ordnungsgemäße Nutzung der Baumhecke ist gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 4) zulässig. Durch die ordnungsgemäße Pflege der Baumhecke und der angrenzenden Ackerfläche treten die genannten Befürchtungen nicht ein. 3. Der Einwender wird - soweit gewünscht - bei der Pflege des Landschaftsbestandteils durch Festsetzungen des Landschaftsplanes unterstützt.	P12
--------	---	---	---	-----

**Norbert Blakert, 48683 Ahaus, Nordick 33, vom 24.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>wendet sich gegen</b> die Unterschutzstellung seiner Eigentumsfläche samt Hofstelle als LSG. Eine Unterschutzstellung seiner Fläche ist im Vergleich zu nicht als LSG ausgewiesenen Flächen im Nahbereich für ihn nicht nachvollziehbar. Um die Hofstelle auch für nachfolgende Generationen nutzbar zu halten, <b>fordert er</b> die Herausnahme seiner Hofstelle aus dem LSG. Einen Eingriff in die Eigentumsrechte	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Erfassung von Flächen im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope sowie als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus dient die Ausweisung der Arrondierung von Bereichen	P13
-------	--	--	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		und die Bewirtschaftungsweise seiner Hofstelle <b>nimmt er nicht hin.</b>	zum Schutz der Landschaft gemäß Regionalplan. Die Pufferung des Amtsvenn ist in der Ausdehnung erforderlich, da es sich hier um ein besonders sensibles und wertvolles Naturschutz- und FFH-Gebiet handelt. Das Amtsvenn ist das bedeutendste Moorgebiet in Nordrhein-Westfalen. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig.	
<b>Heinrich Blommel, 48683 Ahaus, Stegge 23, vom 27.02.2016,</b>				
1.4.9	Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern; hier: Ahauser Aa	Der Einwender hat einen Vollerwerbsbetrieb und <b>fühlt</b> sich und den Hofnachfolger durch den Landschaftsplan stark <b>eingeschränkt</b> . Insbesondere sieht er Erweiterungsmöglichkeiten der Hofstelle stark beeinträchtigt.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keinen einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. 3. Siehe auch P13.	P14
<b>Vorsitzender des Landwirtschaftlichen Ortsverbandes Graes, Herr Heinrich Blommel, 48683 Ahaus, Stegge 23, vom 27.02.2016</b>				
	Allgemein	Der Einwender <b>verweist</b> auf seine Stellungnahme vom 22.05.2016 im Rahmen seiner Eingabe als Vorsitzender des landwirtschaftlichen Ortsverbandes. Es werden Bedenken gegen den Landschaftsplan erhoben. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben schon in der Vergangenheit maßgeblich zu der sogenannten mün-	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. In Nordrhein-Westfalen besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen. Der Kreis Borken hat folgerichtig in seiner Entwicklungsstrategie „Kompass 2025“ die kooperative Landschaftsplanung als wichtigen Beitrag zum Ziel „Intakte Umwelt“ definiert.	P15

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		terländischen Parklandschaft beigetragen und das in der Regel ohne finanzielle Hilfsmittel auf freiwilliger Basis auf eigenem Grund und Boden. Durch die Unterschützstellung der aus Eigeninitiative entstandenen Maßnahmen (Baumalleen, Teiche, Einzelbäume, Gestaltung von langjährigen Brachflächen) entsteht in der Landwirtschaft der Eindruck einer „Enteignung“, was dazu führt, dass freiwillige landschaftsbezogene Eigeninitiative drastisch eingeschränkt wird.	Die Suchräume für Schutzgebietsfestsetzungen ergeben sich aus der Regionalplanung und anderen Planungsvorgaben. Weiterhin wird eine eigene Bestandserhebung in Form einer Biotoptypenkartierung vorgenommen. Die angesprochenen freiwilligen Maßnahmen von Landwirten werden begrüßt und durch diesen Landschaftsplan unterstützt. Darüber hinaus ist ein rechtskräftiger Landschaftsplan eine Voraussetzung zur Förderung verschiedener Maßnahmen aus dem Kulturlandschaftsprogramm.	
Allgemein		Der Kreis Borken behauptet von sich selbst eine kooperative Landschaftsplanung zu praktizieren. Die Vorgehensweise, dass mit der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Veränderungssperre für die Landschaft in einem vorgegebenen Gebiet eintritt, dokumentiert das mangelnde Vertrauen der Kreisbehörde in die Tätigkeit der vergangenen Jahrzehnte in der Landwirtschaft. Die Auswirkung ist, dass keine freiwilligen neuen Landschaftsmaßnahmen seitens der Landwirtschaft umgesetzt werden, da die Gefahr einer Unterschützstellung sehr groß ist. Aus Sicht der Landwirtschaft <b>wünschen</b> wir uns den kooperativen Ansatz und keinen Alleingang der Kreisbehörde.	1. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Sie geht fehl. 3. Die Veränderungssperre wird nicht vom Kreis Borken als Träger der Landschaftsplanung verhängt, sondern besteht durch die gesetzliche Vorgabe des Landnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW). Die Veränderungssperre besteht im Übrigen lediglich für geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, nicht aber für Landschaftsschutzgebiete.	P16
<b>Josef Brefeld, 48599 Gronau, Achterhof 3, vom 26.02.2016</b>				
Allgemein		In dem Gebiet des vorgesehenen Landschaftsplanes befinden sich die im Eigentum des Einwenders stehenden Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 1, Flurstück 157 sowie Flur 11, Flurstücke 36, 66, 67, 83 und 44. Die Flurstücke 36 und 44 sind mit den Wohnhäusern Wiefershook 39 und 57 bebaut und zurzeit vermietet. Bei den anderen Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sowie ein	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Das Grundstück Gemarkung Epe, Flur 1, Flurstück 157, liegt im NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ Hierbei handelt es sich um eine Moorfläche. Dieses Grundstück ist bereits in den 80er Jahren als NSG ausgewiesen worden. Durch den Landschaftsplan selber erfolgen keine zusätzli-	P17

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>Grundstück in einem Naturschutzgebiet. Als direkt betroffener Grundstückseigentümer erhebt der Einwender <b>Bedenken</b> gegen den Landschaftsplan und legt <b>Widerspruch ein</b>. Durch den Landschaftsplan würden seine Rechte massiv eingeschränkt, Wohnhäuser und landwirtschaftliche Flächen erlitten einen erheblichen Wertverlust. Weiterhin werden Beeinträchtigungen und Erschwernisse bei der Vermietung und Verpachtung gesehen. Ebenfalls werden Erschwernisse und Mehrkosten bei baulichen Erweiterungen und Änderungen erwartet und abgelehnt. Auch zusätzliche Pflegemaßnahmen des Grund und Bodens (z. B. Aufwuchs) verursachen Beeinträchtigungen und Mehraufwand. Falls die Bedenken abgelehnt würden, werden Wertverluste für geringere Miet- und Pächterlöse sowie Schadensersatz und –ausgleich geltend gemacht.</p>	<p>chen Einschränkungen. Die Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 11, Flurstücke 66, 67 und 83 unterliegen keinen Einschränkungen nach dem Landschaftsplan. Die Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 11, Flurstücke 36 und 44 sind in Teilen Bestandteile der Gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile 2.4.70 und 2.4.74. Hierbei handelt es sich jeweils um vorhandene Baumhecken, die zu erhalten sind. Die ordnungsgemäße Pflege sowie die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen sind nicht eingeschränkt.</p>	
<b>Ludger Brüning, 48599 Gronau, An der Eßseite 145, vom 29.02.2016</b>				
	Allgemein	<p>Es wird <b>Einwand</b> gegen die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 31, Flurstücke 832 – 835, An der Eßseite 145 in den Landschaftsplan eingelegt. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine zusammenhängende Fläche, die durch die Straßen „An der Eßseite“, „Albrechtstrasse“ und „Friedensweg“ begrenzt wird. Die Fläche wird dem Außenbereich zugerechnet, liegt aber in unmittelbarer Nähe zu geschlossener Wohnbebauung. Da die Erschließung gesichert ist, wäre eine weitere Wohnbebauung denkbar. Da grundsätzlich eine Nutzung als Baugebiet beabsichtigt ist, sollen durch den Einwand Einschränkungen durch den Landschaftsplan vermieden werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der <b>Einwand</b> wird zur Kenntnis genommen. Einschränkungen durch den Landschaftsplan entstehen nicht.</li> <li>2. Die genannten Grundstücke liegen, wie vom Einwender richtig beschrieben im Außenbereich und sind deshalb auch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes erfasst. Der Landschaftsplan trifft für die Flächen jedoch keine Schutzausweisungen oder andere Festsetzungen, welche die dargelegten Nutzungsoptionen unterbinden würden.</li> <li>3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau sieht derzeit für die Flächen keine Bauoptionen vor.</li> </ol>	P18

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Elisabeth und Alois Bunnenfeld, 48599 Gronau, Kottigerhook 22 und 24, vom 29.02.2016**

2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau – Epe“	Es werden fristgerecht grundsätzliche <b>Einwendungen</b> gegen die Einbeziehung des Hofes in das neue Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 erhoben. Weitere inhaltliche Begründungen und Detaillierungen werden vorbehalten.	<ol style="list-style-type: none"> <li>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt.</li> <li>Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Erfassung von Flächen im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope sowie als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Der Regionalplan setzt für den Bereich der Hofstelle z.T. Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung fest. Die Festsetzung des genannten Bereiches als LSG ist demgemäß folgerichtig. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den in LSG geltenden Verboten ausgenommen. In diesem im Auenbereich der Dinkel gelegenen LSG ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der feuchten Grünlandflächen durch Verbot von Grünlandumwandlung und künstlicher Grundwasserstandsensenkungen angezeigt. Zum Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, so dass unzumutbare Belastungen vermieden werden. Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen bleibt unberührt, wobei jedoch die entwässernde Wirkung nicht über das bestehende Maß einer funktionierenden Drainage hinaus verändert werden darf. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler</li> </ol>	P19
-------	--	--	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.	
<b>Heiner Bußwolter, 48683 Ahaus, Am Schulzenbusch 1, vom 27.02.2016</b>				
1.4.9 2.2.4 5.1.26	Entwicklungsziel: „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ -Ahauser Aa-Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ Landschaftsraum „Alstätte Nord“	Das im Eigentum des Einwenders befindliche Grundstück Gemarkung Wessum, Flur 25, Flurstück 444 liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Dort sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weiterhin zählt das Flurstück zum Entwicklungsziel 1.4.9 in dem langfristig angestrebt wird, einzelne Gewässerabschnitte wiederherzustellen oder naturnah auszubauen. Das Flurstück ist ebenso im Landschaftsraum 5.1.26 mit Angebotsplanung erfasst. Diese Ausweisungen werden als Einschränkung für die betriebliche Entwicklung und auch als Wertminderung gesehen und abgelehnt. Es wird <b>gefordert</b> , die Fläche aus den Planvorgaben zu entfernen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keinen einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als nicht betroffene Tätigkeit zulässig. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.	P20
<b>Berthold und Beate Dankbar, 48599 Gronau, Timpker Weg 10, vom 25.02.2016</b>				
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg-Füchte“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen die Unterschutzstellung der Flächen der Einwender <b>erhoben</b> .	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Ihm wird nicht gefolgt. 2. Der Einwender verkennt, dass der Betrieb bereits seit 40 Jahren innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Verordnung durch die Bezirksregierung liegt. Der Landschaftsplan übernimmt hier lediglich den Schutzstatus. Durch die im Landschaftsplan unter Ziffer 6 definierten Ausnahmeregelungen werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs im Vergleich zu den Regelungen der bisher geltenden Verordnung verbessert.	P21

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Berthold Deitermann, 48599 Gronau, Lasterfeld 6, vom 29.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	<p>Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 39, Flurstücke 68, 139, 155, 157, 192, und 193. Gegen die beabsichtigte Festsetzung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet werden Bedenken erhoben. Mit der Schutzausweisung sind Verbote und Gebote verbunden, die das Eigentum des Einwenders einschränken. Die Schutzausweisung <b>ist unverhältnismäßig</b>, da sie in diesem Ausmaß weder erforderlich noch angemessen ist.</p> <p>Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist zumindest teilweise als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Weiterhin ist es durch andere gesetzliche Regelungen wie z. B. Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesbauordnung und Landschaftsgesetz ausreichend geschützt, darüber hinausgehende Regelungen sind <b>nicht erforderlich</b>.</p> <p>Weiterhin ist es nicht ersichtlich, warum dieser Bereich des Lasterfeldes unter Schutz gestellt werden soll, während andere angrenzende Flächen (östlich von Lasterfeld 15 bis zur Ortsgrenze Heek, südlich des Lasterfeldes im Graser Brook an der Ortsgrenze Epe/Graes) nicht geschützt werden. Die Festsetzungen sind daher <b>nicht ausreichend begründet</b>.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Einspruch des Einwenders wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Erfassung als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus stellt der Regionalplan die Flächen als Bereich zum Schutz der Natur dar. Die Pufferung des Eper Graeser Venn ist in der Ausdehnung erforderlich, da es sich hier um ein besonders sensibles und wertvolles Naturschutz- und FFH-Gebiet handelt. Das Eper Graeser Venn ist ein sehr bedeutendes Feuchtwiesengebiet im westlichen Münsterland. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig. Die vom Einwender genannten nicht als LSG ausgewiesenen Bereiche weisen eine geringere Ausstattung mit gliedernden und belebenden Elementen auf. Der Regionalplan sieht für diese Flächen darüber hinaus keine Darstellung als Bereiche zum Schutz der Natur/Landschaft vor.</li> <li>3. Die Flurstücke 192 und 193 sind bereits seit den 80er Jahren als NSG ausgewiesen.</li> </ol>	P22
-------	--	--	--	-----

**Carl-Josef Detert, 48599 Gronau, Brinkerhook 16, vom 29.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen das geplante Landschaftsschutzgebiet in Gronau-Epe, insbesondere für das Gebiet / die Flächen um die Hofstelle Brinkerhook 16	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der</li> </ol>	P23
-------	--	--	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p><b>ingelegt.</b> Durch die LSG-Ausweisung würden dem familiengeführten landwirtschaftlichen Betrieb die Wachstumsmöglichkeiten genommen und die Erweiterung des Betriebes mit Gebäuden und Baumaßnahmen sowie die Umwandlung in einen gewerblichen Betrieb wären nicht mehr gegeben. Es bestehen <b>Bedenken</b>, dass eine Zustimmung zu einem Landschaftsschutzgebiet später bei einer Umwandlung in ein Naturschutzgebiet zu Nachteil ausgelegt würde.</p>	<p>Erfassung von Flächen im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope sowie als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus folgt die Ausweisung den Vorgaben des Regionalplanes. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig. Da es keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gibt, tritt auch keine Wertminderung dieser Flächen ein.</p> <p>3. Die Befürchtung, dass durch die Ausweisung als LSG eine Ausweisung als NSG vorbereitet wird, ist nicht zutreffend. Eine NSG-Ausweisung muss fachlich begründet sein und bedarf eines Änderungsverfahrens.</p>	
5.2.6	Anlage von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite der „Lange-Seite-Straße“, südlich von Epe“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass mit der Anpflanzung von Bäumen entlang des Feldes die Zufahrt und Begehung der Fläche enorm eingeschränkt wird. Gerade in der Erntezeit ist hier ausreichend Fläche für die Auf- und Zufahrt erforderlich. Durch das Anpflanzen einer Baumreihe ist ein Ausweichen anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr möglich. Der schlechte Zustand der Straße würde sich durch ein einseitiges Befahren noch verschlimmern.	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die Anpflanzungen werden ausschließlich auf öffentlichen Flächen erfolgen, das Einverständnis des Grundstückseigentümers wird vorab eingeholt. Durch die Anlage der Baumgruppen an der Süd- bzw. Westseite der Straße wird es zu keinen gravierenden Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommen. Ein Ausweichen von Verkehrsteilnehmern ist durch die einseitige und gruppenartige Bepflanzung ohne weiteres möglich. Durch die vorgesehene Bepflanzung wird es zu keiner Verschlechterung der Gemeindestraße kommen.</p>	P24

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

**Heinrich Dünne, 48683 Ahaus, Thiebrink 14, vom 24.02.2016**

1. 1.1.8 1.3.3 1.4.9 1.7	Entwicklungsziele Entwicklungsraum „Eper-Graeser Venn“ Entwicklungsraum „Graes“ Ökologische Verbesserung von Fließgewässern, Entwicklungsraum Ahauser Aa Biotopverbund	Die Acker- und Nutzflächen Venn Flur 1 Parzelle 31, Donseler Feld Flur 42, Parzelle 8 und Fintjes Kamp, Flur 56, Parzelle 56 Ahaus/Wessum liegen im Entwicklungsraum 1.3.3 sowie 1.1.8. Es bestehen <b>erhebliche Bedenken</b> gegenüber dem Landschaftsplan und es wird darin eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Eigennutzung des Betriebes, z. B. bezüglich Anbau und Greening, sowie eine Gefährdung der betrieblichen Entwicklung gesehen. Durch die Einplanung seiner Flächen, wie z. B. im Venn als Biotopverbundfläche Stufe 1 im Landschaftsplan erfolge eine Wertminderung der Bodenrichtwerte bei jeglichen wirtschaftlichen Geschäften. Eine Erläuterung im Entwicklungsplan zu Punkt 1.4.9 fehle.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. Bei der Darstellung der Biotopverbundflächen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege des LANUV. Hieraus ergeben sich keine einschränkenden Wirkungen. Zum Entwicklungsraum 1.4.9 sind Ziele der Landschaftsentwicklung und dazugehörige Erläuterungen im Landschaftsplan auf Seite 26 aufgeführt. Diese gelten für alle unter 1.4 aufgelisteten Entwicklungsräume.	P25
2.4.131	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumhecke westlich vom Hof Wensing, südöstlich von Graes“	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass sich der Landschaftsbestandteil im Eigentum des Einwenders befindet. In den Erläuterungen befinden sich keine Regelungen hinsichtlich der Schädigung geschützter Landschaftsbestandteile sowie dem Befall durch Schadnager. Hiergegen werden <b>Bedenken</b> erhoben.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, den Bedenken wird nicht gefolgt. 2. Die ordnungsgemäße Nutzung der Baumhecke ist gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 4) zulässig. Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 2.4 F Melde- und Duldungspflicht entstehen dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter durch eine Vorschädigung geschützter Landschaftsbestandteile keine Nachteile. 3. Der Einwender wird - soweit gewünscht - bei der Pflege des Landschaftsbestandteils durch Festsetzungen des Landschaftsplanes unterstützt.	P26

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Markus Egbringhoff, Heinrich Egbringhoff, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 28A, vom 22.02.2016**

2.1.7 2.2.4	Allgemein Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>fordert</b> , den Landschaftsplan nicht zu ändern, damit seine landwirtschaftlichen Flächen weiterhin wie bisher genutzt werden können. D. h. Ackerflächen sollen als Ackerfläche bewirtschaftet werden können, Gülle, mineralischer Dünger sowie Pflanzenschutzmittel sollen eingesetzt werden und jede beliebige Kultur angebaut werden können. Intakte Drainagen einschl. Erneuerung müssen gewährleistet werden. Sollte der Landschaftsplan zu Wertminderungen führen, wird eine finanzielle Entschädigung gefordert.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, sie wird begrüßt, ihr ist entsprochen. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung kann innerhalb des LSG 2.2.4 weiterhin ausgeübt werden. Bei dem Flurstück 62 handelt es sich um eine Ackerfläche innerhalb des bestehenden NSG 2.1.7, bei der die bisherige Nutzung fortgeführt werden kann. 3. Zu Wertminderungen wird es durch die Landschaftsplanung nicht kommen, da es keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gibt.	P27
----------------	---	--	---	-----

**Gregor Ehler, 48683 Ahaus, Brink 62, vom 01.03.2016**

	Allgemein	Der Einwender <b>findet es gut</b> , dass Vereinbarungen nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der Eigentümer getroffen werden.	1. Die Zustimmung zur kooperativen Landschaftsplanung wird begrüßt 3. Die Einwendung ist verfristet eingegangen, sie wird dennoch in die Abwägung eingestellt.	P28
2.2.4	Allgemein Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es werden folgende Parzellen als betroffene Flächen entlang der Ahauser Aa angegeben: Flur 24, Flurstücke 302 / 299, Flur 38, Flurstücke 48 / 49, Flur 37 Flurstücke 5 / 6. Die Grundstücksfläche / Hof- und Betriebsfläche grenzt nach Verwirklichung der Planung an eine BSN-Fläche (Naturschutzgebiet) an. Bei Verwirklichung dieser Planung würde es zu einer wesentlichen Beschränkung der Nutzungsrechte des Eigentums kommen. Im Falle der Umstrukturierung oder Erweiterung des Betriebes würde die Zulässigkeit dieser Maßnahmen an strengeren umweltrechtlichen, insbesondere immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gemessen. Die Aussage, dass die Bewirtschaftung wie bisher ohne Einschränkungen durchgeführt werden dürfe bedeutet günstigstenfalls eine Status-quo-Sicherung. Dies reicht nicht aus, da die Landwirtschaft sich ständig weiterent-	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die planungsrechtliche Vorgabe des Regionalplanes sieht für diese Flächen einen Bereich zum Schutz der Natur vor. Hier wäre eine Ausweisung als NSG möglich gewesen. Der Landschaftsplan setzt hingegen nur die mildere Schutzkategorie LSG fest, da dies als ausreichend erachtet wird. Die sonstigen im LSG gelegenen landwirtschaftlichen Flächen können auf der Basis der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung auch zukünftig einer intensiven Nutzung unterzogen werden. Aus den vg. Gründen ergibt sich kein Ansatzpunkt für einen Wertverlust landwirtschaftlicher Flächen durch den Landschaftsplan. 3. Der überwiegende Teil der Hofgebäude liegt au-	P29

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		wickelt und neue Anpassungen erfordert. Insofern werden gegen die Festsetzungen Bedenken erhoben. Weiterhin wird durch die Umsetzung der Landschaftsplanung mit einem Wertverlust der Flächen gerechnet.	ßerhalb des LSG 2.2.4.	
--	--	--	------------------------	--

**Hermann Elfering, 48683 Ahaus, Brink 54, vom 24.02.2016**

2.4.100	Geschützter Landschaftsbestandteil – Baumhecke an einer Parzellengrenze im Bereich „Hagedorn“, nordwestlich von Graes	Der Einwender <b>weist</b> in seiner Stellungnahme <b>darauf hin</b> , dass im Bereich seiner Eigentumsfläche Gemarkung Wessum, Flur 24, Flurstücke 27 und 148 eine Baumhecke als GLB festgesetzt wurde. Diese Schutzweisung <b>lehnt er ab</b> . Die Hecke ist bereits durch bestehende Gesetze geschützt, es bedarf keiner weiteren Schutzweisung. Er <b>befürchtet</b> , dass er sich durch kleinste Veränderungen an der Hecke strafbar macht. Diese Situation <b>duldet er nicht</b> .	1. Der Hinweis und die Ablehnung werden zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen treten nicht ein. 2. Die ordnungsgemäße Nutzung der Baumhecke sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sind gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1 und 4) zulässig. Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 2.4 F Melde- und Duldungspflicht entstehen dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter durch eine Vorschädigung geschützter Landschaftsbestandteile keine Nachteile. 3. Der Einwender wird - soweit gewünscht - bei der Pflege des Landschaftsbestandteils durch Festsetzungen des Landschaftsplanes unterstützt.	P30
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass hofnahe Flächen als LSG festgesetzt werden. Diese Festsetzung bewirkt, dass bauliche Anlagen hier nicht errichtet werden dürfen. Es werden jedoch auch künftig noch Baumaßnahmen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Nr. 7 BauGB beantragt werden. Er <b>befürchtet</b> , dass Baugenehmigungen nur dann noch erteilt werden, wenn die Maßnahme in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Hofstelle steht. Es könnte passieren, dass das Bauvorhaben aus emissionsrechtlichen Gründen etwas weiter von der Hofstelle errichtet werden muss. Dies darf durch den Landschaftsplan und durch die Festsetzung <b>nicht verhindert werden</b> .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen die Befürchtung wird nicht eintreten. 2. Der Landschaftsplan sieht in Ziffer 6 Abs. 1 erster Spiegelstrich grundsätzlich die Erteilung von Ausnahmen für Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 BauGB vor, ohne dass dabei ein räumlich funktionaler Zusammenhang bestehen muss.	P31

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.4.9	Entwicklungsraum „Ahauser Aa“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass seine Hoffläche etwa 300 m von der Ahauser Aa entfernt liegt. In dem Entwicklungsraum sind Teile der Hofflächen entlang der Ahauser Aa zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern unter Schutz gestellt. Er <b>fordert</b> , dass die im Entwicklungsziel beschriebenen Maßnahmen immer freiwillig sind. Die Flächen sind für seine Hofstelle von existenzieller Bedeutung	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm ist gefolgt. 2. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis.	P32
1.4	Entwicklungsräume	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass auf den Informationsveranstaltungen des Kreises immer darauf hingewiesen wurde, dass geplante Maßnahmen in der Entwicklungskarte immer freiwillig oder in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer durchgeführt werden. Hierzu <b>erbittet</b> er nochmals eine Bestätigung.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bestätigung wird hiermit erteilt.	P33
	Allgemein	Beim Einwender <b>entsteht der Verdacht</b> , dass bei Betrachtung des Landschaftsplanes mit seinen textlichen Darstellungen und Festsetzungen, der Landwirtschaft ein nachhaltiger Umgang mit der Natur nicht zugetraut wird. Dabei versucht die Landwirtschaft immer Ökologie und Ökonomie in Einklang zu bringen. Es entsteht der Eindruck, dass der Planer sich vor Ort nicht auskennt und zum Teil keine Baumarten unterscheiden kann. Ein Gespräch mit den Landwirten vor Ort wäre hilfreich gewesen.	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die fachliche Eignung des mit der Planung befassten Personals ist gegeben. Die Beteiligungsmöglichkeiten gibt das Landesnaturschutzgesetz mit der Bürgerbeteiligung und der Offenlage vor. Im Kreis Borken werden darüber hinaus diverse Multiplikatoren (u. a. auch Ortslandwirte) beteiligt und eine Bürgerversammlung und ein Bürgerbüro abgehalten.	P34
<b>Waltraud Elfering, 48683 Ahaus, Stegge 43, vom 28.02.2016</b>				
5.1.26 5.1.23	Landschaftsraum Ahauser Aa Landschaftsraum Brookbach	Die Einwanderin <b>weist darauf hin</b> , dass der Landschaftsplan Eigentumsflächen zukünftig als Grünland und vorzugsweise extensives Grünland sieht. Gegen die damit verbundenen erheblichen Einschränkungen in der Nutzung der Flächen werden <b>erhebliche Bedenken</b> vorgetragen. Sie stellen eine Wertminderung und eine Einschränkung der Nutzung der Flächen dar. Auch wird gegen eine direkte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Gewässeraufweitungen <b>Einspruch erhoben</b> .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken sind unbegründet. 2. Die Einwanderin weist auf Maßnahmen hin, die im Rahmen der Angebotsplanung festgesetzt sind und deren Umsetzung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.	P35

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.	
5.1.26	Landschaftsraum Ahauser Aa	Die Einwenderin <b>weist darauf hin</b> , dass sie eine Erhöhung der bereits jetzt schon bestehenden Hochwassergefahr durch z.B. Einbauen von Totholz sieht. Hierdurch wird der Abfluss der großen Regenwassermengen im Hochwasserfall behindert. Hierzu bedarf es eines weitreichenden Konzepts, um solche Ereignisse zukünftig zu verhindern bzw. abzumildern. Die Einwenderin <b>erwartet</b> , dass bevor ein Landschaftsplan mit einem solchen Umfang rechtskräftig wird, detailliertere Konzepte sowie Gespräche mit Grundstückseigentümern der betroffenen Flächen geführt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Erwartung wird erfüllt. 2. Siehe P35 3. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen erfolgt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage detaillierter Antragsplanungen und einer Beteiligung der Öffentlichkeit.	P36	
5.1.23	Landschaftsraum Brookbach			<b>Werner Elfering, 48683 Ahaus, Nordiek 2, vom 28.02.2016</b>	
1.3.3	Entwicklungsraum Graes	Der Einwender erhebt <b>Bedenken</b> gegen die Ausweisung, da er Einschränkungen für seinen landwirtschaftlichen Betrieb <b>befürchtet</b> , da hier eine Entwicklung und Erhaltung der Biotopfunktion vorgesehen ist. Hierdurch <b>befürchtet</b> er einen Rückgang von Ackerflächen; auch die Vermehrung von Grünlandflächen lehnt er ab. Darüber hinaus macht er Wertminderungen seiner Eigentumsflächen geltend. Der Einwender sieht die <b>Existenz seines Betriebes bedroht</b> . Der Einwender <b>fordert</b> die Rücknahme der Festsetzungen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen sind unbegründet, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Zu den Entwicklungszielen und zur Angebotsplanung siehe P25 Zu der Ausweisung LSG siehe P23	P37	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“			1.2.7	Entwicklungsraum „Brook/Schwiepinghook/ Hagedorn“
2.4.83	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Nordiek“, nördlich von Graes			Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er nicht nachvollziehen kann, aus welchem Grunde dieser GLB eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Dies kann er nicht nachvollziehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Schutzwürdigkeit ist gegeben, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Baumhecken zählen zu den typischen Bestandteilen der Münsterländer Parklandschaft und weisen als gliederndes und belebendes Landschaftselement eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild auf.
2.4.84	Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz im Bereich „Hagedorn“ nördlich von Graes“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er nicht nachvollziehen kann, aus welchem Grunde dieser GLB eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hat. Dies kann er nicht nachvollziehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Schutzwürdigkeit ist gegeben, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Feldgehölze zählen ebenfalls zu den typischen Bestandteilen der Münsterländer Parklandschaft	P39	

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			und weisen als gliederndes und belebendes Landschaftselement eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild auf.	
<b>Heinrich Elkemann, 48683 Ahaus, Graeser Brook 17, vom 27.02.2016</b>				
2.2.4	Allgemein Landschaftsschutzgebiet „südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender legt <b>Widerspruch</b> gegen den Landschaftsplan ein. Er bewirtschaftet im Landschaftsplan-gebiet diverse Flächen, die im LSG 2.2.4 liegen und bittet daher um genaue Aufklärung der Änderungen in Bezug auf Bewirtschaftung, Bebauung und Naturschutz. Der Betrieb muss auch für die kommende Generation wirtschaftlich zu führen sein.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Siehe P23.	P40
<b>Hermann Elskamp, 48599 Gronau, Riekenhof 5, vom 26.02.2016</b>				
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“	Als Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Epe, Flur 15, Flurstücke 415, 123, 438, 548 und 550 wird <b>Einspruch</b> gegen die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes auf den genannten Flächen <b>ingelegt</b> . Die als Ackerland genutzten Flächen sind dräniert und haben bereits Auflagen durch das Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Gronau. Es werden weitere Anforderungen, Nutzungsbeschränkungen und auch ein Wertverlust <b>befürchtet</b> .	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen treten nicht ein. 2. Siehe P19.	P41
<b>Maria Endejann, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 75, vom 25.02.2016</b>				
2.4.86	Geschützter Landschaftsbestandteil „Solitäreiche im Bereich Brinkerhook nördlich von Alstätte“	Es wird <b>Widerspruch</b> gegen die Ausweisung des Baumes als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan <b>ingelegt</b> . Zur Begründung werden Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung, Beschädigung der Drainage und die Gefährdung von Pachteinnahmen angeführt. Weiterhin müsse eine Stromleitung und ein Wirtschaftsweg zum Schutz des Baumes verlegt werden, was Kosten für die Behörden verursachen würde.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Es handelt sich hierbei um eine Solitäreiche, die im Randbereich einer privaten Ackerfläche und einer städtischen Wegeparzelle steht. Sie ist landschaftsbildprägend und erhaltungswürdig. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung kann wie bisher durchgeführt werden. Die Verlegung der Stromleitung bzw. des Wirtschaftsweges ist weder erforderlich noch im Landschaftsplan	P42

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			vorgesehen.	
<b>Marion Endejann, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 67, vom 27.02.2016</b>				
2.4.90	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe an der Eichendorfsiedlung, nördlich von Alstätte“	Gegen die Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils wird <b>Widerspruch eingelegt</b> . Durch die Schutzausweisung kommt es zu einer Einschränkung bei der Bewirtschaftung des Feldes. Die Ausweisung wird als Enteignung angesehen, da der Handlungsspielraum über das Eigentum verwehrt bleibt. Weiterhin wird eine fachliche Begründung für die Schutzausweisung erbeten.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Die Baumreihe hat besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.	P43
<b>Josef Epping, 48683 Ahaus, Stegge 45, vom 28.02.2016</b>				
5.1	5.1.23 „Landschaftsraum Brookbach“ 5.1.26 „Landschaftsraum Ahauser Aa“	Es werden <b>schwerwiegende Bedenken</b> gegen den Landschaftsplan erhoben. Dem Punkt 5.1.26 ist zu entnehmen, dass Flächen zukünftig als extensives Grünland genutzt werden sollen. Das stellt eine Einschränkung der Nutzung und eine Wertminderung dar. Weiterhin ist unter Punkt 5.1.26 und 5.1.23 die Abflachung von Uferböschungen oder die Anlage von Uferstreifen vorgesehen, wozu zusätzliche Fläche benötigt wird. Der Hochwasserschutz wird als wichtiger Punkt angesehen, durch den im Landschaftsplan vorgesehenen Totholzeinbau würde der Wasserabfluss jedoch verschlechtert. Zum Hochwasserschutz wird ein weitreichendes Konzept gefordert. Ebenfalls ist ein Landschaftsplan in diesem Umfang vorher mit den Grundstückseigentümern der betroffenen Flächen zu besprechen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Siehe P35. 3. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen an Gewässern erfolgt gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage detaillierter Antragsplanungen und einer Beteiligung der Öffentlichkeit.	P44

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Manfred Fleer, Heinz Fleer, 48683 Ahaus, Stegge 1, vom 27.02.2016**

5.2.12	Anlage einer Hecke an der Ostseite der Bahnlinie Ahaus – Gronau, nordöstlich von Graes	Gegen die Anlage einer Hecke auf dem Grundstück Gemarkung Wessum, Flur 44, Flurstück 104 wird <b>Einspruch eingelegt</b> . Es würden Beeinträchtigungen durch Beschädigung der Drainagen, hohen Schattenwurf sowie Wildschaden entstehen. Weiterhin wird ein höherer Aufwand für Spritzmittel durch Aufkommen von Unkraut erforderlich. Es treten Einbußen in der Wirtschaftlichkeit auf und dem Einwender steht weniger Nutzfläche zu Verfügung.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Die Anpflanzung erfolgt nicht auf dem Grundstück des Einwenders, sondern auf einem Grundstück der Deutschen Bahn. Im Rahmen der Umsetzung wird die vorgesehene Anpflanzung mit dem Grundstückseigentümer abgesprochen. Durch die Nordsüd-Ausrichtung der geplanten Hecke sind Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kaum zu erwarten. Von einer Beeinträchtigung der Drainagen kann nicht ausgegangen werden, da diese wohl nicht innerhalb der Bahntrasse verlegt sind. Darüber hinaus werden ausreichende Abstände zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eingehalten. Durch eine Heckenpflanzung kann es zu keinem erhöhten Aufkommen von Unkräutern und damit zu einem erhöhten Spritzmitteleinsatz kommen. 3. Auf die positiven Wirkungen von Heckenstrukturen bei der Verringerung der Folgen von Winderosion wird hingewiesen.	P45
--------	--	---	---	-----

**Helmut Fleer, 48683 Ahaus, Nordiek 37, vom 28.02.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Auf den Einwand im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes vom Juli 2011 hat der Einwender bis heute keinerlei Reaktion erhalten. Dieser <b>Einwand</b> hat weiterhin Bestand und der Inhalt gilt gleichermaßen für den Entwurf des Landschaftsplanes, der aus dem Regionalplan resultiert.	1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, er kann im Rahmen der Offenlage zum Landschaftsplan nicht gewertet werden, da er dem Satzungsgeber nicht vorliegt. 3. Das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde von der Bezirksregierung Münster durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen.	P46
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird die Herausnahme der Grundstücke Gemarkung Wessum, Flur 2, Flurstücke 105, 225 und 230 aus dem geplanten Landschaftsschutzgebiet <b>gefordert</b> . Es wird <b>befürchtet</b> , dass zukünftige Bauvorhaben oder erfor-	1. Die Forderung und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Erfassung von Flächen im Biotopkataster des	P47

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>derliche Um- und Ausbauten zur Wohnnutzung der nachfolgenden Generationen erschwert oder durch erhebliche Auflagen unmöglich gemacht werden. Zudem ist durch die Ausweisung eine erhebliche Wertminderung der Grundstücke zu erwarten. Darüber hinaus wird eine fachliche Begründung für die Schutzausweisung <b>gefordert</b>, da den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nur eine subjektive Floskel und keine fachliche Begründung zu entnehmen ist.</p>	<p>LANUV als schutzwürdige Biotope sowie als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus folgt die Ausweisung den Vorgaben des Regionalplanes. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig. Die fachliche Begründung findet sich zu dem genannten LSG auf der Seite 78, in dem die Schutzzwecke aufgelistet sind. Weiterhin sind im Umweltbericht im Anhang des Landschaftsplanes auf den Seiten 21 bis 23 nähere Ausführungen zu finden.</p>	
<b>Hermann Gerwing, 48683 Ahaus, Gerwinghook 17, vom 25.02.2016</b>				
1.1 1.7 2.2.4	Landschaftsplan allgemein, Entwicklungsziele allgemein Biotopverbund Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	<p>Als landwirtschaftlicher Unternehmer ist die uneingeschränkte Nutzung der Flächen als Produktionsflächen zwingend erforderlich. Bauvorhaben (insbes. Stallbauten, Umnutzungen etc.) dürfen künftig nicht aus Naturschutzgründen abgelehnt oder durch Auflagen erschwert werden. Die Zielsetzung des Landschaftsplanes sehen für ökologisch hochwertige Flächen überwiegend eine Ausweisung als Naturschutzgebiet sowie Flächen für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes vor.</p> <p>Die beabsichtigte Darstellung der Flächen in einer Gebietskulisse wird entschieden <b>abgelehnt</b>, da eine fachlich detaillierte Begründung fehlt, ordnungsrechtliche Ausweisungen mit Verbotsregelungen einen erheblichen Eingriff in Pachtflächen darstellen, Naturschutzbe-</p>	<p>1. Die Forderungen und die Ablehnungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Zum LSG siehe P23.</p> <p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. Bei der Darstellung der Biotopverbundflächen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege des LANUV. Hieraus ergeben sich keine einschränkenden Wirkungen. Gemäß § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW hat das LANUV einen Fachbeitrag des Na-</p>	P48

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>lange nur im Einvernehmen mit Grundeigentümern über vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollten und der Hof schon in mehreren Generationen von der Landwirtschaft lebt und die Hofnachfolge gesichert ist</p> <p>Der Einwender <b>fordert</b> die Herausnahme der Flächen Gemarkung Alstätte, Flur 11, Flurstücke 3 und 67 sowie Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstück 56.</p>	<p>turschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung zu erstellen, in dem auch Angaben zum Biotopverbund enthalten sind. Dieser Fachbeitrag wurde für die Westmünsterlandkreise im Jahr 2012 erstellt. Der Landschaftsplan übernimmt die Biotopverbundflächen lediglich nachrichtlich und stellt sie in den Entwicklungszielen dar. Die fachliche Begründung kann dem Fachbeitrag über die Homepage des LANUV entnommen werden.</p> <p>3. Die Eigentumsflächen Gemarkung Alstätte, Flur 11, Flurstücke 3 und 67 sind nicht als LSG ausgewiesen oder als Biotopverbundflächen dargestellt.</p>	
--	--	--	--	--

**Gesing-Habur Gbr., Christian Gesing, Hubert Gesing, 48683 Ahaus, Stegje 15, vom 29.02.2016**

1.1.7	Entwicklungsziele „Besondere Biotopentwicklung“, Entwicklungsraum „Amtsvenn - Hündfelder Moor“	In diesem Gebiet befindet sich die Eigentumsfläche Gemarkung Wessum, Flur 4, Flurstück 57 des Einwenders. Es wird <b>gefordert</b> , dass keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen durch Auflagen, etc. hinzukommen. Weiterhin wird für einen Flächentausch Offenheit signalisiert.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. Durch die Entwicklungsziele erfolgen keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen.</li> <li>2. Siehe P48.</li> <li>3. Die grundsätzliche Bereitschaft zum Flächentausch wird begrüßt.</li> </ol>	P49
1.3.3	Entwicklungsziel „Anreicherung“, Entwicklungsraum „Graes“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass die weitere Anlage von Wallhecken, Baumpflanzungen u. a. als problematisch angesehen wird, da dadurch erschwerte Bewirtschaftungsaufgaben entstehen, Drainagen zerstört werden können und die Schattenwirkung zu Mindererträgen führen. Pflegemaßnahmen an den Gehölzen werden oft in unzureichender Weise durchgeführt.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Probleme treten nicht ein.</li> <li>2. Siehe P48.</li> </ol>	P50
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn – Hündfelder Moor“	Es wird <b>beantragt</b> , die Fläche Gemarkung Wessum, Flur 4, Flurstück 57 (alt Flurstücke 33, 34 u. 35), welche als vegetationskundlich bedeutsames Grünland eingezeichnet wurde, aus dem Gebiet zu entnehmen, da sie als Acker genutzt wird und am Rande des Gebietes	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird z.T. gefolgt. Die Bezeichnung „vegetationskundlich bedeutsames Grünland“ wird für die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche zurückgenommen. Die Festsetzungskarte wird,</li> </ol>	P51

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		liegt.	<p>wie im Anhang 12 dargestellt, korrigiert.</p> <p>2. Das Grundstück ist bereits seit den 80er Jahren als NSG ausgewiesen. Es hat aufgrund der direkten Lage in der NSG-Kulisse ein sehr hohes Entwicklungspotential. Die Festsetzung „vegetationskundlich bedeutsames Grünland“ kann hingegen für diese Fläche zurückgenommen werden, da dieses nicht der Realität entspricht.</p> <p>3. Mittel- bis langfristig sind für dieses Grundstück Tauschoptionen auszuloten.</p>	
5.1.6	Landschaftsraum „Brook / Tiekerhook“	Es wird <b>gefordert</b> , von der Maßnahme, Ackerland in Grünland umzuwandeln, abzusehen, da die Fläche dann unbrauchbar für Einzelbetriebe würde und quasi einer Enteignung gleichkäme.	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Einwander verkennt, dass es sich hierbei lediglich um eine Angebotsplanung handelt.</p> <p>2. Siehe P35.</p>	P52
5.1.28	Landschaftsraum „Graes“	Es wird <b>gefordert</b> , von den Maßnahmen abzusehen, da die Bewirtschaftung beeinträchtigt und das Eigentum bedroht wird.	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Der Einwander verkennt, dass es sich hierbei lediglich um eine Angebotsplanung handelt.</p> <p>2. Siehe P35.</p>	P53
5.2.17	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer, Anlage einer Baumreihe an der Südwestseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Graes	Durch die Anlage der Baumreihe sieht der Einwander seine Ackerfläche von Schattenwurf bedroht und fürchtet Mindererträge. Es wird um eine schriftliche Begründung <b>gebeten</b> , weshalb in der Eschlage diese Bepflanzung vorgenommen werden soll.	<p>1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, sie treten nicht ein.</p> <p>2. Die Baumreihe ist an der Südseite eines Wegeseitengrabens vorgesehen. Der befürchtete Schattenwurf betrifft lediglich das nördlich angrenzende Gewässer und die Wegeparzelle. Landwirtschaftliche Flächen sind hiervon nicht betroffen. Die von der Festsetzung betroffenen Grundstückseigentümer haben sich hiergegen nicht ausgesprochen. Die geplante Baumreihe dient der Eingrünung der Straße sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Weiterhin wird eine lineare Biotopverbundstruktur geschaffen.</p> <p>3. Die Anlage einer Baumreihe entlang eines Weges mit Wegeseitengraben ist auch in einer Eschlage nicht ungewöhnlich.</p>	P54

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Andreas Gottmer, 48683 Ahaus, Aversch 78a, vom 26.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet “Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte”	Als Eigentümer der Flächen Gemarkung Wessum, Flur 55, Flurstücke 4, 5 u. 6 wird <b>gefordert</b> , mindestens die Fläche der Wohn- und Nebengebäude aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Es wird sich auf den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dessen Anwendungsverpflichtung in Verwaltungsverfahren berufen und im vorliegenden Zusammenhang beispielhaft auf benachbarte Flächen und Bereiche des Golfplatzes Ahaus verwiesen, die keiner naturschutzrechtlichen Schutzausweisung unterliegen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Der Einwender verkennt, dass der Betrieb bereits seit 40 Jahren innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Verordnung durch die Bezirksregierung liegt. Der Landschaftsplan übernimmt hier lediglich den Schutzstatus. Durch die im Landschaftsplan unter Ziffer 6 definierten Ausnahmeregelungen werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs im Vergleich zu den Regelungen der bisher geltenden Verordnung verbessert. 3. Die überwiegenden Teile des Golfplatzes unterliegen ebenfalls der Schutzfestsetzung LSG. Lediglich der Hotelbereich, für den ein Bebauungsplan existiert, ist nicht Teil des Landschaftsplangebietes.	P55
-------	---	---	--	-----

**Markus Große Hündfeld, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 15, vom 26.02.2016**

	Entwicklungsziele - Biotopverbund	Die Darstellung der Biotopverbundstufe 2 auf große Teile der Hoffläche und Stallgebäude ist nicht nachvollziehbar. Es wird gebeten, diese herauszunehmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung kann nicht erfolgen. 2. Siehe P48.	P56
2.2 2.4	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiete Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender sieht es als gesichert an, dass der geplante Landschaftsplan: 1. Nicht zu einer Wertminderung seines Eigentums führt. 2. Keine erhöhten Auflagen in der Bewirtschaftung seiner verpachteten LN-Flächen gegenüber Flächen ohne Landschaftsplan erhalten werden. 3. Ihm keine geringeren Pachtzinsen erzielen lässt. 4. Sein Betriebswachstum landwirtschaftlich und gewerblich nicht einschränkt. 5. Der Eigenbewirtschaftung der LN-Flächen sowie der Umnutzungsmöglichkeiten der nachfolgenden Genera-	1. Die Annahmen des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie sind überwiegend zutreffend. 2. Die Annahmen in den aufgeführten Punkten Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 sind, soweit hier Flächen in bzw. außerhalb von LSG gemeint sind, zutreffend. Die Ausweisung der LSG erfolgt aufgrund der Erfassung von Flächen im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope sowie als Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus folgt die Ausweisung den Vorgaben des Regionalplanes.	P57

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>tion nichts entgegensteht.</p> <p>6. Das Entwässerungssystem der LN-Flächen wie Drainagen, Gräben und Vorfluter nach aktuellem Stand erhalten bleibt und erweitert werden kann.</p> <p>7. Flächenumbrüche, d. h. Acker in Weide oder Weide in Acker weiterhin möglich sind.</p> <p>8. Die Bewirtschaftung der LN-Flächen angrenzend an geschützte Landschaftsbestandteile, z. B. dem Erlbruchwald, nicht eingeschränkt wird.</p> <p>9. Die Wald- und Forstbewirtschaftung ohne finanzielle Einbußen möglich ist.</p> <p>Für die genannten Punkte wird <b>um eine Bestätigung gebeten</b>.</p>	<p>Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig.</p> <p>Zu Punkt Nr. 8 gilt, dass die ordnungsgemäße Nutzung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1) zulässig ist.</p> <p>Zu Punkt Nr. 7 der Einwendung ist zu beachten, dass ein Grünlandumwandlungsverbot lediglich im LSG 2.2.2 „Dinkelniederung Gronau-Epe“ besteht. Siehe P19. Darüber hinaus setzt das neue Landesnaturschutzgesetz ein allgemeines Grünlandumwandlungsverbot aller Dauergrünlandflächen fest.</p>	
<b>Bernhard Große Schöttelkotte, 48599 Gronau, Schöttelkottter Damm 211, vom 19.02.2016</b>				
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	<p>Es wird <b>gefordert</b>, eine Fläche, die als Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Hähnchenmaststalles 1999 aufgeforstet wurde, aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Aufforstung zu den Wirtschaftsgebäuden wird eine starke Gefährdung der Entwicklungsfähigkeit des Betriebes gesehen.</p> <p>Weiterhin besteht die <b>Forderung</b>, eine landwirtschaftliche Fläche nördlich des Hofes aus dem geplanten Naturschutzgebiet auszugrenzen, da es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, die als Acker genutzt wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird gefolgt. Die Flächen werden aus dem geplanten NSG herausgenommen.</li> <li>2. Die Flächen können entsprechend dem Anhang 13 aus der NSG-Kulisse herausgenommen werden, da eine Unterschutzstellung der jungen Aufforstungs- und der Ackerfläche nicht zwingend geboten ist.</li> </ol>	P58

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Ludger Hackfort u. Maria Hövel-Hackfort, 48683 Ahaus, Nordiek 36, vom 28.02.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Auf den <b>Einwand</b> im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes ist bis zum heutigen Tag keinerlei Reaktion erfolgt. Dieser Einwand gilt gleichermaßen für den Entwurf des Landschaftsplanes, der aus dem Regionalplan resultiert.	1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, er kann im Rahmen der Offenlage zum Landschaftsplan nicht gewertet werden, da er dem Satzungsgeber nicht vorliegt.  3. Das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde von der Bezirksregierung Münster durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen.	P59
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird die Herausnahme des Grundstücks Gemarkung Wessum, Flur 2, Flurstück 103 aus dem Landschaftsschutzgebiet <b>gefordert</b> , da sonst eine uneingeschränkte Eigentumsnutzung nicht mehr möglich ist. Es wird befürchtet, dass zukünftige Bauvorhaben zur Werterhaltung oder auch erforderliche Um- bzw. Ausbauten zur Wohnnutzung der nachfolgenden Generationen erschwert oder unmöglich gemacht werden und es zu einer erheblichen Wertminderung des Grundstückes kommt. Darüber hinaus wird eine fachliche Begründung für die geplante Schutzausweisung gefordert.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung als LSG erfolgt nach den Vorgaben des Regionalplanes, der hier einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung darstellt. Darüber hinaus dient er als wichtiger Puffer für das westlich angrenzende NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, Ziffer 2.1.7 des Landschaftsplanes. Der Umweltbericht als Anhang zum Landschaftsplan gibt auf Seite 22 weitere Erläuterungen zur Schutzwürdigkeit der als LSG 2.2.4 festgesetzten Flächen. Ziffer 6 des Landschaftsplanes ermöglicht unter Absatz 1 letzter Spiegelstrich u. a. Nutzungsänderungen, Ersatzhäuser und geringfügige Erweiterungen bestehender Gebäude. Untergeordnete bauliche Nebenanlagen sind gem. Ziffer 6 Abs. 2 des Landschaftsplanes ebenfalls von den Verboten ausgenommen.	P60

**Martin Harking, 48683 Ahaus, Brink 34, vom 28.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>gefordert</b> , den Schutzzweck des Gebietes zu begründen und den Hof nebst Flächen aufgrund der direkten Grenzlage am Schutzgebiet aus diesem herauszunehmen. Es wird eine erhebliche Wertminderung sowie zukünftig nicht tragbare Nutzungseinschränkungen der gesamten Fläche befürchtet	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist teilweise hinsichtlich der Hofstelle bereits gefolgt. 2. Die Hofstelle, Brink 34, liegt nicht in einem LSG. Die Lage der Eigentumsflächen des Einwenders ist nicht bekannt. Soweit diese im angrenzenden	P61
-------	--	---	--	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			LSG liegen, werden die genannten Befürchtungen nicht eintreten. Siehe P23.	
2.4.111	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumgruppe und Solitäreiche südöstlich vom Hof Blömmel, westlich von Graes“	Die fachliche Grundlage zu dieser Ausweisung wird als äußerst <b>bedenklich</b> angesehen und die Schutzwürdigkeit <b>angezweifelt</b> .	1. Die Bedenken und die Zweifel werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Baumgruppe hat besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu die Baumgruppe und die Solitäreiche zweifelsohne zählen. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.	P62

**Josef Herickhoff, 48683 Ahaus, Brink 5, vom 29.02.2016**

1.4.10 1.7 2.2.4	Entwicklungsraum „Heubrocks Graben“ Biotopverbund Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen die Ausweisung der Fläche Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstück 52 als Landschaftsschutzgebiet sowie als Biotopverbundfläche Stufe 1 eingelegt. Es wird die Frage gestellt, warum dieser Raum als Biotopverbund Stufe 1 eingetragen ist und eine Unterschutzstellung erfolgt. Weiterhin wird <b>gefordert</b> die Fläche Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstück 4 aus dem Biotopverbund Stufe 2 herauszunehmen, da sie als Ackerfläche weiter intensiv genutzt werden soll. Die Schutzausweisung soll begründet werden.	1. Die Forderung bzw. der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Zum Biotopverbund siehe P48; zum LSG siehe P23.	P63
------------------------	---	--	---	-----

**Hendrik Herker-Orthaus, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 14, vom 25.02.2016**

1.2.7	Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/ Hagedorn	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er die angestrebte Heckenpflege grundsätzlich für richtig hält. Die Neuanlage von Hecken <b>bemängelt</b> er jedoch, da die bestehenden Flächen durch überragende Äste und dem	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geschilderten Befürchtungen treten nicht ein. 2. Siehe P48.	P64
-------	--	---	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

		natürlichen Wachstum bereits verkleinert wurden und sich dadurch noch weiter verkleinern. Des Weiteren verstopfen diese die Drainagen.		
1.2.7  5.1.21	Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn  Landschaftsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn	Der Einwender <b>kritisiert</b> , dass eine weitere Vermehrung von extensiv genutzten Flächen im Bereich Hündfelder Moor unnötig und existenzgefährdend ist, da schon genügend Flächen verloren gegangen sind. Er <b>fordert</b> , dass sich die Maßnahmen nicht auf seine private Naturschutzgebietsfläche „Bennekampshaar“ und die anliegenden Flächen bezieht. Eine extensive Bewirtschaftung würde seinen Betrieb in eine finanziell bedrohliche Lage bringen durch Futterzukauf und zusätzliche Wirtschaftsdüngerabgabekosten.	1. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Siehe P48. 3. Das Naturschutzgebiet „Bennekampshaar“ ist nicht Teil dieses Landschaftsplanes.	P65
1.2.7	Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn	Der Einwender <b>fordert</b> , dass er seine Waldflächen normal bewirtschaften kann und hierbei auch Kahlschläge erlaubt sind, da er das Holz aus zu vielen Birken, kaputten Eichen, Buchen, Erlen, Pappeln usw. nutzen möchte, um sein Wohnhaus in den Wintermonaten zu heizen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, der Entwicklungsraum entfaltet keine Einschränkungen. 2. Siehe P48.	P66
2.2	Landschaftsschutzgebiete Ziffer 2.2 C Verbote, Nr. 1	Der Einwender <b>fordert</b> , dass Entwicklungsmöglichkeiten seiner Hofstelle durch Bauverbote nicht eingeschränkt werden.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits gefolgt. 2. Siehe P23.	P67
5.1.21	Landschaftsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn	Der Einwender <b>fordert</b> den Satzungsgeber auf, aus den bereits genannten Gründen keine weiteren Hecken, Feldraine, Uferrandstreifen, Krautsäume, Obstwiesen anzulegen. Die Flächen werden zum Futteranbau benötigt. Derartige Maßnahmen dürfen nur auf freiwilliger Basis erfolgen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits gefolgt. 2. Der Einwender weist auf Maßnahmen hin, die im Rahmen der Angebotsplanung festgesetzt sind und deren Umsetzung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.	P68
5.1.21	Landschaftsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn	Der Einwender <b>fordert</b> , dass seine forstwirtschaftlichen Flächen so erhalten bleiben, wie er es als Eigentümer für sinnvoll erachtet. Nadelholzwälder prägen auch seinen Hof. Totholz will er entfernen, wenn er es aus forstwirtschaftlichen Gründen für nötig erachtet. Waldmäntel hält er für seinen Betrieb für unnötig, da er schon genügend Wald hat. Er bittet um nähere Begründungen zu den Festsetzungen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits gefolgt. 2. Siehe P68.	P69

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>fordert</b> eine Zusage, dass alle seine Befürchtungen nicht eintreten werden. Des Weiteren verlangt er, dass die „Gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft im Hinblick auf die Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln, auch angrenzend von Naturschutzgebieten nicht beeinträchtigt wird.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Landschaftsplan lässt auch innerhalb von Schutzgebieten die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zu. 3. Bewirtschaftungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Privatflächen können durch vertragliche Vereinbarungen auf freiwilliger Basis gegen die Zahlung von Fördermitteln abgeschlossen werden.	P70
--	---------------------------	--	--	-----

**Heinrich Heynk, 48683 Ahaus, Thiebrink 35, vom 25.02.2016**

1.4.9	Entwicklungsraum Ahauser Aa	Der Einwender legt gegen die Festsetzungen bezogen auf seine Eigentumsflächen <b>Widerspruch</b> ein. Er <b>befürchtet</b> , dass die nächste Generation in ihrer Entwicklung starke Einschränkungen hat bzw. es ihr unmöglich ist, sich weiter zu entwickeln und den Fortbestand der Hofstelle zu sichern. Insbesondere <b>befürchtet</b> er, dass künftig keine neuen Gebäude mehr gebaut werden dürfen, was insbesondere auch für gewerbliche Stallanlagen gilt. Er <b>befürchtet</b> zusätzliche Bauauflagen durch den Landschaftsplan und eine eingeschränkte Bewirtschaftung seiner Eigentumsflächen (Auflagen durch reduzierte Düngung bzw. der Unkrautbekämpfung). Schließlich <b>befürchtet</b> er hierdurch eine starke Wertminderung seiner Eigentumsflächen.	1. Der Widerspruch und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Zu den Entwicklungszielen siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 siehe P23. Zu den Geschützten Landschaftsbestandteilen siehe P62. Zur standortgebundenen Festsetzung 5.2.17 siehe P54.	P71
1.2.8	Entwicklungsraum Donselner Feld West			
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“			
2.4.125	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumgruppe aus je drei Eichen, östlich von Graes“			
2.4.128	Geschützter Landschaftsbestandteil „Zwei Kopfweiden an einer Parzellengrenze, nördlich des Hofes Rudde, südöstlich von Graes“			
5.2.17	Anlage einer Baumreihe an der Südseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes			

**Andreas Hoffstädte, 48683 Ahaus, Brink 65, vom 29.02.2016**

2.4.109	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe nördlich des Hofes Elfering, westlich“	Der Einwender <b>wendet sich gegen</b> die Unterschutzstellung der Baumreihe. Die Bäume sind alt und krank, weswegen sie in absehbarer Zeit gefällt werden sollen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Baumreihe hat besondere Bedeutung für das	P72
---------	--	--	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	---	-------------------------------------	--	---------

	von Graes“	Von den Bäumen gehen Gefahren aus. Durch Astbruch bei Sturm kann es zu Ernteauffällen kommen.	Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutz- ausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu die Baumreihe zählt. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig. Die beschriebenen Schädigungen der Stieleichen sind nicht ungewöhnlich und nicht von solch einer existentiellen Wirkung, dass eine Rücknahme der Festsetzungen angezeigt wäre. Die möglichen Beeinträchtigungen von Ernteauffällen bei Astbruch sind eher geringer Art und belasten den Einwender nicht übermäßig. Sofern ein Pflegeschnitt an dem Geschützten Landschaftsbestandteilen erforderlich wird, kann dieser auf Antrag durch den Landschaftsplan gefördert werden.	
--	------------	---	---	--

**Bernhard Hoge, 48683 Ahaus, Brink 42, vom 28.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>fordert</b> den Plangeber auf, den Schutzzweck näher zu bestimmen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Schutzzweck ist im Landschaftsplan unter der Ziffer 2.2.4 B Schutzzweck, Seite 78, ausreichend dargestellt. Weitere Erläuterungen sind dem Umweltbericht (Anhang zum Landschaftsplan Seite 22 und 23) zu entnehmen.	P73
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass seine Hofstelle direkt an der Grenze des Schutzgebietes liegt. Insofern stellt er die <b>Forderung</b> , seine Hofstelle nebst Flächen aus dem Gebiet herauszunehmen, da er ansonsten eine erhebliche Wertminderung und künftige untragbare Nutzungseinschränkungen der gesamten Flächen befürchtet.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23.	P74

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.111	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumgruppe und Solitäreiche südöstlich vom Hof Blommel, westlich von Graes“	Der Einwender erhebt <b>Bedenken</b> gegen diese Festsetzung, da die Bäume bereits seit längerer Zeit gesundheitlich stark angegriffen sind. Die Schutzwürdigkeit wird insofern angezweifelt.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung.</li> <li>2. Zur Schutzwürdigkeit siehe P62. Die Schädigungen der auf den vorgelegten Fotos abgebildeten Stieleichen sind nicht von existentieller Wirkung, so dass eine Rücknahme der Festsetzung nicht angezeigt ist. Die Bäume befinden sich auf Parzellengrenzen in der freien Feldflur, eine besondere Verkehrsgefährdung besteht nicht.</li> <li>3. Pflegemaßnahmen an Geschützten Landschaftsbestandteilen können auf Antrag durch den Landschaftsplan gefördert werden.</li> </ol>	P75
<b>Heinrich Hohmann, 48683 Ahaus, Brinkerhook 2, vom 29.02.2016</b>				
1.1.7 2.2.4	Entwicklungsraum Amtsvenn-Hündfelder Moor Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>wendet</b> sich gegen die Aufnahme seiner Eigentumsflächen Flurstücke 5 und 6 in diesen Bereichen. Er <b>befürchtet</b> Wertminderungen bei Veräußerung der Flächen. Zudem ist ihm nicht klar, aus welchem Grunde seine Flächen ausgewiesen werden sollen. Er <b>bittet</b> , seine Flächen aus dem Landschaftsplan <b>herauszunehmen</b> .	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht entsprochen.</li> <li>2. Zu den Entwicklungszielen siehe P48. Die beiden Eigentumsflächen des Einwenders sind bereits seit Mitte der 70er Jahre Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Der Landschaftsplan übernimmt diese Festsetzung lediglich. Die Voraussetzungen zur Festsetzung sind nach wie vor gegeben.</li> </ol>	P76
<b>Heinrich Hollekamp, 48683 Ahaus, Brink 36, vom 28.02.2016</b>				
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“	Der Einwender <b>fordert</b> die Herausnahme seiner beiden Eigentumsflächen aus dem NSG. Er sieht hierzu keine fachliche Begründung und erwartet bereits jetzt finanzielle, landwirtschaftliche und baurechtliche Nachteile.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht entsprochen.</li> <li>2. Die beiden Eigentumsflächen werden als Dauergrünland bewirtschaftet und sind bereits seit den 1980er Jahren als NSG ausgewiesen. Da die Schutzwürdigkeit weiterhin gegeben ist, übernimmt der Landschaftsplan diese Festsetzung.</li> <li>3. Dem Bewirtschafter der Grünlandfläche stehen die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes offen.</li> </ol>	P77

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwander <b>fordert</b> die Herausnahme seiner beiden Eigentumsflächen aus dem LSG. Er sieht hierzu keine fachliche Begründung und erwartet bereits jetzt finanzielle, landwirtschaftliche und baurechtliche Nachteile	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23. 3. Das Flurstück 15 in der Flur 23 ist nicht als LSG festgesetzt.	P78
-------	--	---	--	-----

**Josef Homölle, 48683 Ahaus, Nordiek 35 vertreten durch Melanie Homölle, Rechtsanwältin, vom 29.02.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf hingewiesen, dass bereits während der Fortschreibung des Regionalplanes zwei Einwände, datiert auf den 27.07.2011 und 06.11.2013 erhoben wurden, auf die mit Ausnahme einer Eingangsbestätigung keinerlei Reaktion erfolgte. Beide Einwände haben weiterhin sowohl für den Regionalplan als auch für den jetzigen Entwurf des Landschaftsplanes, der aus dem Regionalplan resultiert, volle Gültigkeit.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P59.	P79
--	---------------------------	--	---	-----

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwander <b>fordert</b> die Herausnahme seiner Eigentumsflächen (Hofstelle und landwirtschaftlich genutzte Flächen) sowie zweier Pachtflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Die Hofstelle ist durch die unmittelbare Lage am Naturschutzgebiet „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ bereits heute erheblichen Einschränkungen unterworfen. Die zusätzliche Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes würde auch für die nachfolgende Generation die betriebliche Weiterentwicklung hemmen. Sofern aus Immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Auslagerung eines neuen Stallgebäudes auf ein naheliegendes Grundstück erforderlich wäre, wäre dies aufgrund der Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht mehr möglich, da eine unmittelbare räumliche Verbindung zur Hofstelle (Betriebsverbund) gefordert wird. Für die landwirtschaftlich genutzten Eigentums- und Pachtflächen werden Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung befürchtet. Eine uneingeschränkte	1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Zu den Begründungen zur Ausweisung des LSG und zu den Ausnahmen zum Bauverbot siehe P23 Zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in LSG siehe P23. In LSG ist der Bau von isoliert liegenden gewerblichen Stallgebäuden ohne räumliche Verbindung zur Hofstelle nicht zulässig um eine Zersiedlung und landschaftsschädliche Zersplitterung des Außenbereichs zu verhindern. 3. Die Errichtung gewerblicher Ställe außerhalb von LSG ist nach wie vor möglich.	P80
-------	--	--	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Nutzung ist als landwirtschaftlicher Unternehmer zwingend erforderlich. Weiterhin wird eine fachliche Begründung für die geplante Schutzausweisung <b>gefordert</b> .		
<b>Alfons Hüntler, 48683 Ahaus, Brink 56, vom 29.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird darauf <b>hingewiesen</b> , dass bereits während der Fortschreibung des Regionalplanes Einwände erhoben wurden, auf die keinerlei Reaktion erfolgte. Die damals erhobenen Einwände haben auch <b>jetzt noch Gültigkeit</b> .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P59.	P81
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird eine enorme Belastung <b>befürchtet</b> , da geplante Bauvorhaben – insbesondere im Hinblick auf künftige Generationen – womöglich nicht realisiert werden können. Weiterhin wird eine <b>Garantie verlangt</b> , dass die LSG-Ausweisung keinen Minderwert bei der Veräußerung des Hofes einschl. Flächen verursacht.	1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, sie treten nicht ein. 2. Siehe P23. Die Ausweisung als LSG hat keinerlei Auswirkungen auf den Grundstückswert, da ordnungsgemäße Landwirtschaft wie bisher ausgeübt werden kann. 3. Bei nicht privilegierten Bauvorhaben ist nicht der Landschaftsplan, sondern das Baurecht für die planungsrechtliche Einstufung ausschlaggebend.	P82
2.4.110	Solitäreiche am Südrand eines Wirtschaftsweges östlich von Graes	Es wird als <b>unhaltbar bezeichnet</b> , einen Baum in Alleinlage für die Erhaltung des Landschaftsbildes heranzuziehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Die Solitäreiche ist gerade aufgrund ihres freien Standes in der Landschaft von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und daher schutzwürdig. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu die Solitäreiche zweifelsohne zählt. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.	P83

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

<b>Georg und Thomas Kemper, 48683 Ahaus, Brink 6 / 6a, vom 28.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er bereits bei der Fortschreibung des Regionalplanes am 25.07.2011 einen Einspruch eingelegt hat, auf den bis heute keine Stellungnahme erfolgte. Der Inhalt des damaligen Einwandes hat für den Landschaftsplan gleichermaßen Bestand.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P59.	P84
1.2.7 1.3.3 1.4.8 1.4.10 1.7	Entwicklungsräume: „Brook / Schwiepinghook / Hagedorn“ „Graes“ „Vennbach“ „Heubrocks Graben“ Biotopverbund Stufe I „VB-MS-3807-024“	In den Entwicklungsräumen sind zukünftig Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung geplant. Daher <b>wird davon ausgegangen</b> , dass ackerbauliche Einschränkungen zu erwarten sind. Für das Flurstück 92, welches als Biotopverbundfläche Stufe I gekennzeichnet ist, wird eine Aufklärung erwartet, was dort genau geplant ist.	1. Die Annahme wird zur Kenntnis genommen, sie geht fehl. 2. Siehe P48. 3. Für das Flurstück 92 sind Maßnahmen in den Landschaftsräumen 5.1.27 und 5.1.28 beschrieben. Für diese gilt, dass wie unter P48 erläutert, eine Umsetzung nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung des Eigentümers erfolgt.	P85
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird die Herausnahme von drei Eigentumsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet <b>gefordert</b> , da auf Dauer Einschränkungen in der Bewirtschaftung sowie eine Wertminderung <b>befürchtet</b> werden. Weiterhin wird eine fachliche Begründung für die Unterschutzstellung <b>gefordert</b> .	1. Die Forderung und die Befürchtung werden zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt bzw. die Befürchtung wird nicht eintreten. 2. Siehe P23.	P86
<b>Stefan Kemper, 48683 Ahaus, Brinkerhook 5, vom 23.02.2016</b>				
2.4.85	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumgruppe im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen das Landschaftselement <b>eingelegt</b> . Die Eichen machen mit ihren Wurzeln die Drainagen dicht, deshalb möchte der Einwender diese fällen.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Siehe P62. In der Vergangenheit ist es bei der Baumgruppe bislang offensichtlich nicht zu Problemen an der örtlichen Drainage gekommen. Dies liegt wohl begründet in der regelmäßigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Kronentraufbereich. Eine derartige Bewirtschaftung ist auch künftig zulässig.	P87

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Josef Blömer, 48599 Gronau, Alstätter Straße 135, vom 29.02.2016**

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Gegen die Unterschutzstellung als Naturschutzschutzgebiet von intensiv als Dauergrünland bewirtschafteten Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,5 ha wird <b>Einspruch eingelegt</b> . Es wird darum <b>gebeten</b> , die Flächen aus der Naturschutzkulisse herauszunehmen, da sie künftig intensiv als Weidegrünland bewirtschaftet werden sollen und es bestehen Bedenken, dass die Flächen an Wert verlieren.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht entsprochen.</li> <li>2. Die Flächen des Einwenders sind im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt, im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundachse mit herausragender Bedeutung sowie als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung ausgewiesen und im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst. Zur Umsetzung dieser Planungsvorgaben ist eine Ausweisung als NSG zwingend erforderlich. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Flächen im Überschwemmungsgebiet der Dinkel und in der Wasserschutzzone II der Wassergewinnung der Stadtwerke Gronau liegen. Daraus ergeben sich bereits aktuell verschiedene Nutzungseinschränkungen wie z.B. keine Grünlandumwandlung, Düngung nur nach Düngeplanung, keine Ausbringung von Gülle, Jauche und Festmist, Ausbringung von Pflanzenschutzmittel nur eingeschränkt möglich, keine Errichtung baulicher Anlagen. Aus dieser Aufzählung wird der Umfang der aktuellen Restriktionen deutlich, sie gehen weit über die geplanten Regelungen des Landschaftsplanes hinaus. Durch die Einbeziehung der Flächen in das NSG ergeben sich somit für den Einwender keinerlei neue Nutzungseinschränkungen.</li> <li>3. Der Kreis Borken befindet sich aktuell in einem intensiven Gespräch mit dem Einwender. Dabei werden verschiedene realistische Möglichkeiten des Grundstückstausches ausgelotet. Es wird davon ausgegangen, dass in absehbarer Zeit eine sinnvolle Klärung erreicht werden kann. Die Untere Naturschutzbehörde unterstützt die Intention</li> </ol>	P88
-------	--	---	---	-----

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			des Einwenders. Durch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, welche durch den Landschaftsplan geschaffen werden, können Ausgleichszahlungen für bestimmte Nutzungsverzichte getätigt werden. Diese richten sich nach den Regelungen des Kulturlandschaftsprogramms.	
<b>Theo Kleinfeld, 48683 Ahaus, Hoher Esch 15, vom 29.02.2016</b>				
1.2.7 2.2.4	Entwicklungsraum „Brook / Schwiepinghook / Hagedorn“ Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird Einspruch gegen den Entwurf des Landschaftsplanes eingelegt. Die Flächen des Einwenders liegen im Bereich eines Entwicklungsraumes und es <b>bestehen Bedenken</b> hinsichtlich einer Wertminderung bei Veräußerung der Flächen. Es besteht Unklarheit darüber, warum die Flächen ausgewiesen wurden. Es wird gebeten die Flächen des Einwenders heraus zu nehmen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Zu dem Entwicklungsraum siehe P 48. Bei den Flächen des Einwenders handelt es sich um landwirtschaftliche Acker- und Grünlandflächen, die auch in einem Landschaftsschutzgebiet weiterhin so bewirtschaftet werden können, wie bisher; Wertminderungen entstehen nicht. Zur Begründung des LSG siehe P23.	P89
<b>Klemens Klümper, 48599 Gronau, Wieferthook 12, vom 24.02.2016</b>				
1.1.7	Entwicklungsraum „Amtsvenn – Hündfelder Moor“	Der Einwender besitzt in dem Entwicklungsraum eine intensiv genutzte Ackerfläche, für welche in den textlichen Darstellungen die Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist. Da diese Entwicklung aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht akzeptiert werden kann, wird die Herausnahme des Flurstücks 93 aus dem Entwicklungsraum <b>gefordert</b> .	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe P48.	P90
<b>Bernhard und Mechtild Könning, 48683 Ahaus, Graser Brook 5, vom 27.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Die Umnutzung bestehender Gebäude zu Gewerbe oder Wohnzwecken soll möglich bleiben. Es wird um Mitteilung <b>gebeten</b> , wie ein solcher Antrag für die Hofstelle des Einwenders beschieden würde.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. 2. Ziffer 6 des Landschaftsplanes regelt unter dem Punkt Ausnahmen verschiedene Handhabungen bei landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Bauvorhaben. U.a. ist gemäß Ziffer 6 Abs. 1	P91

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			letzter Spiegelstrich eine Ausnahme zu erteilen für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB. Hierunter fallen die vom Einwender angeführten Nutzungsänderungen.	
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper-Graser Venn“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass der damalige Umweltminister Matthiesen im Zusammenhang mit der Ausweisung des Feuchtwiesenschutzgebietes Eper Graeser Venn zugesichert hat, dass bei zustimmender Beteiligung der betroffenen Flächeneigentümer darüber hinausgehende Unterschutzstellungen von landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr erfolgen würden. Mittlerweile seien in der Region FFH, Gebietsreformen, Ausgleichsmaßnahmen der SGW usw. umgesetzt worden. Auch hier wird versucht, eine große Fläche in Naturschutzgebiet umzuwandeln und der Produktion zu entziehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Durch den Landschaftsplan werden innerhalb des NSG „Eper Graeser Venn“ ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand und Kompensationsflächen als Erweiterungsflächen hinzugezogen. Diese unterliegen jetzt schon festgeschriebenen Bewirtschaftungseinschränkungen, die eine Unterschutzstellung rechtfertigen und notwendig machen. Die vom Einwender zitierte Zusage des damaligen Umweltministers wird insofern eingehalten, als dass keine intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen als NSG festgesetzt werden.	P92
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>gefordert</b> , darauf hinzuwirken, dass für die Hofstelle und Flächen des Einwenders keine wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile durch eine Unterschutzstellung entstehen. Dies bezieht sich auch auf eine eventuelle Umnutzung bestehender Gebäude.	1. Die Forderung, dass für die Hofstelle und Flächen des Einwenders keine wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile durch eine Unterschutzstellung entstehen wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. 2. Siehe P23.	P93
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, hier Anpflanzungen an Gewässern	Es bestehen <b>Bedenken</b> , dass die geplanten Anpflanzungen an Vorflutern die Räumung erschweren. Vor dem Hintergrund, dass nach Aussage der SGW mit Bodensenkungen bis zu 70 cm zu rechnen sei, wird eine Vernässung befürchtet, da die Wasserführung durch Anpflanzungen und der dadurch erschwerten Räumung das Auslaufen der Drainagen beeinträchtigt. Dies führt zu einer Wertminderung. Es soll darauf <b>hingewirkt werden</b> , die Anpflanzungen nicht umzusetzen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen ist bereits teilweise gefolgt. 2. Die Umsetzung der beschriebenen Anpflanzungen erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Bei Anpflanzungen entlang von Gewässern wird darüber hinaus auch der zuständige Wasser- und Bodenverband beteiligt.	P94
<b>Andrea Kösters, 48599 Gronau, Kottiger Hook 15, vom 25.02.2016</b>				
2.1.8	Naturschutzgebiet „Eper-Graser Venn“	Es wird <b>Widerspruch</b> gegen den Landschaftsplan eingelegt. Eine Hauptfläche des landwirtschaftlichen Be-	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.	P95

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		triebs der Einwenderin würde durch den Landschaftsplan erheblich beeinträchtigt.	2. Die von der Einwenderin bewirtschaftete Fläche ist bereits in den 1980er Jahren als NSG ausgewiesen worden. Insofern übernimmt der Landschaftsplan lediglich diese Ausweisung. 3. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kann in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Durch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, welche durch den Landschaftsplan geschaffen werden, können Ausgleichszahlungen für bestimmte Nutzungsverzichte getätigt werden. Diese richten sich nach den Regelungen des Kulturlandschaftsprogramms.	
<b>Ludger Kortbuß, 48683 Ahaus, Nordiek 1, vom 29.02.2016</b>				
2.4.97	Geschützte Landschaftsbestandteile „Baumgruppe an der Nordseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“ nordwestlich von Graes	Es wird <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan eingelegt. Die Unterschutzstellung kann <b>nicht nachvollzogen</b> werden, da die unteren Bereiche der Stämme mit Eisen und Stacheldraht beschädigt sind. Sofern keine fachgerechte und sachkundige Begründung für den Schutzzweck geliefert werden kann, wird die Herausnahme der Elemente aus dem Plan <b>gefordert</b> .	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Die Baumgruppen haben besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu die Baumgruppen zweifelsohne zählen. Die Festsetzungen sind angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig. 3. Die beschriebenen Schädigungen der Stieleichen sind nicht ungewöhnlich und nicht von existentieller Wirkung, dass eine Rücknahme der Festsetzungen angezeigt wäre. Pflegemaßnahmen an Geschützten Landschaftsbestandteilen auf Antrag durch den Landschaftsplan gefördert.	P96
2.4.98	Baumgruppe an der Westseite eines Wirtschaftsweges im Bereich „Hagedorn“ nordwestlich von Graes			

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.119	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumhecke am westlichen Ortsrand von Graes“	Es wird eine schriftliche Versicherung <b>erbeten</b> , dass die Nutzung bzw. Pflege durch Zurückschnitt oder „auf den Stock setzen“ durch den Plan nicht beeinträchtigt wird und keine Nachteile entstehen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist entsprochen. 2. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und die ordnungsgemäße Nutzung von Hecken sind nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nrn. 1 und 4) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und ordnungsgemäße Nutzung der Hecken zulässig.	P97
<b>Josef Korthoff, 48683 Ahaus, Stegge 22, vom 27.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird <b>Widerspruch</b> gegen den Regionalplan eingelegt und die Herausnahme der landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders aus dem Plan gefordert. Der Einspruch aus dem Jahr 2011 hat nach wie vor Bestand.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm kann nicht gefolgt werden. 2. Siehe P59.	P98
	Landschaftsschutzgebiete	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eine Wertminderung und Einschränkung der Bewirtschaftung <b>befürchtet</b> wird.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen sind unbegründet. 2. Siehe P23.	P99
2.4.123	Geschützte Landschaftsbestandteile „Zwei Solitäreichen östlich von Graes“	Es wird die Herausnahme des LB <b>gefordert</b> , da der Einwender als Pächter der landwirtschaftlichen Nutzflächen die Haftung dafür nicht übernehmen kann.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die beiden Solitäreichen sind gerade aufgrund ihres freien Standes in der Landschaft von besonderer Bedeutung und daher schutzwürdig. 3. Die Verkehrssicherungspflicht liegt immer beim Eigentümer und wird durch den Landschaftsplan nicht verändert.	P100
<b>Josef W. Krefter, 48599 Gronau, Kottigerhook 41, vom 28.02.2016</b>				
1.4.2	Entwicklungsraum ;Dinkel“	Die Eigentumsflächen Gem. Epe, Flur 15, Flurstücke 502 – 519 des Einwenders sind dem Entwicklungsraum 1.4.2 zugeschlagen worden. Benachbarte Flächen wie z. B. die Flurstücke 495, 496 und 522 werden nicht diesem Entwicklungsraum zugeordnet. Es wird um eine fachliche Begründung <b>gebeten</b> , warum gerade die Ei-	1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. 2. Die Flurstücke 522, 496 u. 495 sind dem Entwicklungsziel besondere Biotopentwicklung zugeordnet, die restlichen Flächen in der Dinkelaue gehören zum Entwicklungsraum 1.4.2. Der Land-	P101

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		gentumsflächen des Einwenders in den Entwicklungsraum 1.4.2 eingebunden wurden.	schaftsplan legt für die gesamte Dinkelaue die Entwicklungsziele 1.1.4 (besondere Biotopentwicklung) und 1.4.2 (ökologische Verbesserung von Fließgewässern) fest. Beide Ziele sehen von ihrem Grundsatz her eine Verbesserung und Entwicklung der Dinkelaue vor. Bei dem Ziel 1.1.4 wird aufgrund der besonderen Eignung der Flächen zusätzlich ein Schwerpunkt auf die natur-schutzorientierte Entwicklung gelegt.	
1.4.2 1.4.3 1.4.4	Entwicklungsräume „Dinkel“ „Flörbach“ „Schwarzbach“	Es wird <b>angefragt</b> , welche Auswirkung die Ausweisung als Entwicklungsraum auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in Bezug auf Uferrandstreifen in Ausmaß der zeichnerischen Darstellung haben würde. Es wird ein erheblicher Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion <b>befürchtet</b> .	1. Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen sind unbegründet. 2. Siehe auch P48, daraus wird deutlich, dass die Entwicklungsziele lediglich behördenverbindlichen Charakter haben und keine einschränkenden Wirkungen entfalten.	P102
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn – Hündfelder Moor“	Einer Ausweisung einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 2, Flurstück 86 als Naturschutzgebiet wird ausdrücklich <b>widersprochen</b> ; eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet würde akzeptiert. Die Teilfläche ist eine Ausgleichsmaßnahme für Auswirkungen einer Windkraftanlage auf eine Kiebitzpopulation und wird als extensives Grünland bewirtschaftet. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet birgt für den Einwender die Gefahr des zusätzlichen Zugriffs höhergelagerter Gebietskörperschaften durch weitergehende Gesetzgebung außerhalb seines Einflusses. Ebenfalls wird der Wert der Fläche noch weiter reduziert und ein späterer Rückbau der Ausgleichsmaßnahme bei Rückbau der Windkraftanlage wird ausgeschlossen. Sollte es entgegen der Einwendung zu einer Ausweisung als Naturschutzgebiet kommen, wird darum <b>gebeten</b> , in der Textfassung nicht das vollständige Flurstück sondern nur eine Teilfläche zu nennen.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung, der Bitte wird entsprochen, das Grundstücksverzeichnis wird für das Flurstück 86 um die Abkürzung tlw. ergänzt. 2. Die Fläche liegt in einem Bereich zum Schutz der Natur nach Regionalplan und grenzt direkt an das bestehende NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“ an. Als Kompensationsfläche ist lediglich eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Die Einbeziehung in das NSG ist angemessen und fachlich begründet. 3. Nach derzeitiger Rechtslage wäre eine Rückführung in die ursprüngliche Ackernutzung nicht genehmigungsfähig. Eine Nutzungsintensivierung der Grünlandfläche nach Rückbau des kompensationspflichtigen Eingriffs würde durch die Ausweisung als NSG nicht verhindert. Jedoch wären unabhängig von der Festsetzung des Landschaftsplanes artenschutzrechtliche Belange und ggfls. vorhandene gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen.	P103

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau – Epe“	Es wird darum <b>gebeten</b> , zumindest die landwirtschaftliche Betriebsstätte auf dem Grundstück Gemarkung Epe, Flur 15, Flurstück 533 aus dem Landschaftsschutzgebiet auszuklammern. Die Fläche liegt nicht in einem im Regionalplan ausgewiesenen Gebiet zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Es werden Einschränkungen für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes sowie eine Weiterentwicklung als landwirtschaftlicher oder landwirtschaftlich / gewerblicher Betrieb befürchtet. Es wird keine fachliche Begründung gesehen, warum hier vom Regionalplan abgewichen wird.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Erfassung von Flächen als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus ist der Bereich gemäß Fachbeitrag des LANUV als kulturlandschaftlicher Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt. Die Festsetzung des genannten Bereiches als LSG ist demgemäß folgerichtig. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den in LSG geltenden Verboten ausgenommen. In diesem im Auenbereich der Dinkel gelegenen LSG ist aufgrund der Schutzzwecke eine Sicherung der feuchten Grünlandflächen durch Verbot von Grünlandumwandlung und künstlicher Grundwasserstandsensenkungen angezeigt. Zum Umwandlungsverbot sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Abs. 5 in betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen eine Ausnahmeregelung vor, so dass unzumutbare Belastungen vermieden werden. Der Bestandsschutz bestehender Drainagen ist gewährleistet.</li> <li>3. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.</li> </ol>	P104
<b>Christoph Kruthoff, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 114, vom 22.02.2016</b>				
2.4.90	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe östlich der Eichendorfsiedlung, nördlich von Alstätte“	Es werden <b>Bedenken</b> gegen die Eintragung der drei Bäume in den Landschaftsplan angemeldet, da die Bäume nach Meinung des Einwenders krank und nachhaltig geschädigt sind. Der Einwender tritt von jeglicher	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird gefolgt. Die Festsetzung 2.4.90 entfällt.</li> <li>2. Es handelt sich um eine Baumreihe aus 9 Eichen. Bei einer Ortsbesichtigung wurde festgestellt,</li> </ol>	P105

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Haftung bezüglich Beschädigungen an den Bäumen zurück. Des Weiteren wird befürchtet, dass das Wurzelwerk der Bäume die Drainagen im angrenzenden Acker beschädigt.	dass bereits ein Baum abgestorben ist und gefällt wurde. Die restlichen Bäume weisen überwiegend ebenfalls erhebliche Stammschäden im unteren Bereich auf. Eine Schutzausweisung ist hier nicht mehr angezeigt. Sofern eine Beseitigung der Bäume aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig wird, kann eine Ersatzpflanzung über die Angebotsplanung des Landschaftsplanes erfolgen.	
--	--	--	---	--

**Heinrich Lanskermann, 48683 Ahaus, Stegge 56, vom 29.02.2016**

1.2.7 1.3.3 1.4.9	Entwicklungsräume „Brook / Schwiepinghook / Hagedorn“ „Graes“ „Ahauser Aa“ Biotopverbund Stufe II	Es wird darum <b>gebeten</b> , die Eigentumsflächen des Einwenders aus den Entwicklungsräumen herauszunehmen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die Flächen des Eigentümers befinden sich im Außenbereich und liegen deshalb im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan muss Entwicklungsziele für seinen gesamten Geltungsbereich darstellen. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. Bei der Darstellung der Biotopverbundflächen handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Fachbeitrag Naturschutz- und Landschaftspflege des LANUV. Hieraus ergeben sich keine einschränkenden Wirkungen.	P106
2.4.121	Geschützter Landschaftsbestandteil „Solitärbaum an der Nordseite eines Wirtschaftsweges, südlich von Graes“	Es wird darum <b>gebeten</b> , den Einzelbaum aus der Schutzausweisung herauszunehmen oder die besondere Schutzwürdigkeit zu erläutern.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Der Einzelbaum ist aufgrund seines freien Standes in der Landschaft und der damit verbundenen besonderen Wirkung für das Landschaftsbild von Bedeutung und daher schutzwürdig. Darüber hinaus sind solche frei stehenden Einzelbäume ein typischer Bestandteil der Münsterländer Park-	P107

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			landschaft und erhaltungswürdig.	
<b>Christian Latker, 48683 Ahaus, Brink 37a, vom 24.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es werden <b>Bedenken</b> erhoben und <b>Einspruch</b> dazu eingelegt, Eigentums- und eine Pachtfläche des Einwenders als Naturschutzgebiet auszuweisen. Es wird eine Gefährdung der Zukunft als Landwirt sowie für nachfolgende Generationen gesehen, da unklar sei, inwieweit die Flächen noch gesamtheitlich bewirtschaftet werden können. Weiterhin wird eine Erklärung gefordert, warum die Flächen des Einwenders als Schutzgebiet ausgewiesen werden sollen.	1. Die Bedenken und der Einspruch werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Flächen des Einwenders werden nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen sondern liegen im LSG 2.2.4. Zur Begründung sowie Erläuterung der weiterhin möglichen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung siehe P23.	P108
<b>Ludger Leeners, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 77, vom 25.02.2016</b>				
2.2.4	Schutzausweisungen allgemein Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Da die Grundstücke des Einwenders nahe am erschlossenen Naturschutzgebiet liegen, <b>bestehen große Bedenken</b> , dass diese in den kommenden Jahren auch zum Naturschutzgebiet werden. Dies wird ausdrücklich <b>abgelehnt</b> . Es wird <b>gefordert</b> , die Grundstücke wie bisher bewirtschaften zu dürfen, d. h.: Düngung mit organischen und mineralischen Düngemitteln, Acker nicht in Grünlandflächen umwandeln, weiterhin eine Entwässerung durch Drainage und keine Anpflanzung von Bäumen und Hecken. Bei Wertminderung oder Einschränkung der Bewirtschaftung wird Schadensersatz gefordert.	1. Die Bedenken und die Ablehnung werden zur Kenntnis genommen, die Befürchtung tritt nicht ein. Der Forderung ist entsprochen. 2. Der Landschaftsplan trifft für die Flächen des Einwenders keine Festsetzung als Naturschutzgebiet sondern weist dort ein LSG aus. Durch diese Festsetzung wird die gewünschte Planungssicherheit gegeben. Die geforderte Bewirtschaftung ist gewährleistet, da diese als ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Ziffer 2.2. D Nr. 3 als nicht betroffene Tätigkeit gilt. Die Anpflanzung von Hecken ist in Form einer Angebotsplanung vorgesehen, die nur mit Einverständnis des Eigentümers durchgeführt wird.	P109
<b>Alfons Leuders, 48599 Gronau, Wiefershook 5, vom 25.02.2016</b> <b>Richard Meyer, 48599 Gronau, Wiefershook 6, vom 25.02.2016</b>				
1.7	Biotopverbund Stufe II	Im Landschaftsplan sind sowohl die gesamten Hofflächen als auch die hofnahen Flächen der Einwender als Biotopverbundfläche Stufe II vorgesehen. Da für diese	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P48.	P110

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Maßnahme keine fachliche Begründung gesehen wird, erheben die Einwender <b>Einspruch</b> dagegen und bitten um Mitteilung einer fachlichen Begründung für das Vorhaben.		
--	--	---	--	--

**Löhring GbR, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 82, vom 25.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es bestehen <b>erhebliche Bedenken</b> , den landwirtschaftlichen Betrieb mit 140 Milchkühen in dem Landschaftsschutzgebiet weiter führen zu können. Es werden wirtschaftliche Nachteile bei einem potentiellen Verkauf erwartet. Der Einwender geht von einer schlechteren Bewertung durch die Banken sowie höheren Zinsen bei Krediten und damit einem höheren Wettbewerbsnachteil auf einem globalen Markt aus. Auch für die landwirtschaftlichen Flächen werden diese Nachteile gesehen. Es wird <b>dringlichst gefordert</b> , von der Planung abzusehen.	1. Die erheblichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23. Da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wie bisher durchgeführt werden kann und betriebliche Erweiterungen durch den Landschaftsplan ermöglicht werden, kann eine Wertminderung, so wie befürchtet, nicht eintreten.	P111
-------	--	--	--	------

2.4.86	Geschützte Landschaftsbestandteile „Solitäreiche im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass die Bewirtschaftungsfläche durch die neue Gesetzgebung verringert würde, da ein 1,5 m Streifen um den Kronentraufbereich brach liegen muss. Dadurch könnten bei jedem geschützten Landschaftsbestandteil über 100 m <sup>2</sup> nicht mehr bewirtschaftet werden, was nicht akzeptiert werden kann. Weiterhin besteht die Gefahr, dass die Wurzeln der Bäume in die Drainagen wachsen und diese beschädigen. Dies kann nur mit regelmäßiger Bodenbearbeitung verhindert werden, da die Wurzeln so aus dem Bereich der Drainagen ferngehalten werden. Es wird <b>gefordert</b> , von der Planung abzusehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Siehe P97; die Annahme, dass ein Flächenbereich von 1,5 m um den Kronentraufbereich brach liegen bleiben muss, ist nicht zutreffend. Vielmehr kann die bisherige Nutzung mit regelmäßiger Bodenbearbeitung fortgeführt werden.	P112
2.4.93	„Baumhecke an der Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich von Alstätte“			
2.4.108	„Baumhecke an einer Parzellengrenze im Bereich „Schwiepinghook“, nördlich von Alstätte“			

**Walter Lütke Hündefeld, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 31, vom 24.02.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>stellt fest</b> , dass sein Betrieb vollständig im Landschaftsplan liegt. Es seien zwar noch keine Festlegungen getroffen, jedoch bestehen <b>starke Bedenken</b> hinsichtlich außergewöhnlicher Auflagen bei einer eventuellen Betriebserweiterung. Es wird darum	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie sind unbegründet. 2. Siehe P55.	P113
--	---------------------------	---	--	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

2.4.87	Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldgehölz im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte“	<p>gebeten, die Planung nochmals zu überdenken.</p> <p>Es werden <b>Bedenken</b> gegen das geplante Vorhaben in Hinsicht auf die vorhandene Drainage geäußert. Da eine Verwurzelung der Drainage nicht auszuschließen ist, könnte die Wiese in Zukunft nicht mehr oder nur eingeschränkt befahrbar sein. Weiterhin sind teilweise Bäume stark beschädigt und könnten bei einem Sturm umfallen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung.</li> <li>2. Es handelt sich um ein Feldgehölz aus landschaftstypischen Baum- und Straucharten. Das Feldgehölz hat eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutzweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu dieses Feldgehölz zählt. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig. Sofern es zu Verstopfungen von Drainagen kommt, können diese beseitigt werden. Der Grundstückseigentümer kann im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde notwendige Einzelbaumentnahmen vornehmen.</li> <li>3. Pflegemaßnahmen an Geschützten Landschaftsbestandteilen werden auf Antrag durch den Landschaftsplan gefördert.</li> </ol>	P114
<b>Andreas Meyer, 48599 Gronau, Kottiger Hook 62, vom 25.02.2016</b>				
2.1.7 2.2.1 2.2.4	<p>Naturschutzgebiet „Amtsvenn - Hündfelder Moor „Landschaftsschutzgebiete „Rüenberg – Füchte“ „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“</p>	<p>Als Eigentümer verschiedener Grundstücke, die als Hofstelle genutzt oder als Ackerland bewirtschaftet werden wird <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan erhoben. Da es sich um höher gelegene Ackerstandorte handelt, ist die Einbeziehung in ein Landschaftsschutzgebiet nicht nachvollziehbar. Es werden zusätzliche Nutzungseinschränkungen, ein Wertverlust sowie Einschränkungen bei einer eventuellen Hoferweiterung</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Siehe P23 (gilt für LSG 2.2.1 und 2.2.4).</li> <li>3. Bei dem vom Einwender benannten Grundstück Gemarkung Wessum, Flur 2, Flurstück 216, handelt es sich nicht um eine Acker- sondern um eine Waldfläche im NSG „Amtsvenn-Hündfelder Moor“, die sich nicht in seinem Eigentum befindet.</li> </ol>	P115

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		befürchtet.		
<b>Theo Mönning, 48683 Ahaus, Brinkerhook 32, vom 25.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Die im Landschaftsplan beabsichtigte Darstellung wird langfristig eine uneingeschränkte Nutzung nicht mehr zulassen, weil Flächen im Landschaftsplan langfristig ökologisch hochwertige Flächen sein sollen, die überwiegend als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen. Die Darstellung der Fläche Gem. Alstätte, Flur 11, Flurstück 3 in einer Gebietskulisse wird <b>abgelehnt</b> weil eine fachlich detailliert Begründung fehlt, ordnungsrechtliche Ausweisungen mit Verboten Regelungen einen erheblichen und nicht akzeptablen Eigentumseingriff darstellen und Naturschutzbelange nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern über vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen. Es wird die Herausnahme der genannten Fläche <b>gefordert</b> .	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Für die vom Einwender benannte Fläche ist im Landschaftsplan keine flächige Schutzausweisung festgesetzt. Die beschriebenen Verboten Regelungen treten nicht ein. Das Flurstück 3 befindet sich im Entwicklungsraum 1.3.4 „Alstätte Nord“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“. Die Entwicklungsziele für die Landschaft sind lediglich behördenverbindlich und entfalten keine einschränkenden Wirkungen für Flächennutzer. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt u.a. durch die unter Ziffer 5.1 festgelegte Angebotsplanung auf freiwilliger Basis. Dies entspricht den vom Einwender gewünschten vertraglichen Regelungen. Eine Herausnahme der Fläche des Eigentümers ist nicht möglich, da sich das Grundstück im Außenbereich befindet und deshalb im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt. Der Landschaftsplan muss Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele für seinen gesamten Geltungsbereich darstellen. Bei der Umsetzung der Ziele ist die vom Einwender vorgeschlagene Vorgehensweise im Landschaftsplan berücksichtigt.	P116
2.4.105	Geschützter Landschaftsbestandteil „Solitäreiche auf einer Ackerfläche im Bereich „Brinkerhook“, nördlich von Alstätte“	Die beabsichtigte Darstellung des Landschaftsplanes wird langfristig eine uneingeschränkte Nutzung nicht mehr zulassen. Die Eiche ist schon ein wenig krank, wenn es stürmisch wird können Äste herausbrechen oder abfallen und den Verkehr der anliegenden Hauptstraße gefährden. Es wird die Herausnahme des Baumes <b>gefordert</b> .	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Solitäreiche hat besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen	P117

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu die Solitäreiche zweifelsohne zählt. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig, so dass die Nutzung in der bisher durchgeführten Art und Weise gewährleistet ist. Eine besondere Gefährdung des Verkehrs der anliegenden Straße durch herabfallende Äste ist aufgrund des Abstandes von 10 m zwischen Grenze Kronentraufe und Asphaltkante nicht gegeben.</p> <p>3. Der Landschaftsplan unterstützt den Eigentümer bei der Pflege eines Geschützten Landschaftsbestandteils. So können beispielsweise eine Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich gefördert werden (siehe Ziffer 5.5 des Landschaftsplanes).</p>	
<b>Stefan Nabers, 48683 Ahaus, Besslinghook 26, vom 26.02.2016</b>				
2.4.140	Geschützter Landschaftsbestandteil „Feldhecke beidseitig eines Wirtschaftsweges, südlich von Alstätte“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan <b>eingelegt</b> bezogen auf die Fläche Flur 29, Flurstück 26. Die dort vorhandenen einzelnen Sträucher wurden durch den Einwender freiwillig wachsen gelassen und sind nicht schutzwürdig. Es wird <b>gefordert</b> , den Teil der Hecke <b>herauszunehmen</b> , der auf dem Grundstück des Einwenders liegt, da der Schutzzweck zumindest für den Anteil des Einwenders nicht begründet werden kann.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Feldhecken zählen zu den typischen Bestandteilen der Münsterländer Parklandschaft und weisen als gliederndes und belebendes Landschaftselement eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild auf. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu diese Feldhecke zählt. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene</li> </ol>	P118

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.	
--	--	--	---	--

**Ludwig Niehues, 48599 Gronau, Lange Seite 4, vom 25.02.2016**

1.7	Biotopverbund Stufe II	Im Landschaftsplan ist die gesamte Hoffläche und der Hofraum des Einwenders als Biotopverbundfläche Stufe II vorgesehen. Es wird um Mitteilung <b>gebeten</b> , inwieweit daraus Auflagen, Festsetzungen, Eigentumsbeeinträchtigungen oder Wertverluste resultieren. Weiterhin wird eine fachliche Begründung <b>erbeten</b> .	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. 2. Siehe P48.	P119
2.4.77	Geschützter Landschaftsbestandteil „Solitäreiche auf einer Weide im Bereich „Lasterfeld“, südlich von Epe“	Der Einzelbaum steht in einer Grünlandfläche, die beweidet wird, d. h. die Fläche um die Eiche wird mit beweidet. Es wird um Auskunft <b>gebeten</b> , ob sich an dieser Nutzung etwas ändert oder mit Nachteilen gerechnet werden muss.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. 2. Gemäß Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig, so dass die Bewirtschaftung in der bisher durchgeführten Art und Weise weiterhin durchgeführt werden kann. 3. Sofern Pflegemaßnahmen an der Eiche erforderlich werden können diese entsprechend der Festsetzung 5.5 des Landschaftsplanes auf Antrag durch den Kreis Borken gefördert werden.	P120
2.4.78	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe im Bereich Lasterfeld, südlich von Epe“	Der Einwender bestätigt, dass es sich bei der Festsetzung um eine Baumreihe handelt, jedoch seien nur 15 und nicht, wie im Landschaftsplan beschrieben, 17 Eichen vorhanden. Von den 15 Eichen sind vier Bäume durch Blitzschlag beschädigt und müssen gefällt werden. Es wird um Anpassung des Landschaftsplanes <b>gebeten</b> , damit dem Einwender nicht später etwas zur Last gelegt wird.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird entsprochen. In der Erläuterungspalte zur Festsetzung 2.4.78 wird der Text wie folgt geändert: „Es handelt sich um eine Baumreihe aus <del>17</del> <u>11</u> Eichen.“ 2. Die Angaben wurden bei einer Ortsbesichtigung überprüft und konnten bestätigt werden.	P121

**Nuon Epe Gasspeicher GmbH, 48599 Gronau, Kottiger Hook 76, vom 25.02.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Die Nuon als Betreiber eines Gasspeicherbetriebes <b>erwartet</b> auch in Zukunft alle Genehmigungsverfahren mit einer Genehmigungsbehörde abzuwickeln, die konzentrierende Wirkung hat. In der Vergangenheit war dies die Bergbehörde. Das hat sich bewährt und wird	1. Die Erwartung und die Bitte werden zur Kenntnis genommen. Durch den Landschaftsplan ergeben sich keine anderen Zuständigkeiten.	P122
--	---------------------------	---	--	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<b>bitten</b> , dies nicht zu ändern.		
<b>H. Piesbergen, 26871 Papenburg, Messmannstr. 36 vom 26.02.2016</b>				
2.1.1	Naturschutzgebiet „Rüenberg Venn“, C Verbote; Erläuterungen	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass u. a. auf den Seiten 40 und 41 des Landschaftsplanes das „Sofortmaßnahmenkonzept“ zum Gegenstand des Landschaftsplanes gemacht wird. Lt. Seite 40 soll dieses Konzept mit der zuständigen Forstbehörde entwickelt worden sein. Nach Rückfragen bei der zuständigen Forstbehörde ist dort von einer gemeinsamen aktuellen Abstimmung nichts bekannt. Das vorhandene Sofortmaßnahmenkonzept stammt aus dem Jahr 2002 (Schreiben der Bezirksregierung Münster an das Forstamt Borken vom 07.10.2002 und Aktenvermerk der Bezirksregierung vom 18.07.2005). Das Konzept wurde unter dem Datum vom 17.03.2005 abgeschlossen. Seitdem sind 12 Jahre vergangen. Fauna und Flora haben sich in der Zwischenzeit verändert – auch durch klimatische Veränderungen. Das bedeutet, dass wenn ein aktuelles Sofortmaßnahmenkonzept vorliegt, so wäre dies nicht zum Gegenstand des Landschaftsplanes gemacht worden. Die Hinweise auf den Seiten 40 und 41 des Landschaftsplanes machen ein solches Sofortmaßnahmenkonzept nicht zum Teil des Planes. Der Einwender <b>beantragt</b> , ihm das vorliegende Sofortmaßnahmenkonzept in Kopie zur Verfügung zu stellen. Falls nur das Konzept aus 2002/2005 vorliegt, so wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung und Anwendung im Rahmen des Landschaftsplanes abwägungsfehlerhaft ist. Der Einwender <b>verweist</b> in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin/Brandenburg vom 13.11.2008, Az.: 11 A 5.07. Zusammenfassend reicht ein Verweis auf ein nicht einbezogenes Konzept nicht aus, um den Plan wirksam zu machen. Gerade weil in dem Konzept die konkreten, enteignungsgleichen Maßnahmen aufgelistet	1. Der Hinweis und der Antrag werden zur Kenntnis genommen. 3. Der Satzungsgeber hat lediglich auf Seite 40 im Textteil des Landschaftsplanes unter dem rechtsunverbindlichen Erläuterungsteil auf ein bestehendes Sofortmaßnahmenkonzept hingewiesen. Dieser Erläuterungsteil ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Landschaftsplanes. Es stellt eine eigenständige Planung des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, dar. Dem Einwender wurde eine Kopie des Sofortmaßnahmenkonzepts aus dem Jahr 2005 übersandt.	123

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		tet werden, ist ein bloßer Hinweis, wie auf Seiten 40 und 41 des Landschaftsplanes eingefügt, nicht hinreichend.		
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass ihm sowohl in der Vergangenheit beim Aufstellungsverfahren der ordnungsbehördlichen Verordnung durch die Bezirksregierung Münster als auch beim Aufstellungsverfahren zum Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ das ihm zustehende rechtliche Gehör versagt wurde. Er ist vielmehr bewusst von allen Informationen ferngehalten worden. Auch durch die Zurverfügungstellung des ersten Entwurfes des Landschaftsplanes im März 2015 wären diese gravierenden Mängel nicht geheilt worden. Der Einwender <b>geht davon aus</b> , dass aus diesen Gründen der Landschaftsplan keinen Bestand haben kann.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Annahme geht fehl. 2. Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgte in der durch das Landesnaturschutzgesetz NRW vorgeschriebenen Weise. Hierzu gehören die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit der Einrichtung eines zweiwöchigen Bürgerbüros im Heimathaus in Epe und im Heimathaus in Graes. Darüber hinaus ist zu einer Bürgerversammlung in das Landhotel Elkemann eingeladen worden. Der Einwender selber hat im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ein Textexemplar und die Kartenanlagen postalisch zur Verfügung gestellt bekommen. Die Offenlage des Landschaftsplanes erfolgte in der durch das Landschaftsgesetz vorgeschriebenen Weise durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Borken und Schaltung von Pressemitteilungen in den für den Planbereich zuständigen Zeitungen. Ebenfalls waren die Planunterlagen zur Bürgerbeteiligung und zur Offenlage im Internet einsehbar. Der Einwender erkennt, dass er als Eigentümer in der Verpflichtung steht, sich in der erforderlichen Weise darüber zu informieren, ob für ihn relevante Planungen für den Bereich seiner Eigentumsflächen bestehen. 3. Trotz der Kritik des Einwenders waren die Informationen offensichtlich ausreichend, da er sich im Rahmen der Offenlage zum Landschaftsplan geäußert hat.	P124

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass der Umweltminister durch Mitteilung über Anpassung vom 08.01.2016 informierte, dass im Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen (Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesnaturschutzgesetz) es eine Festlegung in der DVO geben soll, wonach bei der Aufstellung von Landschaftsplänen frühzeitig u.a. der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Rheinische Landwirtschaftsverband und der Waldbauernverband NRW zu beteiligen sind. Diese Beteiligung ist bisher nicht erfolgt. Da sich der Kreis Borken offenbar nicht an die Vorgaben des Ministeriums hält, stellt sich dem Einwender die Frage, weshalb die betroffenen Eigentümer und die oben erwähnten Verbände entgegen der Mitteilung des Ministeriums auch hier wiederum ausgeschlossen werden.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>2. Die gesetzlichen Vorgaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Aufstellungsverfahren beachtet.</li> <li>3. Im Aufstellungsverfahren wurde sowohl die Landwirtschaftskammer NRW, als auch der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, beteiligt. Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Waldbauernverband hatten in allen Verfahrensschritten die Möglichkeit, Anregungen, Hinweise und Bedenken vorzutragen, was teilweise auch erfolgt ist. Die vom Einwender aufgeführte Änderung DVO ist erst seit dem 25.11.2016 rechtswirksam.</li> </ol>	P125
2.1.1	Landschaftsplan allgemein Naturschutzgebiet „Rünenberger Venn“	Der Einwender <b>verweist</b> auf die Seite 6 des Vorwortes zum Landschaftsplan, wo aufgeführt wird, dass die Umsetzung des Planes auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen erfolgt, also im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Hiergegen werden <b>Bedenken erhoben</b> . Mit dem Landschaftsplan und unter Berücksichtigung der Flächen, die unter Naturschutz stehen werden so enge Rahmen gezogen, dass praktisch kaum Raum für vertragliche Vereinbarungen besteht. Hier wird aus einem Aktenvermerk der Bezirksregierung Münster vom 18.07.2005 zitiert: „Nach Auffassung des Leiters des Forstamtes Borken müsse die Realisierung der vorgeschlagenen Vorgehensweise auf absoluter Freiwilligkeit des Eigentümers basieren.“ Nur dann kann, wie zitiert, von Vertragsnaturschutz gesprochen werden, also nicht bei Vereinbarungen in dem engen Rahmen des Landschaftsplanes.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bedenken werden zurückgewiesen.</li> <li>2. Die Regelungen des Landschaftsplanes für NSG zielen weitestgehend darauf ab, den Status quo zu erhalten. Dabei können bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen weiter vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Nutzungsverzichte bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen unterliegen der Freiwilligkeit und können durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) ausgeglichen werden.</li> </ol>	P126
2.1.1	Naturschutzgebiet „Rünenberger Venn“ C Verbote Spalte Erläuterungen	Der Einwender <b>verweist</b> auf Seite 40 des Landschaftsplanes rechte Spalte. Hier wird ausgeführt, dass Nachteile im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien oder	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, ihnen kann nicht gefolgt werden.</li> <li>2. Die Bezirksregierung Münster hat das als FFH-</li> </ol>	P127

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		auf der Grundlage der „Warburger Vereinbarung“ ausgeglichen werden können/sollen. Dies ist nach seiner Auffassung unrealistisch. Es <b>werde verkannt</b> , dass Zahlungen im Rahmen von Förderrichtlinien ausnahmslos mit Auflagen verbunden werden, wodurch dem Waldeigentümer zusätzliche Einschränkungen zugemutet werden. Ein Ausgleich nach der „Warburger Vereinbarung“ kommt deshalb nicht in Betracht, weil diese niemals Akzeptanz gefunden hat, sie ist kaum zur Anwendung gekommen. Zum anderen ist der Einwender nicht Vertragspartner, auch sind Verträge zum Nachteil Dritter rechtswidrig.	Gebiet gemeldete Rünenberger Venn durch Verordnung von Dezember 2014 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Damit wurden europarechtliche Verpflichtungen hinsichtlich von FFH-Lebensraumtypen umgesetzt. Der Landschaftsplan übernimmt diese Verordnung – bis auf eine zusätzliche Fläche (siehe Ö119) – voll inhaltlich. 3. Ob ein Ausgleich nach der „Warburger Vereinbarung“ für betroffene Waldeigentümer finanziell interessant ist, ist hierbei unerheblich.	
5.1.1	Landschaftsraum „Rünenberger Venn“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass eine geplante Umwandlung von Nadelholz in Laubholzflächen (Seite 138 u. a. des Landschaftsplanes) aus ökologischen Gründen ohne erhebliche Ausgleichszahlungen nicht möglich ist. Im Verhältnis Nadelholz zu Laubholz bedeutet eine Umwandlung eine Ertragsminderung von 5 : 1. Die jährlichen wirtschaftlichen Nachteile, die sich als Folge der Biodiversitätsstrategie ergeben würden (z. B. Ertragsausfall, Verwaltungsaufwand) würden sich auf mindestens 80,00 €/ha belaufen. Hierzu führt der Einwender einige Fundstellen an.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Befürchtungen beruhen auf einer falschen Annahme. 2. Der Einwender weist auf Maßnahmen hin, die im Rahmen der Angebotsplanung festgesetzt sind und deren Umsetzung ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.	P128
2.1.1	Landschaftsplan allgemein Naturschutzgebiet „Rünenberger Venn“ C Verbote Spalte Erläuterungen	Der Einwender <b>hinterfragt</b> im Hinblick auf Klimaanfälligkeit von Eichen, was unter Laubholzflächen zu verstehen ist.	1. Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen. 2. Die vom Einwender gestellte Frage kann wie folgt beantwortet werden: Gemeint sind bodenständige Laubwaldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen. Hierunter ist die typische Waldgesellschaft zu verstehen, die ursprünglich unter den klimatischen Gegebenheiten und Bodenverhältnissen ohne Zutun des Menschen anzutreffen wäre. 3. Klimaveränderungen sind langfristige Phänomene, auf die sich auch die bodenständigen Laub-	P129

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			waldgesellschaften langfristig einstellen. In Naturschutzgebieten ist der bodenständigen Laubwaldgesellschaft nach wie vor Vorrang einzuräumen.	
2.1.1	Naturschutzgebiet „Rünenberger Venn“ C Verbote Spalte Erläuterungen	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass das Verbot des Anbaus von Douglasien das Ziel der Biodiversität beeinträchtigt und den Entscheidungsspielraum des Eigentümers für eine nachhaltige Forstwirtschaft einengt. Ebenfalls weist er darauf hin, dass nach § 7 Abs. 2 Ziffern 7 und 9 BNatSchG <b>festzustellen ist</b> , dass weder Douglasien noch Robinien die heimische Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigen können, noch stellen sie nach der Definition des BNatSchG ein „erhebliches Gefährdungspotenzial“ dar.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Der Einwender verkennt, dass es sich hier nicht um heimische Arten gemäß der Definition des BNatSchG handelt, sondern um Arten der potentiellen natürlichen Vegetation. Also bodenständige Arten, die dem natürlichen Gehölzspektrum der hier vorzufindenden Waldgesellschaften entsprechen. Die von ihm genannten Robinien und Douglasien zählen nicht zu diesem Artenspektrum. 3. In NSG ist die künstliche Verjüngung von nicht bodenständigen Baumarten nicht akzeptabel.	P130
	Umweltbericht	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass der Hinweis für die Grabhügel im Rünenberger Wald mit der Bezeichnung 3708, 14 a – c falsch sind. Nach einer gerichtlich erzwungenen Akteneinsicht beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe bestand noch 2014 kein Bodendenkmal. Auch bis heute konnten keine Grabungen festgestellt werden, die erforderlich sind, um ein solches Denkmal zu identifizieren. Hierzu ist eine Berichtigung notwendig, die nicht erst durch Klage erzwungen werden sollte.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird gefolgt. Die Aufzählung des Bodendenkmals unter dem Punkt Kultur- und Sachgüter auf Seite 34 des Umweltberichts wird wie folgt geändert: - 3708, 14 a-c Grabhügel (diese befinden sich im Rünenberger Wald, <u>hierbei handelt es sich um ein vermutetes Bodendenkmal, dass nicht in die Liste der Bodendenkmale eingetragen ist.</u> ) 2. Nach Rücksprache mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe handelt es sich bei dem Grabhügel um ein vermutetes Bodendenkmal, das noch nicht in die Denkmalliste eingetragen ist. Aus diesem Grund ist die Anpassung des Landschaftsplanes geboten. 3. Der Landschaftsplan stellt das vermutete Bodendenkmale lediglich nachrichtlich im Umweltbericht dar. Es befindet sich in einem Waldgebiet, das bereits durch Verordnung als LSG ausgewiesen ist. Der Landschaftsplan übernimmt diese Schutzweisung und trifft sonst keine Festsetzung für	P131

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			das Gebiet. Ob sich an der Stelle ein Bodendenkmal befindet und dieses in der Liste eingetragen ist, ist für den Landschaftsplan vollkommen unerheblich. Im Übrigen trifft der Landschaftsplan auch keine Entscheidung darüber, ob irgendwo ein Bodendenkmal ist.	
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>rügt</b> den Verstoß gegen Artikel 14 Grundgesetz. Nach seiner Auffassung ist dieser Artikel offensichtlich nicht gesehen worden. Die Gesamtmaßnahme hat den Charakter einer – hier rechtswidrigen – Enteignung in abgestufter Rechtsform. Nach Artikel 14 und 15 GG i.V. mit § 68 BNatSchG hätten Entschädigungsfragen im Landschaftsplan geregelt werden müssen. Bei grundgesetzlich geschütztem Eigentum erfordert die Rechtsprechung die zutreffende und vollständige Ermittlung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Die Abwägung muss nachvollziehbar sein, die Belange der Eigentümer sind zu erfassen und zu dokumentieren (BVerwG v. 11.12.2003; OVG Berlin/Brandenburg vom 13.11.2008). Zusätzlich wird auf die Charta der Menschenrechte und auf die EU-Grundrechtscharta verwiesen.	1. Die Rüge wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Bezirksregierung Münster hat das als FFH-Gebiet gemeldete Rünenberger Venn durch Verordnung von Dezember 2014 als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Damit wurden europarechtliche Verpflichtungen hinsichtlich von FFH-Lebensraumtypen umgesetzt. Der Landschaftsplan übernimmt diese Verordnung – bis auf eine zusätzliche Fläche (siehe Ö119) – voll inhaltlich. Bezogen auf die Eigentumsflächen des Einwenders kommt es in keinster Weise zu enteignungs-gleichen oder –ähnlichen Situationen. Die Inanspruchnahme der Flächen des Einwenders erfolgt nur und ausschließlich unter Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in diesem Fall bei Ausweisung eines Naturschutzgebietes. Der Einwender kann sowohl seine land- als auch forstwirtschaftlichen Flächen weiter bewirtschaften. Bzgl. des Verbotes „Wiederaufforstungen mit nicht zur heutigen potentiell natürlichen Waldgesellschaft zählenden Gehölzarten vorzunehmen“, wird auf P130 verwiesen. Dieses Verbot ist erforderlich, um die Schutzzwecke zu erfüllen. Es handelt sich somit um eine notwendige Regelung, die die „Schranken“ aufzeigt, in denen eine Bewirtschaftung erfolgen darf.	P132
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass der Landschaftsplan ebenfalls gegen Artikel 12 GG (Einschränkung der Berufsfreiheit) und Artikel 3 GG (Einseitige	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P 132.	P133

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Belastung von Land- und Forstwirten).		
2.1 2.2	Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete	Der Einwender <b>stellt fest</b> , dass Gegenstand des Planes die vollständige und lückenlose Erfassung des Planungsgebietes mit Ausnahme der bebauten städtischen Gebiete ist. Diese 100% Erfassung einer ganzen Region ohne eine einzige Ausnahme ist, auch wenn man die Ziele des Planes als unstreitig unterstellt, rechtswidrig. In dem Planungsgebiet sind unzweifelhaft Flächen vorhanden, die weder die Voraussetzungen des Naturschutzes noch des Landschaftsschutzes erfüllen. Die Folgen der pauschalen Einbeziehung ergeben sich z.B. aus der grundlegenden Entscheidung des OLG Berlin/Brandenburg. Zur Erreichung des Schutzzweckes ist der Landschaftsplan weder erforderlich noch angemessen. Die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, also auch im Planungsgebiet ist weder sachdienlich, noch nachhaltig noch rechts- und verfassungsgemäß. Der Einwender <b>widerspricht</b> insofern dem Landschaftsplan nebst Begründung und Umweltbericht.	1. Die Feststellung und deren Widerspruch werden zur Kenntnis genommen. 2. In NRW gibt es die gesetzliche Verpflichtung zur Landschaftsplanung. Gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz NRW erstreckt sich der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Herausnahme einzelner Flächen aus dem Plangebiet ist nicht zulässig.	P134
<b>Christian Plate, Alfred Plate, 48683 Ahaus, Brink 57, vom 29.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Bereits während der Fortschreibung des Regionalplanes wurden zwei <b>Einwände</b> , datiert auf den 27.07.2011 und 06.11.2013 <b>erhoben</b> , auf die mit Ausnahme einer Eingangsbestätigung keinerlei Reaktion erfolgte. Beide Einwände haben weiterhin sowohl für den Regionalplan als auch für den jetzigen Entwurf des Landschaftsplanes absolute Gültigkeit.	1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P59.	P135
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Die Einwender legen <b>Einspruch</b> gegen den Entwurf des Landschaftsplanes ein. Die gesamte Hoffläche sowie landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtflächen sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Hofstelle ist durch die unmittelbare Lage am Naturschutzgebiet „Amtsvenn–Hündfelder Moor“	1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Zu den Begründungen zur Ausweisung des LSG und zu den Ausnahmen zum Bauverbot siehe P23. Zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen	P136

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>bereits heute erheblichen Einschränkungen unterworfen. Die zusätzliche Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes würde auch für die nachfolgende Generation die betriebliche Weiterentwicklung hemmen oder sperren und hätte Einfluss auf Genehmigungsverfahren. Sofern aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Auslagerung eines neuen Stallgebäudes auf ein naheliegendes Grundstück erforderlich wäre, ist dies aufgrund der Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht mehr möglich, da eine unmittelbare räumliche Verbindung zur Hofstelle (Betriebsverbund) gefordert sei.</p> <p>Für die landwirtschaftlich genutzten Eigentums- und Pachtflächen werden Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung befürchtet.</p> <p>Weiterhin wird eine fachliche Begründung für die geplante Schutzausweisung gefordert, da den textlichen Darstellungen und Festsetzungen keinerlei fachliche Begründung zu entnehmen sei.</p>	<p>in LSG siehe P23.</p> <p>In LSG ist der Bau von isoliert liegenden gewerblichen Stallgebäuden ohne räumliche Verbindung zur Hofstelle nicht zulässig um eine Zersiedlung und landschaftsschädliche Zersplitterung des Außenbereichs zu verhindern.</p> <p>3. Die Errichtung gewerblicher Ställe außerhalb von LSG ist nach wie vor möglich.</p>	
2.4.110	Geschützter Landschaftsbestandteil „Solitäreiche nördlich des Hofes Elfering, westlich von Graes“	Laut den textlichen Darstellungen und Festsetzungen 2.4.110 soll ein Baum in Alleinlage für die Erhaltung des Landschaftsbildes dienen. Dies ist nach Auffassung des Einwenders unbegründet und es wird <b>gefordert</b> , diesen Unterpunkt der Festsetzung zu streichen.	<p>1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Siehe P83.</p>	P137
<b>Alfons Plate, 48683 Ahaus, Brink 13, vom 29.02.2016</b>				
1.2.7 1.3.3 1.4.8	Entwicklungsräume „Brook / Schwiepinghook / Hagedorn“ „Graes“ „Vennbach“	Die <b>Einwendungen</b> beziehen sich auf verschiedene landwirtschaftliche Flächen sowie auf die Hofflächen des Einwenders. Zu den Maßnahmen, die unter den Punkten 1.2.7, 1.3.3 und 1.4.8 aufgeführt sind werden u. a. folgende unternehmerisch/betriebliche und inhaltliche Bedenken vorgetragen: Beschattung von Ackerflächen, Ernteeinbußen, Beschädigung von Drainagen, Verringerung der Ackerfläche, Verunreinigung ackerbaulich bestellter Flächen, Wertminderung, fehlender Maßnahmenkatalog zu ortsgenauen Umsetzung, keine	<p>1. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Siehe P48.</p>	P 138

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Darstellung von Entschädigungsmechanismen, fehlende fachliche Begründung zur territorialen Ausdehnung von Festsetzungen und eine fachlich basierte Entwicklungsgrundlage des Landschaftsplanes wird <b>angezweifelt</b> .		
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender führt an, dass er mit einem Flurstück von dieser Festsetzung betroffen ist. Durch eine weitere Entwicklung von Baum- und Heckenbeständen sowie der Biotopvernetzung bzw. Pufferfunktion zwischen Naturschutzgebieten und weiterer aufgeführter Schutzzwecke entstehen unternehmerisch/betriebliche und inhaltliche <b>Bedenken</b> , die bereits unter P138 aufgeführt sind. Zusätzlich wird folgendes genannt: die Schutzzweckformulierungen wiederholen sich und liefern keine stichhaltige und kausale Argumentation. Es besteht die <b>Sorge</b> einer erheblichen Wertminderung der Ackerflächen sowie der Gefährdung der Existenzsicherung des Hofes und Bedrohung des Fortbestandes des Betriebes. Es wird daher gefordert, die Fläche des Einwenders von jeder Planungsabsicht zu befreien und aus der Entwicklungsplanung auszuschließen. Falls diesen Bedenken nicht gefolgt wird, wird eine begründete Expertise zum Schutzzweck sowie eine angemessene Entschädigung bei Einschränkungen der Bewirtschaftung gefordert.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23. Die Eigentumsfläche des Einwenders liegt innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gemäß Regionalplan Münsterland. Darüber hinaus ist das Flurstück Bestandteil einer Biotopverbundachse mit herausragender Bedeutung gemäß Fachbeitrag des LANUV. Neben weiteren Aspekten wurden diese Planungsvorgaben bei den Schutzzwecken berücksichtigt. 3 Da für den Einwender Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht entstehen, sind auch keine Entschädigungen an ihn zu zahlen.	P139
5.1.21 5.1.28	Landschaftsräume „Brook / Schwiepinghook / Hagedorn“ „Graes“	Der Einwender <b>sieht sich</b> durch die in den Landschaftsräumen vorgesehen Maßnahmen in seiner unternehmerischen/betrieblichen Tätigkeit <b>eingeschränkt</b> und nennt verschiedene Einwände, die unter P138 und P139 aufgeführt sind. Auch durch die Maßnahmen in den Landschaftsräumen wird eine Gefährdung der Existenzsicherung des Hofes befürchtet und es wird gefordert, die Flächen des Einwenders aus der Entwicklungsplanung auszuschließen oder angemessene Entschädigungen für die Nutzungseinschränkungen zu zusichern.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, sie treten nicht ein. 2. Siehe P128.	P140

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Klemens Plate, 48683 Ahaus, Graser Brook 23, vom 27.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es werden <b>Bedenken</b> gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes geäußert. Der Einwender befürchtet erhebliche betriebliche Einschränkungen für die nächste Generation und fordert eine fachliche Begründung, warum seine Betriebsflächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurden.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23.	P141
-------	--	---	--	------

**Johannes Plate, 48683 Ahaus, Nordiek 11, vom 28.02.2016**

1.4.7 1.2.7 1.3.3 1.7 2.2.4	Entwicklungsräume „Brookbach“ „Brook /Schwiepinghook / Hagedorn“ „Graes“ Biotopverbund VB-MS-3807-011 Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Im Entwicklungsraum „Graes“ befindet sich ebenfalls ein Biotopverbundfläche Stufe II. Dort sollen u. a. einzelne Gewässerabschnitte wiederhergestellt oder naturnah ausgebaut werden. Bei einem anderen Grundstück des Einwenders liegt ein Ziel der Landschaftsentwicklung in der Vermehrung des Grünlandes. Da der Einwender das Grundstück als Acker nutzt, wird das Ziel, neben vielen andern Zielen als kontraproduktiv zu der betrieblichen Nutzung gesehen und kann nicht nachvollzogen werden. Durch die Schutzausweisung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Weiterhin sind Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen entsprechend dem Schutzzweck festgesetzt. Die Ausweisungen werden als Einschränkung der betrieblichen Entwicklung und <b>abgelehnt</b> . Es wird <b>gefordert</b> , die Flächen aus den Planvorgaben herauszunehmen	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Zu den Entwicklungszielen siehe P48. Zu der Ausweisung LSG siehe P23.	P142
---	--	--	---	------

**Heinrich Plate, 48683 Ahaus, Brink 45, vom 28.02.2016**

2.2.4	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>akzeptiert</b> die Überplanung seiner Flächen, die als Ackerland genutzt werden, durch den Landschaftsplan <b>nicht</b> . Er sieht keinen Grund seine Flächen zu überplanen, <b>befürchtet</b> eine Wertminderung und <b>bittet</b> die Planung <b>zurückzunehmen</b> .	1. Die Ablehnung und die Bitte werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23.	P143
-------	---	--	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

<b>Gerhard Preister, 48599 Gronau, Lasterfeld 20, vom 29.02.2016</b>				
1.2.8 1.7	Entwicklungsraum „Donselner Feld“ Biotopverbund Stufe II, VB-MS-3808-009	Die halbe Hoffläche des Einwenders befindet sich im Bereich Biotopverbund Stufe II. Es wird <b>gebeten</b> , das Entwicklungsziel komplett aus der Planung herauszunehmen, da die Betriebsentwicklung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders möglicherweise eingeschränkt wird.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe P48.	P144
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>geht davon aus</b> , dass er in dem zukünftigen Landschaftsplan weiterhin ordnungsgemäß land- und forstwirtschaftlich wirtschaften kann und keinerlei Beschränkungen habe.	1. Die Annahme wird zur Kenntnis genommen, sie ist zutreffend. 2. Siehe P23.	P145
5.1	Landschaftsräume	Es wird <b>darum gebeten</b> , darauf zu achten, dass die Abflüsse der Gräben/Vorfluter und der Drainagenausläufe künftig gesichert sind und nicht durch Rückbaumaßnahmen eingeschränkt werden.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr ist bereits entsprochen. 2. Die Umsetzung der Angebotsplanung in den Landschaftsräumen beruht ausschließlich auf freiwilliger Basis. Die angesprochenen Punkte werden berücksichtigt.	P146
<b>Alfons Räker, 48683 Ahaus, Graeser Brook 22, vom 24.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan eingelegt, da 1/3 der Betriebsfläche des Einwenders betroffen ist. Es wird eine Begründung für den Schutzzweck gefordert.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Siehe P23. 3. Die vom Einwender aufgeführten Ackerflächen sind bereits seit 1975 als LSG ausgewiesen.	P147
<b>Maria Richmering, 48683 Ahaus, Alstätterstraße 2, vom 28.02.2016</b>				
1.6	Entwicklungsziel Ortsrandgestaltung	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass der Erläuterungstext zu 1.6 so allgemein gehalten ist, dass zusätzlicher Erklärungsbedarf besteht, da mit der Unterschutzstellung auch das Betriebsgelände betroffen ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die von der Einwenderin in diesem Zusammenhang genannten Eigentumsflächen unterliegen keiner Schutzausweisung. Der östliche Teil des Flurstückes 95 der Einwenderin befindet sich gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Ahaus in einem Bereich, für den als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet dargestellt ist. Deshalb	P148

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			sieht der Landschaftsplan hierfür das Entwicklungsziel „Ortsrandgestaltung“ vor. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen für die derzeitige Nutzung. Durch die Ausweisung des Entwicklungsziels „Ortsrandgestaltung“ wird lediglich die Planungsabsicht des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es werden <b>erhebliche Bedenken</b> gegen die Ausweisung von drei Flurstücken der Einwenderin als Naturschutzgebiet erhoben. Es wird eine Gefährdung der Zukunft als Landwirtin sowie für nachfolgende Generationen gesehen, da unklar sei, inwieweit die Flächen noch gesamtheitlich bewirtschaftet werden können. Weiterhin wird eine <b>Erklärung gefordert</b> , warum die Flächen der Einwenderin als Schutzgebiet ausgewiesen werden sollen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, eine Gefährdung tritt nicht ein. 2. Die Flurstücke der Einwenderin werden nicht als Naturschutzgebiet sondern lediglich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zum Erfordernis der Schutzausweisung sowie zu den Bewirtschaftungsmöglichkeiten siehe P23.	P149
5.1.23	Landschaftsraum „Brookbach“	Es wird <b>Einspruch</b> eingelegt, da das Flurstück 50 schon eine reine Vogelschutzhecke ist. Eine Ausweitung auf das Flurstück 4 wird als Zumutung empfunden.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, es entstehen keine Einschränkungen. 2. Siehe P128.	P150
<b>Josef Rörick, 48599 Gronau, Eper Straße 99a, vom 25.02.2016</b>				
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau - Epe“	Es wird <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan in Bezug auf die Einbeziehung von Grundstücken des Einwenders in das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 „Dinkelniederung Gronau-Epe“ eingelegt. Die als Ackerland und in geringem Maße zur Holznutzung bewirtschafteten Flächen liegen in der Wasserschutzzone II der Stadtwerke Gronau und es handelt sich nicht um schutzwürdige Auenflächen in der Dinkelniederung sondern um höher gelegene Ackerstandorte. Die Einbeziehung der Flächen in ein Landschaftsschutzgebiet <b>ist nicht nachvollziehbar</b> und es werden zusätzliche Nutzungsbeschränkungen und ein Wertverlust <b>befürchtet</b> .	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Festsetzung, es entstehen keine neuen Einschränkungen. 2. Der Regionalplan stellt für die Flächen z. T. einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar. Im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV liegen die Flächen innerhalb eines kulturlandschaftlichen Bereiches mit besonderer Bedeutung. Die Festsetzung der genannten Flächen als LSG ist demgemäß folgerichtig. Hinsichtlich der befürchteten Nutzungseinschränkungen siehe P19. Da es durch den Landschaftsplan keine weiteren Nutzungseinschränkungen gibt, entsteht auch kein Wertverlust.	P151

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

<b>Maria Rörick, 48683 Ahaus, Stegge 54, vom 25.02.2016</b>				
1.7 2.2.4	Biotopverbund Stufe II, VB-MS-3807-011 Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Für die Flurstücke 23, 45, 35 und 33 wird <b>kein Schutzbedarf gesehen</b> . Die Biotopverbundfläche verläuft z. T. nur mit einem schmalen Streifen über die Straße, die hier eine sinnvollere Grenze wäre. Es werden Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Wertminderungen <b>befürchtet</b> und die Herausnahme der Flächen aus der Schutzausweisung <b>gefordert</b> .	1. Die Forderung und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung. 2. Zum Biotopverbund siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P152
1.2.8	Entwicklungsraum „Donselner Feld West“	Für das Flurstück 35 wird <b>kein Schutzbedarf gesehen</b> , es werden Bewirtschaftungseinschränkungen und eine Ausweitung des Waldgebietes <b>befürchtet</b> und die Herausnahme der Fläche <b>gefordert</b> .	1. Die Forderung und die Befürchtung werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Darstellung. 2. Siehe P48.	P153
1.2.7 2.2.4	Entwicklungsraum „Brook /Schwiepinghook / Hagedorn“ Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Für die Flurstücke 198,199 und 104 wird kein <b>Schutzbedarf gesehen</b> . Es werden wirtschaftliche Nachteile, Bewirtschaftungseinschränkungen, Wertminderungen und Probleme bei Baugenehmigungen <b>befürchtet</b> . Es wird um eine Begründung der Schutzausweisung gebeten und die Herausnahme <b>gefordert</b> .	1. Die Forderung und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung. 2. Zum Biotopverbund siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P154
1.7 2.2.4	Biotopverbund Stufe II VB-MS-3807-011 Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>eine Erklärung</b> für die Unterschutzstellung des Waldgebietes <b>gefordert</b> . Die Einwenderin <b>befürchtet</b> Bewirtschaftungseinschränkungen sowie finanzielle Schäden und <b>fordert</b> die Herausnahme des Waldgebietes.	1. Die Forderung und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Zum Landschaftsschutzgebiet allgemein siehe P23. Zum Biotopverbund siehe P48. Zur Schutzwürdigkeit: Es handelt sich bei der Fläche um ein schutzwürdiges Waldgebiet aus einheimischen Laubgehölzen, welches im Biotopkataster der LANUV erfasst ist. Weiterhin besitzt die Waldfläche besondere Bedeutung für den Biotopverbund, was durch den Fachbeitrag des LANUV belegt ist.	P155
5.2.25	Anlage einer Baumreihe an der K 25, nördlich und südlich von Graes	Die Entwicklungsmaßnahme ist <b>nicht berechtigt</b> , da die vorgesehene Fläche schon an ein Waldgebiet angrenzt. Weiterhin sieht die Einwenderin enorme Bewirtschaftungseinschränkungen durch Beschattung und	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Die Pflanzung erfolgt auf einer kreiseigenen Fläche zwischen Straße und Radweg, so dass eine	P156

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Wasserentzug, da die Fläche sehr schmal ist. Darüber hinaus wird eine <b>Begründung erbeten</b> und die Herausnahme der Planung <b>gefordert</b> .	Beeinträchtigung der Fläche der Einwenderin nicht erkannt werden kann, da ein ausreichender Abstand gewahrt wird.	
	Landschaftsplan allgemein	Es wird eine <b>schriftliche Begründung</b> der einzelnen Maßnahmen auf den bewirtschafteten Flächen der Einwenderin <b>gefordert</b> und eine schriftliche Zusicherung, dass auch in sehr weiter Zukunft keinerlei Bewirtschaftungseinschränkungen entstehen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P152 bis 155.	P157

**Norbert Röttger, 48599 Gronau, Wiefershook 59, vom 25.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Es wird <b>Widerspruch</b> gegen den Landschaftsplan <b>eingelegt</b> . Das Grundstück des Einwenders soll in das zukünftige Landschaftsschutzgebiet einbezogen werden. Für die Einbeziehung der mit Wohnhäusern bebauten Bereiche ist ein spezifischer Landschaftsschutz – über den im Außenbereich ohnehin bestehenden – nicht notwendig. Es wird <b>angeregt</b> , die Grenze des Landschaftsschutzgebietes weiter südwestlich-südlich-südöstlich vom Grundstück des Einwenders zu ziehen. Weiterhin sei nordwestlich eine größere Hofstelle „ausgespart“ worden. Mit der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes wäre ein allgemeines Bauverbot anzuwenden. Da Ausnahmen/Befreiungen nur sehr schwer zu erreichen wären, ist das Gebäude des Einwenders praktisch im Ist-Zustand „eingefroren“, so dass überhaupt „nichts“ mehr möglich ist. Die Einbeziehung des Grundstücks ist landschaftspflegerisch nicht begründbar. Eine Abgrenzung nach Süden, wie zuvor beschrieben, außerhalb der bebauten Grundstücke wird als siedlungsstrukturell und landschaftspflegerisch vernünftig und bezogen auf das Eigentum des Einwenders rechtlich geboten angesehen. Durch das Landschaftsschutzgebiet wird ein erheblicher Wertverlust gesehen und bauliche Veränderungen / Erneuerungen bzw. Erweiterung sind nur noch einge-	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Die Flurstücke Gemarkung Epe, Flur 38, Flurstücke 115, 116, 117 und 118 werden aus dem geplanten LSG herausgenommen. Siehe Anhang 14. 2. Es handelt sich hierbei um zwei bebaute Wohngrundstücke, die in Randlage des geplanten LSG liegen. Eine Herausnahme ist mit den Zielen der Landschaftsplanung vereinbar.	P158
-------	--	--	--	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		schränkt oder gar nicht mehr möglich.		
--	--	---------------------------------------	--	--

**Andrea Röttger-Elfering, Brink 52, 48683 Ahaus über Rechtsanwalt- und Notarkanzlei Leppen, Tenspolde, Hinkers-Cornelissen  
48683 Ahaus, Bahnhofstr. 85 vom 26.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Die Einwenderin <b>wendet</b> sich insgesamt <b>gegen</b> den Landschaftsplan und speziell gegen die Einbeziehung der aufgelisteten Eigentumsflächen in das LSG 2.2.4, da durch deren Einbeziehung eine künftige Wertminderung der Flächen befürchtet, aber auch Probleme bei künftigen Hoferweiterungen gesehen werden. Es werden erhebliche wirtschaftliche Nachteile und Beeinträchtigungen persönlicher Belange <b>befürchtet</b> .	1. Die Einwendung und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23.	P159
-------	--	---	--	------

**Ludger Rolfes, Alstätter Brook 67, 48683 Ahaus vom 27.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender erhebt <b>Bedenken</b> gegen die Einbeziehung der Eigentumsflächen in das LSG. Er sieht dieses als Eingriff in das Eigentumsrecht und als moderne Enteignung an. Darüber hinaus geht er von einer Wertminderung seines Eigentums aus. Der Satzungsgeber wird <b>aufgefordert</b> , die hofeigenen Flächen aus dem Landschaftsplan und die darin enthaltenen Biotopverbundflächen auszuschließen. Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er alle landwirtschaftlichen Nutzungen seiner Flächen in der bisherigen Weise vorführen wird. Ebenfalls wird er bauliche Erweiterungen vornehmen, ohne auf den Landschaftsplan Rücksicht zu nehmen.	1. Der Hinweis und die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23.	P160
-------	--	---	--	------

**Berthold Rolfes, Nienborger Str. 26, 48599 Gronau vom 24.02.2016**

2.1.	Naturschutzgebiete C Verbote Nr. 1 „u. a. Jagdkanzeln zu errichten“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er in einem beigefügten Lageplan alle in seinem Jagdrevier bestehenden Jagdkanzeln und andere Ansinrichtungen dargestellt hat. Weiter <b>weist er darauf hin</b> , dass zumindest noch eine weitere Jagdkanzel aufgrund der ausufernden Wildschweinbestände errichtet werden	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Änderungen an der Aufstellung jagdlicher Einrichtungen sind mit den Gebietsbetreuern (hier: Biologische Station Zwillbrock) und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.	P161
2.1.7 6	„Amtsvenn-Hündfelder Moor“ „Ausnahmen und Befreiungen“ Ziffer 6 Abs. 4			

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		muss. Den Standort hat er in den Lageplan eingetragen.		
2.1	Naturschutzgebiete C Verbot Nr. 15 „Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsenden Pflanzen sowie Pilze ... u. a. zu beschädigen, zu Fällen oder Teile davon abzutrennen ...“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass die ordnungsgemäße Jagdausübung von Ansitzeinrichtungen ein freies Schussfeld voraussetzt. Da das Freischneiden durch das Verbot Nr. 15 untersagt wird, muss hier eine Ausnahmeregelung getroffen werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Festsetzung wird unter Ziffer 2.1 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 4 folgende Erläuterung hinzugefügt: „ <i>Das Freischneiden des Schussfeldes im Bereich von Ansitzeinrichtungen ist in angemessenem Umfang gestattet.</i> “ 2. Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist es erforderlich, diese Klarstellung zu treffen.	P162
<b>Markus Röttger, E-Mail vom 01.03.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Der <b>Einwender</b> legt gegen den Landschaftsplan <b>Einspruch ein</b> . Er sieht die Bewirtschaftung seiner Ackerflächen eingeschränkt.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Da vom Einwender keine nähere Betroffenheit - trotz Nachfrage – dargelegt wurde und auch keine Flächen benannt wurden, kann nicht weiter auf die Einwendung eingegangen werden.	P163
<b>Ludger Roterring, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 32 vom 29.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>wendet</b> sich insgesamt <b>gegen</b> den Landschaftsplan und speziell gegen die Einbeziehung der aufgelisteten Eigentumsflächen in das LSG 2.2.4, da durch deren Einbeziehung eine künftige Wertminderung der Flächen <b>befürchtet</b> , aber auch Probleme bei künftigen Hoferweiterungen gesehen werden. Es werden erhebliche wirtschaftliche Nachteile und Beeinträchtigungen persönlicher Belange <b>befürchtet</b> .	1. Die Einwendung und die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Siehe P23.	P164
<b>Georg Rottmann, 48599 Gronau, Lange Seite 2 vom 28.02.2016</b>				
1.1.4 1.2.5 1.4.2 1.4.4	Entwicklungsraum Dinkelaue Gronau-Epe Entwicklungsraum Gerdingseite/Lange Seite/Kottigerhook Entwicklungsraum Dinkel	Der Einwender <b>erhebt Widerspruch</b> gegen Festsetzungen, wie z. B. Gewässeraufweitungen, zusätzliche Uferrandstreifen bis hin zur extensiven Bewirtschaftung seiner Gewässeranliegerflächen und sonstiger landwirtschaftlich genutzter Flächen. Diese Überplanungen führen zur Wertminderung seiner Flächen und zur Er-	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen, er ist unbegründet. 2. Siehe P48.	P165

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.4.5	Entwicklungsraum Schwarzbach Entwicklungsraum Rottbach	tragsdegression. Als Konsequenz sieht der Einwender eine Einkommens- und Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes mit der Auswirkung, dass die finanzielle Absicherung des kapitalintensiv geführten Betriebes aufgrund der Wertminderung der Flächen (Beleihungsgrenze) nicht mehr gegeben ist. Ebenfalls würde das Entwicklungspotential durch die Überplanungen stark eingeschränkt.		
2.1.4 2.2.2 2.2.4 2.4.76	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“ Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“ „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ Baumhecke südlich der Straße „Heeker Vennweg“ im Bereich „Lasterfeld“ südlich von Epe	Der Einwender erhebt gegen die Ausweisungen <b>Bedenken</b> , da die daraus resultierenden Einschränkungen und Verbote u.a. den Ausbau der Windkraftanlagen (Windpark Lasterfeld, Langeseite) unmöglich machen.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Die geplanten Schutzausweisungen machen den Ausbau von Windkraftanlagen nicht unmöglich, vielmehr werden die Vorgaben des Regionalplanes berücksichtigt. Für die im Regionalplan dargestellten Windeignungsbereiche sind im Landschaftsplan keine Schutzgebiete festgesetzt. Sofern Windkonzentrationszonen über den Flächennutzungsplan ausgewiesen werden, und sich diese auch in Landschaftsschutzgebiete erstrecken, sieht der Landschaftsplan dafür eine Ausnahme unter Ziffer 6, 3. Spiegelstrich vor. Der Landschaftsplan hat dadurch den Belang Windkraftnutzung ausreichend berücksichtigt. Die Ausweisung einer Baumhecke als Geschützter Landschaftsbestandteil verhindert ebenfalls nicht die Genehmigung einer Windkraftanlage. 3. Gegen die derzeit im Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Gronau vorgesehenen Windkonzentrationszonen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert, die auf geplanten Festsetzungen des Landschaftsplanes beruhen. Weiterhin hat die Stadt Gronau in der Offenlage des Landschaftsplanes keine Bedenken im Zusammenhang mit den geplanten Windkonzentrationszonen mitgeteilt.	P166

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.2.6	Anlage von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite der „Lange-Seite-Straße“, südlich von Epe	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass die geplante Baumreihe an der in einem schlechten Zustand befindlichen Lange-Seite-Straße vorgesehen ist. Dies würde aus verkehrstechnischer Sicht ein zusätzliches Gefahrenpotential für die Benutzer der Straße bedeuten. Als Landwirt und Bewirtschafter der Anliegerflächen muss er sich <b>gegen</b> die geplante Baumreihe <b>aussprechen</b> , weil sie für das Befahren und Rangieren ein Hindernis darstellt.	1. Der Hinweis und die Ablehnung werden zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P24.	P167
<b>Angelika Sander, 48599 Gronau, Brinkerhook 12 vom 25.02.2016</b>				
5.1.18	Landschaftsraum Rottbach	Die Einwenderin <b>wendet sich gegen</b> die Festsetzung. Sie stellt sich die Frage, in wie weit eine Maßnahme, wie z. B. Aufweitung/Abflachung sowie Totholzeinbringung in den Rottbach mit ihr als Grundstückseigentümerin und Anliegerin des Gewässers gesprochen wird.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, sie beruht auf einem Mißverständnis. 2. Die Einwenderin weist auf Maßnahmen hin, die im Rahmen der Angebotsplanung festgesetzt sind und deren Umsetzung ausschließlich auf freiwilliger Basis und nach vorheriger Abstimmung erfolgt.	P168
	Biotopverbund Stufe 2	Die Einwenderin <b>bittet</b> um Begründung, aus welchem Grund ihre Eigentumsflächen teilweise im Bereich der Biotopverbundstufe 2 aufgenommen sind (u. a. ihre Hofstelle). Sie bittet um Herausnahme bzw. um Mitteilung mit welchen Einschränkungen sie in Zukunft rechnen muss. Sie befürchtet einen Wertverlust ihrer Flächen.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P48.	P169
5.1.11	Landschaftsraum Schwarzbach	Die Einwenderin <b>bittet</b> , ihre Eigentumsfläche im Bereich des Schwarzbaches aus der Biotopverbundstufe 1 herauszunehmen durch Änderung des Grenzverlaufes. Sie <b>bittet</b> um Mitteilung mit, welchen Nachteilen und Einschränkungen sie in Zukunft rechnen muss.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P48.	P170
<b>Jörg Schepers, 48599 Gronau, Lasterfeld 11 vom 26.02.2016</b>				
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Der Einwender teilt mit, dass er mit seinem Betrieb den größten Teil seiner landwirtschaftlich genutzten Flächen (ca. 90 %) in den geplanten Landschaftsschutzgebieten des Landschaftsplanes liegen hat. Gegen diese Aus-	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten	P171

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		weisung in der vorgesehenen Form legt er Einspruch ein. Er <b>lehnt</b> eine derart massive Ausweisung ausdrücklich <b>ab</b> . Begründung: Einschränkung der Nutzung seines Eigentums, finanzielle Abwertung seiner Flächen, der Produktionsfaktor Boden wird hierdurch weiter verteuert, Gefährdung der wirtschaftlichen Ertragskraft des Betriebes, zusätzliche Erhöhung des bürokratischen Aufwandes durch Abstimmung mit den zuständigen Behörden, z. B. bei Pflege von Hecken, Baumreihen, Ersatzbeschaffung landw. Flächen bei Innutzungnahme von Flächen für den Landschaftsschutz, Aufgrund der Gleichbehandlung müssten auch östlich seiner Hofstelle gelegene Flächen als LSG ausgewiesen werden.	erfolgt auf der Grundlage von landesplanerischen und fachlichen Vorgaben und ist für die ausgewiesenen Flächen erforderlich und angemessen. Einschränkungen treten nicht ein. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist nach Ziffer 2.2 D Nr. 3 von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete ausgenommen. Auch sieht der Landschaftsplan unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten vor. Ein übermäßiger bürokratischer Aufwand entsteht nicht, da Ausnahmen oder Befreiungen gleichzeitig mit den gesetzlich erforderlichen Genehmigungen erteilt werden. Kompensationsverpflichtungen infolge von Eingriffen in Landschaftsschutzgebieten sind nicht größer als außerhalb. Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken ist im Landschaftsschutzgebiet nicht reglementiert, kann aber durch das Kulturlandschaftsprogramm, was aufgrund des Landschaftsplanes im vollen Umfang verfügbar ist, gefördert werden.	
<b>Gertrud Schöttelkotte, 48599 Gronau, Kaiserstiege 325a vom 27.02.2016</b>				
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg-Füchte“	Die Einwanderin <b>wendet sich gegen</b> die Ausweisung ihrer Eigentumsflächen als Landschaftsschutzgebiet. Die damit verbundenen Einschränkungen kommen – heute und auch zukünftig – einer Enteignung gleich und nehmen ihr bzw. dem Nachfolger dessen unternehmerische Freiheit. Sie <b>fordert</b> , sämtliche Einschränkungen und Auflagen von den landwirtschaftlichen Eigentumsflächen zu nehmen. Die Einleitung rechtlicher Schritte behält sie sich vor.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P21.	P172

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

<b>Hermann Schultewolter, 48599 Gronau, Sunderhook 8 vom 27.02.2016</b>				
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er mit der Einbeziehung seiner Kompensationsfläche/Eigentumsfläche in das Naturschutzgebiet nicht einverstanden ist. Er <b>besteht darauf</b> , dass die Fläche nicht als NSG, sondern als GLB in den Landschaftsplan aufgenommen wird. Dieses wäre auch bei Flächen des Straßenneubauamtes so gehandhabt worden.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Bei der Fläche des Einwenders handelt es sich um eine Ausgleichsfläche, die als extensives Grünland bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftung erfolgt zusammen mit der nördlich angrenzenden extensiven Grünlandfläche des Landesbetriebes Straßen NRW, die ebenfalls als Ausgleichsfläche dient. Die Einbeziehung beider Flächen in das NSG entspricht den regionalplanerischen Vorgaben und ist fachlich geboten. Zusätzliche Einschränkungen über die bereits vorgegebenen Bewirtschaftungsvorgaben existieren durch die Ausweisung nicht.</li> <li>3. Die vom Einwender angeführten Flächen des Landesbetriebes Straßen NRW liegen in unmittelbarer Nähe zur B54n und darüber hinaus abseits vorhandener NSG. Hier ist die Ausweisung als GLB ausreichend.</li> </ol>	P173
	Biotopstufe 2	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass seine Hofffläche und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in der Festsetzungskarte 1 zwar als Freiraum, jedoch in der Entwicklungskarte als Biotopstufe 2 ausgewiesen wurden. Hierzu <b>erbittet</b> er eine fachliche Begründung und um Mitteilung, ob ihm hieraus Nachteile, wie z.B. Wertverluste entstehen können.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>2. Siehe P48.</li> </ol>	P174
1.2.6 2.2.4	Landschaftsraum Sunderhook/Eilermark Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>verweist</b> auf Eigentumsflächen, die im benannten LSG und Landschaftsraum liegen. Er hat festgestellt, dass dort Maßnahmen entstehen sollen, wie z.B. Aufweitungen und Naturholzeinbringung. Er <b>möchte wissen</b> , ob ihm hierdurch Nachteile entstehen und ob mit ihm als Grundstückseigentümer gesprochen wird.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>2. Zum LSG siehe P23. Zum Landschaftsraum siehe P128.</li> <li>3. Die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Angebotsplanung erfolgt ausschließlich in Abstimmung und mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümer.</li> </ol>	P175

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Agnes Schulze-Wilmert, 48599 Gronau, Riekenhof 4 vom 29.02.2016**

5.1.15	Landschaftsraum Sunderhook/Eiler Mark	Die Einwenderin <b>weist darauf hin</b> , dass entlang des Flörbaches eine Aufweitung bzw. mehrere landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Sie <b>bittet</b> um Mitteilung, ob mit ihr als Grundstückseigentümerin und Anlieger des Gewässers vorher gesprochen wird. Sie möchte wissen, ob ihr durch diese Maßnahmen Nachteile entstehen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P175.	P176
5.2.21	Anlage einer Hecke an der Südostseite der Straße „Flörweg“ im Bereich „Sunderhook“ westlich von Epe	Sie <b>weist darauf hin</b> , dass im Bereich ihres Grundstückes die besagte Maßnahme umgesetzt werden soll. Sie <b>bittet</b> um Mitteilung, ob sie als Anlieger dazu gehört wird. Insbesondere <b>bittet</b> sie um Berücksichtigung des Nachbarrechtsgesetzes.	1. Der Hinweis und die Bitte werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Die Anpflanzung soll auf einem schmalen Flurstück erfolgen, das südlich eines Grabens liegt und der Stadt Gronau gehört. Bei der Umsetzung der Maßnahme werden die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NRW beachtet. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Einwenderin grenzt südlich an die städtische Parzelle an. Durch die geplante Bepflanzung wird es nicht zu Beeinträchtigungen z. B. durch Schattenwurf auf Flächen der Einwenderin kommen.	P177

**Martin Sterneberg, 48599 Gronau, Hofkamp 10 vom 29.02.2016**

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue-Epe“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er eine Dauergrünlandfläche in dem geplanten NSG liegen hat. Diese möchte er weiterhin intensiv bewirtschaften. Er bittet, die Fläche aus der Naturschutzkulisse herauszunehmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Siehe P88.	P178
-------	-----------------------------------	---	---	------

**Wilhelm Subgang, 48599 Gronau, Deepenkamp 67 vom 25.02.2016**

1.7	Biotopverbund	Der Einwender <b>bittet</b> darum, dass seine Eigentumsflächen aus dem Biotopverbund Stufe 1 und Stufe 2 herausgenommen werden.	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Darstellungen. 2. Siehe P48.	P179
2.1.6	Naturschutzgebiet „Flörbach“	Der Einwender <b>bittet</b> weiterhin darum, dass seine Eigentumsfläche, die als Wiese intensiv bewirtschaftet	1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht entsprochen, es verbleibt bei der Festset-	P180

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		wird, aus dem Naturschutzgebiet 2.1.6 herausgenommen wird.	zung. 2. Die Eigentumsfläche des Einwenders ist durch ordnungsbehördliche Verordnung von August 1988 durch die Bezirksregierung Münster als NSG ausgewiesen worden. Der Landschaftsplan übernimmt lediglich die Schutzausweisung. Der Schutzzweck ist nach wie vor gegeben. 3. Durch die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, welche durch den Landschaftsplan geschaffen werden, können Ausgleichszahlungen für bestimmte Nutzungsverzichte getätigt werden. Diese richten sich nach den Regelungen des Kulturlandschaftsprogramms.	
<b>Windenergiegemeinschaft Gronau Epe Gbr., Norbert Sundermann, 48599 Gronau-Epe, Lange Seite 3 vom 26.02.2016</b>				
2.2.1  2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“  Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender äußert <b>Bedenken</b> zu den Landschaftsschutzgebieten 2.2.1 und 2.2.4. In der Gemarkung Epe in den Fluren 40, 63 und 65 sind Windvorrangzonen ausgewiesen. Es wird darum <b>gebeten</b> , dies in Absprache mit der Stadt Gronau zu berücksichtigen um Verzögerungen oder die Ablehnung von Baugenehmigungen von Windkraftanlagen in diesen Gebieten zu vermeiden.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Siehe P166.	P181
<b>Hubert und Tobias Tenhagen, 48683 Ahaus-Alstätte, Alstätter Brook 34, Hofstelle Schwiepinghook 46 vom 25.03.2016</b>				
5.1.17  2.2.4	Landschaftsraum Amtsvenn / Hündfelder Moor  Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Die Einwender legen <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan ein. Das Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 18, Flurstück 34 liegt im Landschaftsraum 5.1.17 und gehört zum Hof der Einwender. Sie weisen auf die essenzielle Bedeutung dieser Fläche für ihren Hof hin und <b>bestehen</b> darauf, diese Fläche auch weiterhin ohne Einschränkungen nutzen zu können, dies betrifft auch die Düngung mit Gülle und den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln zur Schädlingsbekämpfung. Weiterhin muss die vorhandene Drainage erhalten bleiben.	1. Die Einsprüche werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Zum Landschaftsraum siehe P128. Zum LSG siehe P23.	P182

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Bei jeglicher Veräußerung oder Stilllegung der Fläche verpflichten die Einwender den Kreis Borken auf Schadensersatz.		
5.1.21	Landschaftsplan allgemein  Landschaftsraum „Brook/Schwiepinghook/Hagedorn“	Weiterhin liegen folgende von den Einwendern bewirtschaftete Flächen im Landschaftsplan: Flur 22, Flurstücke 32 57 und Flur 23, Flurstück 152. Die Einwender <b>dulden</b> für diese Flächen <b>keine</b> neuen Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäumen, Obstbaumwiesen oder Baumgruppen und legen <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan ein. Auch für diese Grundstücke muss die vorhandene Drainage zwingend erhalten bleiben.	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, er geht fehl. 2. Siehe P128.	P183

**Albert Tenhagen, 48683 Ahaus-Alstätte, Schwiepinghook 16 vom 25.03.2016**

2.2.4	Landschaftsplan allgemein  Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender legt <b>Einspruch</b> gegen den Landschaftsplan ein. Folgende Flächen gehören zum Hof des Einwenders und werden bewirtschaftet: Flur 13, Flurstück 83 Flur 21, Flurstück 27 und 110 Flur 19, Flurstück 34 und 50 Flur 20, Flurstück 19 und 20	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, er geht fehl. 2. Zum Landschaftsraum siehe P128. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P184
5.1.21	Landschaftsraum „Brook/Schwiepinghook/Hagedorn“	Der Einwender <b>duldet</b> für diese Flächen <b>keine</b> neuen Anpflanzungen von Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäumen, Obstbaumwiesen oder Baumgruppen. Weiterhin muss für diese Grundstücke die vorhandene Drainage erhalten bleiben. Der Einwender weist auf die essenzielle Bedeutung der Ackerflächen hin und <b>besteht</b> darauf, diese Flächen auch weiterhin ohne Einschränkungen nutzen zu können. Dies betrifft auch die Düngung mit Gülle und den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln zur Schädlingsbekämpfung.		

**Christian Tenhagen, 48683 Ahaus-Alstätte, Schwiepinghook 43 vom 22.02.2016**

	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender hat erhebliche <b>Bedenken</b> gegen den Landschaftsplan. Durch dessen Aufstellung werden	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, den Forderungen wird nicht gefolgt.	P185
--	---------------------------	---	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	<p>seine Ackerflächen und die Flächen, die er bewirtschaftet, deutlich im Wert gemindert. Der Einwender sieht die Zukunft seines Betriebes bezüglich der durch den Landschaftsplan eingeschränkten Weiterentwicklung (z.B. Gebäude, Gewerbe und Baugenehmigungen usw.) gefährdet.</p> <p>Der Einwender <b>fordert</b> die Herausnahme seiner Hoffläche sowie folgender Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemarkung Alstätte, Flur 23, Flurstücke 33, 37, 42, 43, 138, 225, 242</li> <li>- Gemarkung Wessum, Flur 23, Flurstück 65 und Flur 31, Flurstück 57</li> </ul> <p>aus dem Landschaftsplan.</p> <p>Bei Schäden an seinem Eigentum wird der Einwender den Kreis Borken und die dafür verantwortlichen Behörden haftbar machen.</p>	<p>2. Eine Herausnahme der vom Einwender aufgelisteten Grundstücke ist nicht möglich, da das Landesnaturschutzgesetz in § 7 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplanes sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstrecken muss. Zum LSG siehe P23.</p> <p>3. Die Flurstücke 33, 37 und 225 sowie die Hofstelle liegen nicht in einem LSG.</p>	
2.4.108	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumhecke an einer Parzellengrenze im Bereich ‚Schwiepinghook‘ nördlich von Alstätte“	<p>Der Einwender <b>lehnt</b> die Schutzausweisung 2.4.108 <b>ab</b>. Die Bäume fangen bereits an, sich im Wurzelbereich zu zersetzen und die Drainagen auf seiner Fläche (Gemarkung Alstätte, Flur 23 Flurstück 33) und auf der Nachbarfläche (Gemarkung Alstätte, Flur 23, Flurstück 229) werden bereits durch die Wurzeln beschädigt. Durch den Schattenwurf kommt es weiterhin zu Mindererträgen.</p>	<p>1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung.</p> <p>2. Die ordnungsgemäße Nutzung der Baumhecke sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sind gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 1 und 4) zulässig. Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 2.4 F Melde- und Duldungspflicht entstehen dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter durch eine Vorschädigung geschützter Landschaftsbestandteile keine Nachteile. Die vom Einwender vorgetragene Beschattungsproblematik wird nicht eintreten, da die Baumhecke im Rahmen der notwendigen Pflegemaßnahmen an Hecken zurückgeschnitten werden kann.</p> <p>In der Vergangenheit ist es bei der Baumhecke bislang offensichtlich nicht zu Problemen an der örtlichen Drainage gekommen. Dies liegt wohl begründet in der regelmäßigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Kronentraufbe-</p>	P186

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			reich der Baumhecke. Eine derartige Bewirtschaftung ist auch künftig zulässig. Die beschriebenen Schädigungen sind nicht ungewöhnlich und nicht von solch einer existentiellen Wirkung, dass eine Rücknahme der Festsetzungen angezeigt wäre. 3. Der Einwender wird - soweit gewünscht - bei der Pflege des Landschaftsbestandteils durch Festsetzungen des Landschaftsplanes unterstützt.	
--	--	--	--	--

**Heinrich Terbrack, 48683 Ahaus-Alstätte, Schwiepinghook 64 vom 23.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>fordert</b> eine schriftliche Stellungnahme dazu, warum sein Betrieb (Flur 17, Flurstücke 8, 39, 104 und 105) komplett in das Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 liegt. Des Weiteren <b>fordert</b> der Einwender die Herausnahme dieser Flächen aus dem Landschaftsplan. Er begründet dies mit neuen einzuhaltenden Auflagen, einer Wertminderung der Flächen- und Pachtpreise und daraus resultierender finanzieller Einbußen.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Zur Herausnahme aus Landschaftsplangebiet siehe P185. Zum LSG siehe P23.	P187
	Landschaftsplan allgemein	Weiterhin <b>möchte er nicht</b> die Verantwortung für ein Gehölz übernehmen, welches auf seinem Grund eine öffentliche Straße säumt. Er <b>bemängelt</b> , dass er nicht selbst entscheiden darf, ob morsches oder krankes Gehölz zurückgeschnitten werden darf – selbst wenn davon eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr ausgeht, wofür er selbst haften muss. Ähnlich verhält es sich mit Wallhecken am Feldrand, wo ihm die Möglichkeit genommen wird im wirtschaftlichen Sinn die Entscheidung über einen Rückschnitt zu treffen. Er muss daher die Ausweitung der Wallhecke hinnehmen, was zur Folge hat, dass auf seinen Feldern die nachweisliche Fläche auf der Feldfrüchte wachsen, jährlich kleiner wird – dies hat wiederum Auswirkungen auf die Nährstoffbilanz und den Gülleenachweis des	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. Die Bedenken sind unbegründet. 2. Die Pflege von Heckenstrukturen gehört zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Landschaftselemente. Sie ist weder in LSG noch bei GLB verboten. Vielmehr können durch den Landschaftsplan diese Pflegemaßnahmen finanziell gefördert werden. Sofern der Einwender Geschützte Landschaftsbestandteile meint, wird darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 8 unmittelbare Gefahrensituationen beseitigt werden können. Die Maßnahme ist lediglich unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde mit-	P188

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		Einwenders. Subventionen werden nur für die Fläche gezahlt, auf der nachweislich Feldfrüchte wachsen. Da durch einen ungehinderten Heckenwuchs diese Fläche jährlich schrumpft, entstehen wiederum finanzielle Einbußen. Auch als Verpächter sieht der Einwender hier auf lange Sicht in Bezug auf den Pachtpreis für sich finanzielle Einbußen.	zuteilen.	
--	--	--	-----------	--

**Guido Tenhagen, 48683 Ahaus-Alstätte, Alstätter Brook 2 vom 26.02.2016 und 27.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender weist darauf hin, dass die von ihm bewirtschafteten Flächen im Landschaftsraum Schwiepinghook, Gemarkung Alstätte, Flur 22, Flurstück 69 liegen. Die bestehenden Ackerflächen müssen zur Betriebsführung weiterhin als intensiv genutzte Ackerflächen bewirtschaftet werden können. Das heißt konkret, dass der Einsatz von Gülle, mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln weiterhin dort zulässig sein muss. Weiterhin ist es erforderlich, dass jede beliebige Kultur entsprechend betrieblicher Erfordernisse angebaut werden kann. Die Funktionalität der Drainage muss gewährleistet bleiben. Der Einwender <b>fordert</b> den Kreis Borken auf, die o.g. Fläche aus dem Landschaftsplan herauszunehmen. Aufgrund der genannten Argumente und einer durch die Einbeziehung in den Landschaftsplan erfolgenden Wertminderung der Fläche wird die Betriebsführung des Einwenders erheblich eingeschränkt. Sofern diese Fläche trotzdem in den Landschaftsplan einbezogen wird, beantragt der Einwender bei der Veräußerung der Fläche eine finanzielle Entschädigung. Diese muss sich an dem Preis vergleichbarer Flächen außerhalb des Landschaftsplans orientieren.	1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, der Forderung auf Herausnahme seiner Flächen wird nicht gefolgt. 2. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23. Zur Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsplangebiet siehe P185.	P189
5.4.3	Spezielle Pflegemaßnahme „Zerfallene Brücke über die Dinkel, südlich von Epe“	Der Einwender bewirtschaftet die Fläche Gemarkung Gronau/Epe, Flur 42, Flurstück 192 (die Verpächterin ist Rita Wolfering). Der Einwender legt <b>Einspruch</b> gegen	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. Bereits heute ist eine Zuwegung zu der vom Ein-	P190

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		den im Landschaftsplan geplanten Brückenabriss ein. Bei Abriss der Brücke wäre keine Zuwegung zu den bewirtschafteten Flächen mehr vorhanden.	wender genannten Fläche nicht möglich, da die Brücke gesperrt ist und sich in einem desolaten Zustand befindet. Die Stadt Gronau hat im Rahmen der Offenlage als Eigentümerin dieser Brücke keine Bedenken gegen diese Festsetzung erhoben, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Festsetzung akzeptiert wird. 3. Der Abriss der Brücke erfolgt im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens gemäß Wasserhaushaltsgesetz. In diesem Zuge werden auch Erschließungsfragen geklärt.	
<b>Bernd Terwey, 48599 Gronau, Gerdingsseite 19 vom 26.02.2016</b>				
5.4.3	Spezielle Pflegemaßnahme „Zerfallene Brücke über die Dinkel, südlich von Epe“	Der Einwender ist Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der im Landschaftsplan geplante Brückenabriss zwischen Nienborger Damm und Lange Seite im Bereich der Gerdingsseite ist vom Einwender <b>nicht hinnehmbar</b> . Bei Abriss der Brücke wäre keine Zuwegung zur Fläche des Einwenders mehr vorhanden. Der Einwender <b>fordert</b> den Kreis Borken auf, die Planung des Brückenabrisse einzustellen und diese wieder in Stand zu setzen.	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Siehe P190. Eigentümer der Brücke ist die Stadt Gronau. Seitens des Kreises Borken gibt es keine Veranlassung, eine Sanierung bzw. einen Neubau der Brücke anzustreben.	P191
<b>Sandra Terhürne, 48683 Ahaus-Alstätte, Schmähinghook 26 vom 26.02.106</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Die Einwenderin <b>kritisiert</b> die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4 und stellt den Nutzen bzw. den Sinn hiervon in Frage. Die Einwenderin <b>fordert</b> eine Erklärung dafür, warum der komplette Hof (Hofstelle und Eigentumsflächen) im Landschaftsschutzgebiet liegt. Warum wurde das Landschaftsschutzgebiet so abgegrenzt, warum soll es gerade hier erweitert werden? Der Betrieb ist seit Generationen in Familienbesitz und wurde stetig erweitert, sodass für jede Generation ein gesichertes Einkommen möglich war. Dieses könnte durch den Landschaftsplan gefährdet sein.	1. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen, der Bitte wird nicht gefolgt, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Vorgaben des Regionalplanes, welcher hier einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung darstellt. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u. a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein	P192

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Insbesondere die Einbeziehung der Hofstelle findet die Einwenderin besorgniserregend. Sie sieht ihre Planungssicherheit dadurch in Zukunft extrem gefährdet, denn durch diese Festsetzung könnte z. B. der gewerbliche Neubau von Ställen erschwert bzw. untersagt werden.</p> <p>Die Einwenderin <b>möchte</b> vom Kreis Borken eine schriftliche Bestätigung, dass durch das Landschaftsschutzgebiet auf ihrer Hoffläche die wirtschaftliche Entwicklung nicht gefährdet ist.</p> <p>Ursprünglich erstreckte sich das Landschaftsschutzgebiet bis zur K17. Die Einwenderin vermutet, dass eine Verbindung zwischen dem Gebiet Aversch/Ottenstein und Amtsvenn Epe geschaffen werden soll. Dieser Verbindungstreifen läuft direkt über die Hofstelle der Einwenderin und kommt ihr übermäßig breit vor. Die Einwenderin <b>bittet</b> dringlichst darum, den Entwurf zu überarbeiten und ihre Sorgen zu berücksichtigen. Sie bittet darum, ihre Hoffläche und die Eigentumsflächen, zumindest jedoch die Hoffläche, aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen und den Verbindungstreifen schmaler zu machen – damit es auch in Zukunft eine Chance gibt, den Betrieb im Haupterwerb weiterzuführen.</p>	<p>räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig. Da es keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gibt, tritt auch keine Wertminderung dieser Flächen ein.</p>	
--	--	--	---	--

**Hermann Thiemann, 48683 Ahaus, Thiebrink 2 vom 25.02.2016**

2.4 2.4.122 2.4.130 2.4.134	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile:</p> <p>Baumhecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges, südöstlich von Graes</p> <p>Baumhecke nordöstlich vom Hof Nacke, südöstlich von Graes</p> <p>Feldgehölz an der Westseite eines Wirtschaftsweges, süd-</p>	<p>Der Einwender <b>weist darauf hin</b>, dass sich die durch den Landschaftsplan unter Schutz gestellten Gehölzstrukturen in seinem Eigentum befinden. Hier sieht er einen Eingriff in seine Eigentumsrechte. Er <b>fordert</b> den Plangeber auf, die Festsetzungen zurückzunehmen. Er <b>behält sich vor</b>, die Bäume und Gehölze abzuernten.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt, es verbleibt bei den Festsetzungen.</p> <p>2. Baumhecken und Feldgehölze zählen zu den typischen Bestandteilen der Münsterländer Parklandschaft und weisen als gliedernde und belebende Landschaftselemente eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild auf. Die ordnungsgemäße Nutzung der Baumhecken und Feldgehölze ist gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene</p>	P193
--------------------------------------	---	--	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	östlich von Graes		ne Tätigkeiten Nr. 4) zulässig. Gemäß den Erläuterungen zu Ziffer 2.4 F Melde- und Duldungspflicht entstehen dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter durch eine Vorschädigung geschützter Landschaftsbestandteile keine Nachteile. 3. Der Einwender wird - soweit gewünscht - bei der Pflege der Landschaftsbestandteile durch Festsetzungen des Landschaftsplanes unterstützt.	
2.4.125	Baumgruppen aus je 3 Eichen, östlich von Graes	Der Einwender weist darauf hin, dass sich das geplante GLB im Bereich seiner Eigentumsflächen befindet. Er fordert die Rücknahme der Festsetzung und behält sich vor, die Bäume abzuernsten.	1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Baumgruppe hat besondere Bedeutung für das Landschaftsbild. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft, wozu die Baumgruppe zweifelsohne zählt. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist nicht eingeschränkt. Gem. Ziffer 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ Nr. 1) ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig. Aufgrund der Festsetzung ist das Fällen der Eichen nicht erlaubt. Die Bäume sind bis zu ihrem physiologischen Ende zu erhalten. Abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile müssen nicht ersetzt werden.	P194
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>befürchtet</b> , dass seine Eigentumsflächen durch die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet an Wert verlieren. Diesen Eingriff in sein Eigentumsrecht nimmt er nicht hin, er <b>fordert</b> den Plangeber auf, seine Flächen aus dem Plan herauszunehmen.	1. Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23.	P195
1.4.7	Entwicklungsraum Brookbach Entwicklungsraum Brook/	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er nicht damit einverstanden ist, dass auf und an seinen Flächen Ufer-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Befürchtungen treten nicht ein.	P196

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.2.7 5.1.23	Schwiepinghook/Hagedorn  Landschaftsraum Brookbach	randstreifen, Ufergehölze, gewässertypische Hochstaudenfluren, Kleingewässer, Baumreihen und/oder Baumgruppen angelegt werden. Verlegte Drainagen verlaufen in den Brookbach. Wurzeln dürfen diese Drainagen nicht beeinträchtigen. Bereits am Feldrand vorhandene Bäume müssen klein gehalten werden, damit diese keinen zusätzlichen Schatten auf seine landwirtschaftlichen Flächen werfen und ihn in seiner ackerbaulichen Tätigkeit einschränken. Der Einwender wendet sich strikt gegen jede Art der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und die Anlage von Uferstrandstreifen auf und an allen seinen Flächen.	2. Zum Entwicklungsraum siehe P48. Zum Landschaftsraum siehe P128.	
<b>Stephan Tillmann, 48599 Gronau, Kottigerhook 30, vom 26.02.2016</b>				
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“, C Verbote Nr. 2 „den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen)	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er gegen die Festsetzung 2.2.2 insgesamt aber insbesondere u. a. gegen das Verbot Nr. 2 Widerspruch einlegt. Hierdurch sieht er seine Tätigkeit als Landwirt und die ordnungsgemäße Nutzung seiner Eigentumsflächen beeinträchtigt.	1. Der Hinweis und der Widerspruch werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P19.	P197
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Dinkelniederung Gronau-Epe“, Verbot C Nr. 7 „ Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er gegen die Festsetzung 2.2.2 insgesamt aber insbesondere u. a. gegen das Verbot Nr. 7 Widerspruch einlegt. Hierdurch sieht er seine Tätigkeit als Landwirt und die ordnungsgemäße Nutzung seiner Eigentumsflächen beeinträchtigt. Er bittet um eine genaue Definition dieses Verbotes. Welche Düngemittelarten fallen unter diesen Begriff (Wirtschaftsdünger, Kunstdünger, Flüssigdünger)? Droht ihm ein Verbot bezüglich der Lagerung von Gülle?	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Das Verbot Nr. 7 bezieht sich ausschließlich auf einen wertvollen Auenbereich im Bereich der Dinkel, der durch eine gepunktete Linie in der Festsetzungskarte 1 dargestellt und sich südlich der Ortslage Epe befindet. Die Festsetzung ist für diesen Bereich zur Erreichung verschiedener unter Ziffer 2.2.2 B Schutzzweck aufgeführter Schutzzwecke notwendig. Das Verbot bezieht sich auf die Lagerung von Düngemitteln jeglicher Art. Eine Güllelagerung in dem vorbezeichneten Auenbereich und gleichzeitigem Überschwemmungsgebiet der Dinkel ist nicht zulässig.	P198

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			3. Da der Einwender keine Flurstücksangaben gemacht hat, kann nicht beurteilt werden, ob er von diesem Verbot tangiert ist.	
1.4.4 1.4.5	Entwicklungsraum Schwarzbach Entwicklungsraum Rottbach	Der Einwender <b>widerspricht</b> den geplanten Ausweisungen von Uferrandstreifen, der naturnahen Gewässerunterhaltung zur Förderung der Wasserdynamik, dem Schutz und der extensiven Nutzung des anliegenden Grünlandes und der Anlage von Ufergehölzen und Gewässertypischen Hochstaudenfluren usw. Hierdurch würde die Nutzung seiner Eigentumsflächen dermaßen beeinträchtigt, dass sein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz und Wirtschaftlichkeit bedroht wäre. Diese Maßnahmen stellen nach seiner Darstellung eine Enteignung dar, insbesondere die Ausweisung von Uferrandstreifen.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. 2. Siehe P48.	P199
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>beantragt</b> eine Unbedenklichkeitserklärung des Kreises, dass er seinen Hof ohne Einschränkungen, wie zum jetzigen Zeitpunkt, weiterhin bewirtschaften kann und jegliche Bodenverbesserungsmaßnahmen (Drainagen) vornehmen darf. Auch dass er ohne zusätzliche Auflagen nach § 35 BauGB Genehmigungen für gewerbliche und landwirtschaftliche Nutztierhaltung stellen kann. Ebenfalls möchte er bestätigt haben, dass ihm keine Nachteile im Gegensatz zu Höfen entstehen, die nicht in diesem Gebiet liegen.	1. Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm kann in dieser allgemeinen Form nicht entsprochen werden. 2. Die Festsetzungen im Landschaftsplan sind vielfältig. Z.B. werden hier LSG, NSG und GLB festgesetzt. Ohne genaue Flächenangaben des Einwenders kann auf seine Forderungen nicht konkret eingegangen werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft in LSG und GLB, aber auch in NSG in der bisherigen Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden kann. Durch die Ausweisung eines LSG ist z. B. eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht.	P200

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>fordert</b> eine schriftliche Bestätigung, dass die Gebote auf freiwilliger Basis weiterhin freiwillig bleiben und nicht in einem Gesetzestext gegen ihn verwendet werden.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme des Einwenders ist bezogen auf das LSG 2.2.2 korrekt. 3. Da der Einwender keine Grundstücksangaben gemacht hat, kann im Rahmen der Abwägung auch nicht konkreter auf die Einwendung eingegangen werden.	P201
<b>Werner Tillmann, 48599 Gronau, Wiefershook 13, als Ortslandwirt vom 25.02.2016</b>				
5.1.11 5.1.18	Landschaftsraum Schwarzbach Landschaftsraum Rottbach	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass es sich hierbei um Wasserläufe handelt, die dringend benötigt werden zur Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen. Die vorgesehenen Maßnahmen, wie z. B. Einengung der Gewässer, Vornahme von Anpflanzungen sowie das Einbringen von Totholz werden als sehr problematisch gesehen. Grundsätzlich sollte jede Maßnahme nur in Abstimmung mit den Grundstücksanliegern erfolgen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ihm ist bereits entsprochen. 2. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen zählen zur Angebotsplanung und werden nur auf freiwilliger Basis in Abstimmung den Eigentümern umgesetzt	P202
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass durch die Ausweisung von GLB eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet sein muss.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist zutreffend. 2. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß Ziffer 2.4 D Nicht betroffene Tätigkeiten zulässig.	P203
5.2.6	Anlage von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite der „Lange-Seite-Straße“, südlich von Epe	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass bei der vorgesehenen Festsetzung auf die Anwendung des Nachbarschaftsgesetzes (richtig: Nachbarrechtsgesetz NW) geachtet werden muss. Ebenfalls müssen Grundstücksnachbarn bzw. bei schmalen Grundstücken auch der nächste Grundstücksnachbar mit einbezogen werden. Auf beidseitig verlegte Versorgungsleitungen ist <b>unbedingt zu achten</b> .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Punkte werden bei der Umsetzung beachtet.	P204
<b>Werner Tillmann, 48599 Gronau, Wiefershook 13 vom 24.02.2016</b>				
	Entwicklungskarte Biotopverbund Stufe 2	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass eine seiner Eigentumsflächen in der Entwicklungskarte als „Biotopverbundfläche Stufe 2“ im Randbereich einbezogen wurde. Hierzu <b>erbittet</b> er eine fachliche Begründung	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte kann nicht entsprochen werden. 2. Siehe P48.	P205

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		und um Rücknahme seiner Eigentumsfläche aus dem Bereich der Biotopverbundstufe 2.		
5.1.11 5.1.18	Landschaftsraum Schwarzbach Landschaftsraum Rottbach	Der Einwender <b>verweist</b> auf die vorgesehenen Maßnahmen an den Gewässern, wie z. B. Totholzeinbringung. Er <b>bittet</b> um Darlegung und fachliche Begründung, in wie weit der Abfluss des Regenwassers auf seinen landwirtschaftlichen Flächen gesichert ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die befürchteten Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen treten nicht ein. 2. Die Maßnahmen in den Landschaftsräumen zählen zur Angebotsplanung und werden nur auf freiwilliger Basis in Abstimmung den Eigentümern umgesetzt. Bei Maßnahmen an Gewässern werden die Wasser- und Bodenverbände beteiligt.	P206
<b>Mario Uesbeck, 48683 Ahaus, Nordiek 7 vom 28.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ Entwicklungskarte Biotopverbundstufe 2	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er durch die Ausweisung Einschränkungen für seine betriebliche Entwicklung sieht. Ebenso geht er von einer erheblichen Wertminderung seiner Grundstücke aus. Aus diesen Gründen <b>lehnt</b> er die Schutzausweisung ab und <b>fordert</b> den Plangeber auf, die Flächen aus dem LSG und aus der Entwicklungskarte herauszunehmen.	1. Der Hinweis und die Ablehnung werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Zum Landschaftsschutz siehe P23. Zum Biotopverbund siehe P48.	P207
<b>Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Leppen Tenspolde Hinkers-Cornelissen für Josef Uhlenbrink, 48683 Ahaus, Brink 12 vom 29.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender listet seine Eigentumsflächen auf und erhebt <b>Einwendungen</b> gegen deren Einbeziehung in das Landschaftsplangebiet. Er hat in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Beiträge – Bereitstellung von Flächen für Arrondierung von Feuchtwiesengebieten – für den Naturschutz geleistet.	1. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, ihnen kann nicht entsprochen werden. 2. Zur Entlassung aus Landschaftsplangebiet siehe P185. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23. 3. Drei der vom Einwender aufgelisteten Grundstücke existieren unter den vorgelegten Bezeichnungen nicht.	P208
2.1.7	Naturschutzgebiet „Amtsvenn-Hündfelder Moor“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass eine seiner Eigentumsflächen im NSG liegt und nur extensiv bewirtschaftet werden kann.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Es handelt sich um ein bereits seit den 1980er Jahren bestehendes Naturschutzgebiet.	P209
2.4.120	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe an der Nordseite eines Wirtschafts-	Der Einwender ist mit der Einbeziehung der Flurstücke des Geschützten Landschaftsbestandteils nicht einverstanden. Weiterhin listet er in seiner Stellungnahme	1. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht entsprochen werden. 2. Zum Geschützten Landschaftsbestandteil siehe	P210

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	weges, südlich von Graes“	zum LP „Gronau/Ahaus-Nord“ drei Eigentumsflächen auf, die nicht Teil des Landschaftsplangebietes sind.	P43. 3. Zu den Eigentumsflächen außerhalb des Landschaftsplangebietes kann keine Abwägung erfolgen.	
<b>Matthias Vennekötter, 48683 Ahaus, Brink 41a vom 25.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass sein Betrieb vollständig mit Hoffläche und Bewirtschaftungsflächen im Landschaftsschutzgebiet, direkt angrenzend am NSG 2.1.8 „Eper Graeser Venn“ liegt. Da er Flächen im NSG angepachtet hat, kennt er die dortigen Auflagen. Er äußert <b>erhebliche Bedenken</b> . Er <b>befürchtet</b> , dass sein Betrieb sich in Zukunft nicht mehr erweitern kann.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23. Darüber hinaus bietet der Landschaftsplan Rechtssicherheit für den Einwender. 3. Bei dem NSG „Eper Graeser-Venn“ handelt es sich um ein bereits seit den 1980er Jahren bestehendes Naturschutzgebiet.	P211
<b>Manfred Vorkamp, 48683 Ahaus, Nordiek vom 29.02.2016</b>				
1.2.7 2.2.4	Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass Eigentumsflächen in Entwicklungsräumen liegen. Er erhebt gegen diese Ausweisung Bedenken, da er Wertminderungen seiner Flächen bei Veräußerung <b>befürchtet</b> . Er <b>bittet</b> um Herausnahme seiner Flächen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Bitte kann nicht gefolgt werden. 2. Zu den Entwicklungsräumen siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P212
<b>Hubert Vorkamp, 48683 Ahaus, Brink 47 vom 26.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass seine Eigentumsflächen in dem LSG liegen. Er bittet um Stellungnahme, warum seine Grundstücke in den Landschaftsplan fallen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Zur Einbeziehung in den Landschaftsplan siehe P185. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P213
<b>Josef Weitkamp, Maria Weitkamp und Melanie Weitkamp-Hackfort, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 70 vom 24.02.2016</b>				
1.1.7 1.2.7 1.3.4 1.4.8	Entwicklungsraum Amtsvenn-Hündfelder Moor Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn Entwicklungsraum Alstätte-Nord Entwicklungsraum Vennbach	Die Einwender <b>weisen darauf hin</b> , dass sie einen in den 80er Jahren gegründeten landwirtschaftlichen Betrieb führen. Schon aufgrund der vom Land NRW gepachteten Feuchtwiesen mussten Einschränkungen in Kauf genommen werden. Bereits durch die Ausweisung der Feuchtwiesen in den 80er Jahren und der anschließenden Ausweisung als FFH-Gebiet sind wichtige	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Zu den Entwicklungsräumen siehe P48. Zum Geschützten Landschaftsbestandteil siehe P43. Zu den Landschaftsräumen siehe P206.	P214

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
1.4.9 2.4.88 5.1.17 5.1.21 5.1.24 5.1.25 5.1.26	Entwicklungsraum Ahauser Aa Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe im Bereich „Brinkerhook“ nördlich von Alstätte Landschaftsraum „Amtsvenn/Hündfelder Moor“ Landschaftsraum „Brook/Schwiepinghook/Hagedorn“ Landschaftsraum „Vennbach“ Landschaftsraum „Alstätte-Nord“ Landschaftsraum „Ahauser Aa“	landwirtschaftliche Flächen den Landwirten entzogen worden. Noch mehr Naturschutz ist nicht hinnehmbar. Es werden erhebliche Einschränkungen durch den Landschaftsplan gesehen. Wertverlust der Flächen, Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Flächen, z.B. Auflagen für Hofstelle, Einschränkung bei Düngung usw.. Die Einwender sehen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet. Der Plangeber wird <b>aufgefordert</b> , alle bewirtschafteten Flächen sowie die Hofstelle aus dem Landschaftsplan herauszunehmen bzw. die vorgesehenen Festsetzungen zu streichen. Durch die Umsetzung des Plans sehen die Einwender die landwirtschaftliche Zukunft des Betriebes gefährdet und <b>befürchten</b> außerdem Eingriffe in deren Eigentumsrechte. Evtl. Entschädigungen können die wirtschaftliche Bedeutung der Flächen für den Viehbestand und den Betrieb in keiner Weise ersetzen.		
	Landschaftsplan allgemein	Die Einwender <b>verweisen</b> auf die im Bereich Amtsvenn ansässigen Firmen, die dort bohren und bauen und stellen fest, dass aus Sicht des Naturschutzes das dort vorhandene „Industriegebiet“ völlig fehl am Platz ist. Sie stellen die Frage, wie die Situation mit Naturschutz vereinbar ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. In den 1970er Jahren hat das Land Nordrhein Westfalen der Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen in dem Bereich Amtsvenn zwei Gewinnungsrechte erteilt, auf deren Grundlage die vom Einwender genannten Tätigkeiten erfolgen und im Rahmen von Sonderbetriebsplänen nach Bergrecht genehmigt wurden.	P215
<b>Heinrich Wenning, Waltraud Wenning, Michael Wenning, Carolin Wenning und Frederik Wenning, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 72 vom 29.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Die Einwender <b>weisen darauf hin</b> , dass der Betrieb erheblich von dem Landschaftsplan beeinträchtigt wird. Wenn die Maßnahmen des Landschaftsplanes greifen ist zu <b>befürchten</b> , dass der familiäre Betrieb langfristig vor dem Aus steht. Etwa ein Drittel der Betriebsfläche wird aus der intensiven Bewirtschaftung herausgenommen. Ohne diese Flächen kann der Betrieb nicht weitergeführt werden, da es keine Möglichkeit gibt, andere Flächen zu pachten. Ein erheblicher Wertverlust	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht entsprochen. 2. Siehe P76. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen siehe P23.	P216

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		tritt ein. Falls Flächen zum NSG werden, ist dies mit einer Enteignung gleichzusetzen. Die Einwender <b>fordern</b> , dass diese Entwicklung nicht auf Kosten der Familienbetriebe durchgesetzt wird.		
--	--	---	--	--

**Wilhelm und Renate Wessels, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 7 vom 28.02.2016**

2.2.4	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte	Die Einwender <b>weisen darauf hin</b> , dass sie jede zusätzliche Maßnahme <b>ablehnen</b> , die zur Erschwerung einer konventionellen Bewirtschaftung deren Acker- und Grünlandflächen führen. Besonders Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Entwässerung führen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23.	P217
-------	---	--	---	------

**Hermann Weßling, 48683 Ahaus, Nordiek 16 vom 27.02.2016**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass einige seiner Eigentumsflächen in dem LSG liegen. Er befürchtet Einschränkungen für seine betriebliche Entwicklung und auch eine Wertminderung der Grundstücke. Er <b>lehnt</b> die Ausweisung ab und <b>fordert</b> den Plangeber auf, die Grundstücke aus dem LSG herauszunehmen	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23.	P218
-------	--	---	---	------

1.4.9 5.1.26	Entwicklungsraum Ahauser Aa Landschaftsraum Ahauser Aa	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er die in diesen Räumen vorgesehenen Maßnahmen als Einschränkung für seine betriebliche Entwicklung und als Wertminderung seiner Flächen sieht. Er <b>lehnt</b> die Schutzausweisungen seiner Grundstücke ab und <b>fordert</b> den Plangeber auf, seine Flächen aus dem Landschaftsplan zu entfernen. Die vorgesehenen Maßnahmen können nach Auffassung des Einwenders auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahmen eines Ökokontos umgesetzt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Bzgl. Landschaftsraum und Entwicklungsraum siehe P48. Bzgl. Einbeziehung in den Landschaftsplan siehe P185.	P219
-----------------	---	---	---	------

2.4.90 2.4.112	Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe östlich der Eichendorfsiedlung, nördlich von Alstätte“ Geschützter Landschaftsbestandteil „Baumreihe westlich des Hofes Overbeck, westlich	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er diese Schutzausweisungen für sich als Einschränkung in der Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Fläche ansieht. Aus seiner Sicht handelt es sich bei den Ausweisungen um eine Enteignung seines Eigentums, da ihm der Handlungsspielraum über sein Eigentum verwehrt wird. Er <b>lehnt</b> die Festsetzungen <b>ab</b> und <b>bittet</b> um fach-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Siehe P43.	P220
-------------------	---	--	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

	von Graes	liche Begründung für die Ausweisungen.		
<b>Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken vom 26.02.2016</b>				
	Landschaftsplan allgemein	Es wird <b>begrüßt</b> , dass der Erlass des Landschaftsplanes unter dem noch geltenden Landschaftsgesetz NRW anstelle des vom Land NRW beabsichtigten Landesnaturschutzgesetzes vom Kreistag beschlossen wird.	1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. 3. Da das Landesnaturschutzgesetz zwischenzeitlich in Kraft getreten ist, wird der Satzungsbeschluss auf dieser Rechtsgrundlage erfolgen.	P221
2.1	Naturschutzgebiete	Soweit es im Rahmen dieser Landschaftsplanung auch zur Ausweisung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete kommt, haben wir verschiedentlich vorgetragen bekommen, dass dieses Vorhaben zuvor nicht mit dem Grundeigentümer abgestimmt war bzw. dass die Unterschutzstellung ohne Zustimmung des Grundeigentümers geschieht. Sollte dies so den Tatsachen entsprechen müssen wir feststellen, dass der Kreis Borken sich in diesem Zusammenhang von der bislang geübten Praxis, NSG nicht gegen den Willen des Grundeigentümers bzw. ohne dessen Einverständnis auszuweisen abrückt. Das <b>lehnen wir ab</b> . Dabei bitten wir auch zu berücksichtigen, dass die NSG-Ausweisung immer auch die Ausstrahlungswirkung auf die Nachbarflächen hat und auch dort zu Einschränkungen führen wird.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Bei der Ausweisung neuer Naturschutzgebietsflächen sind die Interessen der Eigentümer berücksichtigt worden. 2. Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten sind zunächst die regionalplanerischen und fachlichen Vorgaben zu berücksichtigen, da der Landschaftsplan dafür eine angemessene Umsetzung vorzusehen hat. Bei der Festsetzung von neuen Naturschutzgebieten oder Erweiterung und Arrondierung von bestehenden Schutzgebieten kommen insbesondere Flächen in Betracht, die bereits Nutzungseinschränkungen unterliegen, wie z. B. Ökokonto- oder Kompensationsflächen, Wasserschutzzonen I und II, u. a. Weiterhin werden intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen geschont.	P222
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Hinsichtlich der deutlichen Vergrößerung der Landschaftsschutzgebiete im gesamten Planungsraum <b>verweise</b> ich auf die Regelung des § 26 BNatSchG; danach richtet sich die Größe des Schutzgebietes nach dem Schutzzweck, der erreicht werden soll. Der Schutzzweck begrenzt aber auch die Größe, da nur, soweit zur Erreichung des Schutzzwecks die Erforderlichkeit nachgewiesen und dargestellt, die Fläche unter Schutz gestellt werden darf. Diesen Grundsätzen genügt der offengelegte Entwurf nicht.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete entspricht den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und den Zielen und Grundsätzen des in der Landschaftsplanung zu beachtenden Regionalplan Münsterland. 2. In Nordrhein-Westfalen besteht die gesetzliche Pflicht zur flächendeckenden Landschaftsplanung. Die von den Bezirksregierungen aufzustellenden Regionalpläne haben ebenfalls die Funktion eines	P223

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			<p>Landschaftsrahmenplanes. Mit der Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung trifft der Regionalplan verbindliche Vorgaben für zukünftige Schutzgebiete. Die Konkretisierung und Umsetzung dieser regionalplanerischen Vorgaben erfolgt in NRW durch die Erstellung von Landschaftsplänen. Diese Vorgaben sind durch eigene Erhebungen und Kartierungen überprüft und planerisch bewertet worden.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt gemäß § 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege als fachliche Grundlage für den Regionalplan und für den Landschaftsplan. Darin sind auch die Erfordernisse zur Sicherung der Biotopverbundflächen gemäß § 20 ff des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten. Der Landschaftsplan hat den Biotopverbund bei den Entwicklungszielen zu berücksichtigen. Die Entwicklungsziele für den Landschaftsplan Gronau / Ahaus-Nord sind in der Entwicklungskarte dargestellt und im Text erläutert. Die Umsetzung der Entwicklungsziele erfolgt durch die Festsetzungskarten einschließlich der textlichen Darstellungen und Erläuterungen. Darin sind auch die aus der Biotopverbundplanung des Fachbeitrages erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch Schutzausweisungen, enthalten. Die Vorgaben des Fachbeitrages sind durch die o.g. eigenen Erhebungen und Kartierungen überprüft und planerisch bewertet worden.</p> <p>3. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß §26 BNatSchG nicht nur zur Erhal-</p>	
--	--	--	---	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			tung sondern auch zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Die südwestliche Erweiterung bei Ziff. 2.2.1 nordöstlich von Gronau über das bestehende LSG hinaus ist in diesem Sinne <b>nicht erforderlich</b> . Eine ausreichende Pufferwirkung war schon durch die alte LSP-Kulisse gegeben, auch der Strukturreichtum etc. war schon da. Ein Anlass, dass das alles gefährdet ist, ist weder erkennbar noch im Offenlagetext dargestellt.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die im Landschaftsplan vorgenommene Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich, angemessen und wird beibehalten. 2. Neben einer eigenen Bestandsaufnahme des Landschaftsplangebietes in Form einer Biotopypenkartierung wurden die Planungsvorgaben in Form von Regionalplan Münsterland und Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung beachtet und umgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Regionalplan vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und in Teilen auch als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Fachbeitrag des LANUV weist große Flächen mit einer herausragenden oder besonderen Bedeutung für den Biotopverbund aus. Dies betrifft auch große Teile der Erweiterungsflächen. Damit wurde die mildeste Schutzausweisung festgesetzt.	P224
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Bei der Ziff. 2.2.2 ist die Einbeziehung der Füchte östlich von und angrenzend an Epe <b>weder erforderlich noch geboten</b> . Wenn es dort um die noch in weiten Teilen vorhandenen saumbegleitenden Baumstrukturen geht, denen durchaus kammernde Wirkung zukommen mag, so erschließt sich nicht, dass das gesamte Füchtegebiet nun unter Schutz gestellt werden soll. Die dort wirtschaftenden Landwirte haben zu keiner Zeit einen Anlass gesetzt der dort eine Vernichtung dieser Bestände befürchten ließe. Im Gegenteil: erst die Landwirtschaft hat diese Landschaftselemente dort hingebraucht oder ermöglicht. Zudem haben die hier seit Jahrzehnten wirtschaftenden Betriebe immer mit Augenmaß gewirtschaftet und der Natur und ihren Er-	1. Die Kritik wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes. 2. Die Ausführungen des Einwenders zum Gebiet „Füchte“ betreffen das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 und nicht wie fälschlicherweise angegeben das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2. Das LSG 2.2.2 umfasst die Dinkelniederung Gronau – Epe und befindet sich westlich und südlich von Epe. Das angesprochene Gebiet „Füchte“ liegt östlich von Epe und zählt vollständig zum Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Rüenberg – Füchte“ Zur Begründung der Schutzausweisung wird auf P224 verwiesen.	P225

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		scheinungsbild Raum zugestanden. Dass die Füchte nun so großflächig unter Schutz gestellt werden soll, wird in der Region nicht verstanden.	Die Landschaft im den Landschaftsschutzgebiet ist durch die jahrhundertlange Nutzung und Bewirtschaftung des Menschen geprägt. Die so entstandene Kulturlandschaft soll in ihrer Gestaltung und ihrem Erscheinungsbild auch für nachfolgende Generationen erhalten werden. Dabei werden in dem Landschaftsschutzgebiet die landwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht reglementiert; die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt. Die Verbote richten sich gegen Handlungen und Eingriffe außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.	
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Brook“	Die Ausweisung der Ziff. 2.2.3 nordwestlich von Gronau erscheint ebenfalls <b>weder geboten noch erforderlich</b> .	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die pauschale, unbegründete Kritik wird zurückgewiesen. Die Schutzausweisung ist erforderlich und angemessen.</li> <li>2. Die landschaftliche Besonderheit des Landschaftsschutzgebietes mit einer Vielzahl von Gehölz- und Baumreihen, Alleen, kleinen Feldgehölzen und Waldflächen sowie Grünlandflächen erschließt sich einem objektiven Betrachter. Darüber hinaus ist das Gebiet vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft im Regionalplan und als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV dargestellt.</li> </ol>	P226
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Die Ausdehnung des LSG Ziff. 2.2.4 im Norden betrifft im gesamten östlichen Bereich zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzflächen. Unter dem Aspekt der Schaffung von Verbundkorridoren hätte hier sicher auch eine korridorhafte Verbindung anstelle einer flächigen Verbindung in so weitem Ausmaß gereicht. Ebenso wird die Einbeziehung weiter Teile des Schwiepinghook westlich von Alstätte für <b>völlig überzogen gehalten</b> . Auch die Pufferung südlich des Amtsvenn ist zu groß ausgefallen, vor allem, wenn die bestehende Kulisse südöstlich von Alstätte über den Bahndamm	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.</li> <li>2. Bei dem angesprochenen Bereich im Norden setzt der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes um, der hier keinen Korridor, sondern großflächig einen Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung darstellt. Weiterhin sind Flächen westlich des Naturschutzgebietes 2.1.6 „Flörbach“ im Fachbeitrag der LANUV mit einer herausragenden Bedeutung</li> </ol>	P227

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>hinaus nun in nordwestliche Richtung direkt angeschlossen wird. Hier hätte es nahe gelegen, südlich der Ahauser Aa den größten Teil, insbesondere die Hofstelle Terhürne herauszulassen. Es geht leider doch offenbar immer vor allem um Fläche, die zusätzlich unter Schutz gestellt werden soll. Anknüpfungspunkt kann daher ein Korridor entlang der Aa sein, die gesamte Fläche Richtung Süden bis zum Bahndamm unter Schutz zu stellen ist völlig überzogen.</p>	<p>für den Biotopverbund ausgewiesen und weitere großflächige Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund belegt.</p> <p>Die Pufferung des Amtsvenn ist in der Ausdehnung erforderlich, da es sich hier um ein besonders sensibles und wertvolles Naturschutz- und FFH-Gebiet handelt. Das Amtsvenn ist das bedeutendste Moorgebiet in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes südlich des Amtsvenn bis zum vorhandenen Landschaftsschutzgebiet südöstlich von Alstätte und südlich des Bahndammes folgt zwei Kriterien:</p> <p>a) Es wird eine Verbindung von den Feuchtwiesen im südlichen Teil des Amtsvenn zum Feuchtwiesen-Naturschutzgebiet „Butenfeld“ im Landschaftsplan Ahaus geschaffen. Die Verbundlinie folgt in etwa dem Verlauf des Vennbach, der Ahauser Aa und dem Flörbach. Diese Achse ergibt sich ebenfalls aus der Biotopverbundplanung des LANUV, dem Regionalplan sowie des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes.</p> <p>b) An diese Verbundachse wird im Nordwesten der Bereich um das Waldgebiet Schwiepinghook angegliedert, welches eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (Fachbeitrag LANUV) aufweist. Im Südosten wird ein gut strukturierter Landschaftsraum mit bereichsweise hohem Grünlandanteil um den Hof „Aschemann“ (Bereich Wildmote und Niemote) an den Korridor angegliedert. Dieser Bereich weist nach dem Fachbeitrag des LANUV auch eine besondere und teilweise auch herausragende Bedeutung für den Biotopverbund auf.</p> <p>Durch die so vorgenommene Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich südlich des Amtsvenn werden diese verschiedenen Funk-</p>	
--	--	--	--	--

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			tionen (Biotopverbund und gut strukturierte Landschaft) zusammengefasst.	
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender <b>kritisiert</b>, dass der Landschaftsplan sich nicht mit den schweren und irreparablen Schäden für den Wasserhaushalt, den Grundwasserabsenkungen sowie dem Ölschaden, welche durch die Kavernennutzung ausgelöst werden, auseinander setzt.</p> <p>Weiterhin wird <b>bemängelt</b>, dass der Landschaftsplan sich nicht mit dem Einfluss und den Auswirkungen der Solung und der Kavernennutzung und deren Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft beschäftigt. Diese Unterlassungen werden als krasser Abwägungsausfall gesehen, die den Landschaftsplan rechtswidrig machen.</p>	<p>1. Die Kritikpunkte werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan wurde rechtmäßig erstellt. Ein krasser Abwägungsausfall ist nicht gegeben.</p> <p>2. Bergrechtliche Vorhaben jedwelcher Art werden durch Verfahren nach dem Bundesberggesetz entschieden. Die vom Einwender benannten irreparablen Schäden werden pauschal behauptet und nicht konkretisiert. Die zuständige Bergbehörde des Landes trifft Vorkehrungen dafür, dass die genannten Wirkungen nicht eintreten bzw. die Risiken möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Es ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes über die Auswirkungen und Folgen der Salzgewinnung abzuwägen. Die vom Einwender angesprochenen Kavernen zur Salzgewinnung sowie die Nachnutzung zur Speicherung von Öl oder Gas sind durch bergrechtliche Genehmigungen geregelt. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren sind auch die Umweltbelange betrachtet, bewertet und soweit möglich kompensiert worden. Der Inhalt dieser Genehmigungen ist gemäß den Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz NW genauso wenig Bestandteil des Landschaftsplanes wie andere Eingriffsvorhaben wie z. B. Windkraftanlagen, die A 31 oder die Auswirkungen von Biogasanlagen. Der Landschaftsplan nimmt durch die vorgesehenen Schutzausweisungen Einfluss auf zukünftige (auch bergrechtliche) Verfahren. So ist beispielsweise in dem Naturschutzgebiet 2.1.7 „Amtsvenn – Hündfelder Moor“ zukünftig eine Folge- oder Zwischennutzung von Kavernen untersagt. Weiterhin haben Schutzausweisungen Einfluss auf die landschaftliche Einbindung und äußere Ge-</p>	P228

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			staltung der Gebäude. .	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Insgesamt wird zu den Landschaftsschutzgebieten darum <b>gebeten</b> , vor allem die randständig einbezogenen Betriebe aus dem beabsichtigten Geltungsbereich herauszulassen wie auch die Korridorbildung in ihrer Flächenausdehnung zu begrenzen.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der im Landschaftsplan vorgesehenen Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete.</li> <li>2. Der Landschaftsplan ist dieser Bitte bereits überall dort wo möglich gefolgt. Die Grenzverläufe der Landschaftsschutzgebiete sollen nach Möglichkeit in der Örtlichkeit nachvollzogen werden können. Unter diesem Gesichtspunkt wurden Höfe im Randbereich soweit möglich bereits ausgegrenzt. Hinsichtlich der Begründung zur flächenmäßigen Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete wird auf die Ausführungen unter P223 bis P227 verwiesen</li> </ol>	P229
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	<p>Die Ausweisung der enormen Anzahl von 150 Geschützten Landschaftsbestandteilen kann nicht nachvollzogen werden. Es drängt sich der Eindruck einer Gängelung des Bürgers und Eigentümers auf. Es wird vorgeschlagen das Ziel der Erhaltung im Rahmen von Regelungen der Ziffern 5 zu erreichen. Die Einzelbäume, Baumgruppen und vor allem Hofbäume stehen schon seit Jahrzehnten. Dies jetzt alles mit einem Schutzstatus zu belegen ist kontraproduktiv und bewirkt eher Widerwillen und Ablehnung.</p> <p>Die Schutzausweisung führe durch Melde- und Kontrollverfahren zu einer unangemessenen Bürokratie und es wird damit eine deutliche Komplizierung der Regelungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht einhergehen. Es wird darum gebeten, diesen Part des Landschaftsplanes noch zu überdenken.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Hinweise und die Kritik werden zur Kenntnis genommen. Es bleibt der im Landschaftsplan vorgesehenen Ausweisung von Geschützten Landschaftsbestandteilen.</li> <li>2. Die Festsetzung der Geschützten Landschaftsbestandteile ist erforderlich, da auch außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ die Erhaltung von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft gewährleistet sein muss. Um die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und -bürger nicht über Gebühr einzuschränken, wurden keine Geschützten Landschaftsbestandteile in unmittelbarer Nähe zu Hofgebäuden und –zufahrten ausgewiesen. Diese Vorgehensweise wurde auch bei anderen, kürzlich als Satzung beschlossenen Landschaftsplänen praktiziert. Ein übermäßiger bürokratischer Aufwand entsteht durch die Meldung von Schäden oder Mängeln an den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht.</li> <li>3. Ziffer 5 des Landschaftsplanes beinhaltet Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.</li> </ol>	P230

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			Darunter fallen auch freiwillige Pflegemaßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen, die den Eigentümer bei der Erhaltung des Landschaftsbestandteils unterstützen. Ein verbindlicher Bestandsschutz kann nicht ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen.	
	Landschaftsplan allgemein	<p>Der Einwender <b>äußert</b> mit Bezug auf eine Stellungnahme eines Wasser- und Bodenverbandes vom 22.05.2015 folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soweit den Wasser- und Bodenverbänden durch den Landschaftsplan Einschränkungen auferlegt werden, werden die daraus entstehenden Haftungsrisiken für die Wasser- und Bodenverbände abgelehnt.</li> <li>- Desgleichen gilt für die Gewässerunterhaltung im Unterlauf zu bebauten Wohnlagen und Ortsteilen hinsichtlich der mit einer Einschränkung der Gewässerunterhaltung verbunden sein könnende Vernäsung mit Rückstauwirkungen.</li> <li>- Die Gewässerunterhaltung muss gewährleisten, dass der Wasserabfluss und die Drainagewirkung bestehender Drainageeinrichtungen vollständig erhalten bleibt, es darf nicht zu Anhebungen der Gewässersole kommen, überzählige Sandfrachten müssen beseitigt und entnommen werden können, ebenso abgängige Bäume und dergleichen.</li> <li>- Es wird angekündigt, den Wasser- und Bodenverbänden (WBV) zu raten, den Landschaftsplan mit seinen Auswirkungen auf die gesetzliche Aufgabenstellung der WBV ihrem Haftpflichtversicherer vorzulegen.</li> <li>- Ebenso wird den WBV geraten, auch die zukünftig aufgrund dieses Landschaftsplanes von ihnen verlangten Änderungen wie Einschränkungen in der Gewässerunterhaltung im Einzelnen ihrem Haftpflichtversicherer vorzulegen.</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>2. Der gesetzliche Auftrag der Gewässerunterhaltung wird durch die Landschaftsplanung nicht eingeschränkt. Maßnahmen an Gewässern sind ausschließlich im Kapitel 5.1 „Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen“ vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Angebotsplanung, die nur im Einverständnis mit den Eigentümern umgesetzt wird. Bei Maßnahmen an Gewässern wird auch die Gewässerunterhaltung berücksichtigt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Um- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen, bei der die genannten Punkte Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern diesen auch mehr Raum verschaffen und dadurch die Hochwassergefahren verringert werden.</li> <li>3. Verpflichtungen zu naturnahen Gestaltung und Unterhaltung von Gewässern ergeben sich auch aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.</li> </ol>	P231

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird darauf hingewiesen, dass der WLV den WBV rät, etwaige Risikoausschlüsse oder Haftungsunterdeckungen beim Versicherer der WBV dem Versicherer des Kreis Borken sowie der zuständigen Gemeinde zuzustellen.</li> <li>- Es wird ausdrücklich erklärt, dass sich in dem Landschaftsplangebiet aufgrund großflächiger Bergsenkungen das gewohnte Wasserabflusssystem verändert und sich daraus erhebliche Gefahren ergeben. Aus diesem Grund wird der Landschaftsplan abgelehnt.</li> </ul>		
Anhang	Umweltbericht, Ziffer 4	Die offengelegte Landschaftsplanung leidet unter einem <b>schweren Mangel</b> , da die unter Ziffer 4, 2. Unterpunkt benannten eigenen Erhebungen nicht ausgelegt haben. Dies verstöße gegen das Bestimmtheits- und das Transparenzgebot. Eine abwägende Stellungnahme und daher der Beschluss des Landschaftsplanes seien so rechtmäßig nicht möglich.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Vorwürfe werden als unbegründet zurückgewiesen. Das Verfahren der Öffentlichen Auslegung erfolgte ordnungsgemäß.</li> <li>2. Nach § 17 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ist der Entwurf des Landschaftsplanes öffentlich auszulegen. Bestandteile des Landschaftsplanes sind gemäß § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW die Karte, die Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), außerdem der Text und Erläuterungen. Er enthält insbesondere die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft, die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung sind nicht Bestandteil des späteren rechtskräftigen Landschaftsplanes und damit auch nicht Inhalt der Offenlegung nach § 17 LNatSchG NRW.</li> <li>3. Wie auch der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV können die Unterlagen zur Biotoptypenkartierung im Offenlagezeitraum</li> </ol>	P232

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			auf Nachfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.	
6	Ausnahmen und Befreiungen, 2. Spiegelstrich; 2. Unter-Spiegelstrich	Es wird <b>angeregt</b> , einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand hinzuzufügen für Erweiterungen bestehender gewerblicher Tierhaltungsanlagen in Landschaftsschutzgebieten, die nicht aufgrund gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind, wohl aber aus Gründen des Tierschutzes erfolgen sollen (z. B. im Rahmen von Lieferbeziehungen).	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihrer Intention wird durch Aufnahme einer zusätzlichen Erläuterung entsprochen: <i>„Zu freiwilligen Änderungen an gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die dem Tierwohl dienen, kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilen.“</i> 2. Nach Rücksprache mit den Fachbereichen „Tiere und Lebensmittel“ sowie „Bauen, Wohnen und Immissionsschutz“ ist der vom Einwender beschriebene Sachverhalt nicht so klar als Ausnahmetatbestand zu definieren und einzugrenzen, dass eine Überbeanspruchung der Regelung ausgeschlossen werden könnte. Die Befreiungsregelung (Ziffer 6 Abs. 7 Buchstabe a des Landschaftsplans) kann in Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden.	P233
6	Ausnahmen und Befreiungen, 5. Spiegelstrich	Der Landschaftsplan sieht für Biogasanlagen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb oder gewerblichen Tierhaltungsbetrieb eine Ausnahmeregelung von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete vor. Es wird <b>angeregt</b> , eine zusätzliche Ausnahmeregelung für gewerbliche Biogasanlagen ohne Hofanschluss im Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen, da die Standortsuche für solche Anlagen ohnehin schwer genug sei.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr kann nicht gefolgt werden. 2. Die Landschaftsschutzgebiete sollen bewusst von gewerblichen baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Platzierung einer isolierten Biogasanlage liefe dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes zuwider. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu Biogasanlagen ermöglichen angemessene Baumöglichkeiten, ohne den Schutzzweck zu gefährden.	P234
<b>Matthias Albers, 48599 Gronau, Füchte 6, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sumpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken</b>				
2.2.1	Landschaftsplan allgemein Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg-Füchte“	Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der mit weniger als 25 ha Fläche deutlich unter dem Betriebsgrößendurchschnitt im Kreis liegt. Gerade diese Betriebsgrößenstruktur ist extrem	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Bzgl. Entwicklungsziele siehe P48 Die Ausweisung des LSG erfolgt aufgrund der Er-	P235

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		empfindlich für jedwede zusätzliche Regelung von Ver- und Geboten, auch im Zusammenhang mit den Entwicklungszielen in einem Landschaftsplangebiet. Viele der für die Füchte/Eiler Mark beschriebenen Ziele vor allem des Biotopschutzes, die erreicht werden sollen, werden für diesen Betrieb zu neuen, weiteren Einschränkungen führen, auf die Rücksicht genommen werden soll. Vor allem ein Betrieb mit geringer Flächenausstattung wird hierunter stark in Mitleidenschaft gezogen, wenn hierdurch, auch indirekt Anforderungen und Kosten steigen. Aus diesem Grund wird der Landschaftsplan <b>abgelehnt</b> .	fassung von Flächen im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope sowie als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV. Darüber hinaus folgt die Ausweisung den Vorgaben des Regionalplanes. Durch die Ausweisung ist eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig. Da es keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gibt, tritt auch keine Wertminderung dieser Flächen ein.	
--	--	---	---	--

**Bernhard Alferts, 48599 Gronau, Füchte 7, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter eines Betriebes in der Füchte, der auf deutlich kleinerer Flächenausstattung wirtschaftet als der Durchschnitt der Betriebe im Kreis. Die Einbeziehung von 11 ha seiner Flächen in das Landschaftsschutzgebiet wie in Biotopschutzzonen wird abgelehnt. Es wird <b>befürchtet</b> , dass es im Zuge der Unterschutzstellung zu direkten und indirekten Verschlechterungen und Erschwernissen der Bewirtschaftung kommt; damit verbundene Mehrkosten kann der Betrieb nicht tragen.	1 Die Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Ausweisungen. 2. Siehe P235.	P236
-------	---	--	--	------

**Heinrich Althoff-Dennemann, 48599 Gronau, Langeseite 6, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.1.4	Naturschutzgebiet „Dinkelaue Gronau-Epe“	Die Einbeziehung einer 3 ha großen Fläche im unteren Dinkelgebiet in das Naturschutzgebiet <b>wird abgelehnt</b> .	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird teilweise gefolgt. Die Ausweisung als vegeta-	P237
-------	--	--	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		<p>Die Fläche wurde zu Ausgleichszwecken einer Windparkbetreibergruppe mit längerfristiger Pacht zur Verfügung gestellt. Der Einwender hat an einem dort befindlichen Gewässerabschnitt die Anlage einer Fischrausche zugelassen und zeigt sich erstaunt, dass die vorgenannte Ausgleichsfläche zu einem NSG ausgewiesen werden soll. Das bisher bestehende kooperative Verhältnis wird durch die NSG-Ausweisung schwer gestört und es wird kein Grund mehr gesehen, dies weiterhin aufrecht zu halten. Es wird Bereitschaft signalisiert, das Regelungsziel vertraglich ohne NSG-Ausweisung anzugehen.</p>	<p>tionskundlich bedeutsame Fläche wird zurückgenommen. Ansonsten bleibt es bei der Ausweisung Naturschutzgebiet, (siehe Anhang 15).</p> <p>2. Die Fläche liegt unmittelbar an der Dinkel und befindet sich innerhalb eines Bereiches zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan sowie einer Biotopverbundachse mit herausragender Bedeutung entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV. Die Fläche wird derzeit als extensive Grünlandfläche genutzt und hat eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Bei der Fläche handelt es sich um eine Kompensationsfläche für Windkraftanlagen. Der Einwender ist während des Bestandes der Windkraftanlagen an Bewirtschaftungsauflagen gebunden. Nach Rückbau der Windkraftanlagen kann die Dauergrünlandfläche wieder in eine Intensivnutzung genommen werden. Die Ausweisung vegetationskundlich bedeutsames Grünland stünde dieser Möglichkeit entgegen. Durch die Naturschutzgebietsausweisung kommt es zu keinen weiteren Einschränkungen.</p> <p>3. Nach derzeitiger Rechtslage wäre eine Rückführung in die ursprüngliche Ackernutzung nicht genehmigungsfähig. Eine Nutzungsintensivierung der Grünlandfläche nach Rückbau des kompensationspflichtigen Eingriffs würde durch die Ausweisung als NSG nicht verhindert. Jedoch wären artenschutzrechtliche Belange und ggfls. vorhandene gesetzlich geschützte Biotope zu berücksichtigen. Ggfls. kann die Fläche später für andere Eingriffe als Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt werden. Hierfür maßgeblich sind jedoch die dann geltenden rechtlichen Vorgaben.</p>	
5.2.6	Anlage von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite	Die beabsichtigte Unterschutzstellung einer Baumreihe/Baumgruppe südwestlich der Langeseitestraße wird	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei der Festsetzung.	P238

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	der Lange-Seite-Straße, südlich von Epe	abgelehnt. Es handelt sich um das Grundstück Gem. Epe, Flurstück 28, welches durch die Hofzufahrt getrennt ist. Die Unterschutzstellung wird die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen beschränken, dies wird <b>nicht akzeptiert</b> .	2. Die Einwendung richtet sich offensichtlich gegen die im Landschaftsplan vorgesehene Festsetzung zur Anpflanzung von Baumgruppen an der Südwest- und Südseite der Lange-Seite-Straße. Eine Unterschutzstellung ist nicht vorgesehen, da dort keine Bäume vorhanden sind. Die Anpflanzungen werden ausschließlich auf öffentlichen Flächen erfolgen, das Einverständnis des Grundstückseigentümers wird vorab eingeholt. Durch die Anlage der Baumgruppen an der Süd- bzw. Südwestseite der Straße wird es zu keinen gravierenden Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommen.	
<b>Wilhelm Berges, 48599 Gronau, Timper Weg 11, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sumpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken</b>				
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Schon heute ist der Betrieb stark durch die Nachbarschaft zum Goorbach eingeschränkt, vor allem in der Betriebsentwicklung. Hier nun zusätzlich den gesamten Betrieb mit seinen Flächen in das LSG einzubeziehen, wird die Entwicklungsmöglichkeiten noch stärker beschneiden und den Standort entwerten. Dies wird abgelehnt.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Eine Entwertung tritt nicht ein. 2. Der Einwender verkennt, dass der Betrieb bereits seit 40 Jahren innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Verordnung durch die Bezirksregierung liegt. Der Landschaftsplan übernimmt hier lediglich den Schutzstatus. Durch die im Landschaftsplan unter Ziffer 6 definierten Ausnahmeregelungen werden die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs im Vergleich zu den Regelungen der bisher geltenden Verordnung verbessert.	P239
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Neben dem Hofgrundstück sind verschiedene andere Grundstücke des Einwenders durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet betroffen. Dies wird <b>abgelehnt</b> . Insbesondere wird die Einbeziehung des südlich gelegenen Waldstreifens jenseits der Ochtruper Straße abgelehnt, auch weil durch die trennende Wirkung dieser Straße sich eine Einbeziehung nicht aufdrängt.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes. 2. Die Ausweisung und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes folgt den Vorgaben des Regionalplanes, welcher für die Grundstücke einen Bereich zum Schutz der Landschaft darstellt. Ebenfalls werden Aspekte des Biotopverbunds,	P240

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			z. T. gemäß der Biotopverbundplanung des Fachbeitrages des LANUV beachtet. 3. Sowohl die forstliche als auch die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nicht eingeschränkt. Ein nördlich des Hofes gelegenes Grundstück ist bereits Bestandteil eines durch Verordnung der Bezirksregierung vorhandenen Landschaftsschutzgebietes.	
<b>Theo Eveld, 48599 Gronau, Füchte 13, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken</b>				
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Einwender ist Eigentümer eines klassischen Milchviehbetriebes mittlerer Größe in der Füchte. Die beabsichtigte Unterschutzstellung betrifft den gesamten Betrieb und wird mit <b>neuen Einschränkungen</b> die Bewirtschaftbarkeit der Acker- und Grünlandflächen einschränken. Die Unterschutzstellung wird nicht verstanden und <b>abgelehnt</b> auch vor dem Hintergrund, dass der Einwender mit seiner eher zurückhaltenden Wirtschaftsweise viel dazu beigetragen hat, dass die Füchte ihr heutiges Erscheinungsbild hat.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Neue Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden durch den Landschaftsplan nicht ausgelöst. 2. Zur Erfordernis der Schutzausweisung siehe P224. Darüber hinaus ist der gesamte Bereich zwischen den Straßen „Schelvergrabe“ im Westen und „An der Füchte“ im Osten im Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung dargestellt. 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt. Der Beitrag der Landwirtschaft zur Bildung und Pflege der Kulturlandschaft wird anerkannt. Die vielfältigen Pflegemaßnahmen und die Angebotsplanung im Kapitel 5 des Landschaftsplanes sowie Möglichkeiten des Kulturlandschaftsprogrammes, welches erst durch einen Landschaftsplan in vollem Umfang zur Verfügung steht, unterstützen und honorieren diese Tätigkeiten.	P241

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Hubert Gesing, 48683 Ahaus, Stegge 15, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender bewirtschaftet einen von der Flächenausstattung knapp über dem Durchschnitt liegenden Milchviehbetrieb und ist auf seine Betriebsflächen stark angewiesen. Die beabsichtigte Einbeziehung von ca. 20 ha des Betriebes in das Landschaftsschutzgebiet wird knapp die Hälfte der Betriebsflächen erfassen und die Bewirtschaftung wie die Zukunftsaussichten für den Betriebsstandort stark beeinträchtigen. Die Einbeziehung der Betriebsflächen wird <b>abgelehnt</b> . Von Norden drückt zusätzlich der zunehmende Flächenbedarf der SGW für Kompensationsflächen und verschärft den Druck auf landwirtschaftliche Flächen, weshalb eine geringere Flächeninanspruchnahme durch den Landschaftsplan <b>gefordert</b> wird.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es bleibt bei den Festsetzungen. 2. Siehe P23. 3. Auf Flächeninanspruchnahmen im Rahmen von Kompensationserfordernissen hat der Landschaftsplan keinen Einfluss. Aufgrund der Bestimmungen des Landschaftsplanes können die bisherigen Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen im gleichen Umfang fortgeführt werden. Einschränkungen können sich aus freiwilligen Vereinbarungen oder Kompensationsverpflichtungen ergeben.	P242
-------	--	---	--	------

**Heinrich Grondmann, 48599 Gronau, Am Berge 62, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Einwender betreibt seinen landwirtschaftlichen Betrieb auf deutlich unterdurchschnittlicher Flächenausstattung und ist auf die unbeschränkte Nutzung seiner Flächen angewiesen. Durch die Nähe des Betriebes zum NSG Goorbach/Hornebecke ist der Betrieb schon erheblichen Einschränkungen ausgesetzt. Diese würden durch die Einbeziehung in das LSG 2.2.1 verschärft. Dies wird <b>abgelehnt</b> . Es wird weiterhin auf einen seit 2011 beantragten weiteren Geflügelmaststall hingewiesen, für den es im Rahmen der Anwendung des Ausnahmetatbestandes unter Ziffer 6 Abs. 1 des Landschaftsplanes zu einer Genehmigung kommen muss.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Schutzausweisung. 2. Die Hofstelle des Einwenders befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, welches bereits in den 1970er Jahren durch die Bezirksregierung Münster ausgewiesen wurde. Diese Schutzausweisung wird übernommen und nach Süden erweitert. Zur Begründung der Erweiterung siehe P240. Das Naturschutzgebiet 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“ wurde ebenfalls durch eine Verordnung in den 1990er Jahren ausgewiesen. 3. Das Genehmigungsverfahren für den Geflügelmaststall konnte aus immissionsrechtlichen Gründen (Geruchsbelastung) bisher nicht entschieden werden. Die Ausnahmeregelung des Land-	P243
-------	---	--	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>schaftsplanes würde nach Rechtskraft hier entgegen der Annahme des Einwenders nicht greifen, da es sich dann um einen gewerblichen Stall handelt, der nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle steht. Der beantragte Stall liegt neben zwei vorhandenen Ställen, die sich bereits jetzt abseits des Hofes befinden. Die beiden vorhandenen Ställe bilden keine landwirtschaftliche Hofstelle. Da es sich bei dem beantragten Geflügelmaststall jedoch um einen älteren Antrag handelt, würde möglicherweise das Rückwirkungsverbot greifen, nach dem ein laufendes Verfahren nicht durch eintretende Gesetzesänderungen schlechter gestellt werden darf. Der Einwender wurde durch die Fachabteilung 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz - auf diese Problematik hingewiesen.</p>	
2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	Es wird <b>angefragt</b> , ob die Darstellung eines großen schwarzen N im roten Kreis am Stammbetrieb des Einwenders ein Naturschutzgebiet ausweisen soll. Dies wurde zu keiner Zeit mitgeteilt und mache den Plan intransparent und unbestimmt.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich nicht um eine neue Schutzausweisung. Ein Zuordnungsstrich, der das schwarze N im roten Kreis mit dem benachbarten NSG 2.1.2 „Goorbach und Hornebecke“ verbindet fehlte in der Offenlage der Festsetzungskarte 1 und wird ergänzt.</li> <li>2. Mit Darstellung des Zuordnungsstriches kann die Signatur eindeutig dem bereits vorhandenen Naturschutzgebiet zugeordnet werden.</li> </ol>	P244
<b>Helmut Lentfort, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 54, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sumpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender bewirtschaftet auf unterdurchschnittlicher Flächengrundlage einen Schweine haltenden Betrieb. Die komplette Hofstelle wie die Flächen des Betriebes werden von der beabsichtigten Ausdehnung des LSG 2.2.4 erfasst. Die Lage des Betriebes ist ein gutes Beispiel für die Überzogenheit der Flächenaus-	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. Das Landschaftsschutzgebiet wird nicht zurückgenommen.</li> <li>2. Siehe P227. Durch die Ausweisung ist darüber hinaus eine betriebliche Entwicklung nicht gefährdet. Der Land-</li> </ol>	P245

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>dehnung dieser Landschaftsplanung: die etwaig für notwendig erachtete Abpufferung des Amtsvenn nach Süden hin erfordert nicht die Unterschutzstellung dieses Betriebes, wie die Ausdehnungsbegrenzung des LSG östlich dieses Betriebes zeigt. Die erkennbar kaskadenhaft Richtung Süden vordringende Grenze des LSG hätte gut auch weiter nördlich, oberhalb des Betriebes verlaufend fortgeführt werden können.</p> <p>Einen Korridor zur ebenfalls mit einem LSG versehenen Ahauser Aa hätte man auch deutlich schmaler östlich des Betriebes Lentfort in Richtung Süden führen können. Dabei hätte man auch die südöstlich gelegene Nachbarhofstelle ebenfalls aussparen können. Alles ohne eine Korridorbildung zu unterlassen. Die Begründung für die offengelegte Grenzziehung wird angezweifelt und aus den Planunterlagen nicht deutlich. Die Belastungen des Betriebes aus der Unterschutzstellung werden auch angesichts des von Norden her drückenden SGW-Betriebes mit seinen Flächenansprüchen erheblich steigen und <b>abgelehnt</b>.</p>	<p>schaftsplan sieht unter Ziffer 6 Ausnahmeregelungen u.a. für landwirtschaftliche Bauvorhaben in LSG vor. Dies schließt auch Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung ein, soweit ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang mit der Hofstelle besteht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung ist im LSG als „nicht betroffene Tätigkeit“ zulässig.</p>	
<b>Christian Plate, 48683 Ahaus, Brink 57, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	<p>Der Einwender bewirtschaftet seinen Schweine haltenden Betrieb seit langer Zeit in unmittelbarer Nachbarschaft zum nördlich angrenzenden NSG Amtsvenn und wird nun vollständig durch das südlich geplante LSG 2.2.4 am Eper Damm betroffen. Hiergegen und gegen die hierdurch verursachten tiefergehenden Einschränkungen <b>wehrt</b> sich der Einwender. Bislang hat es im Hinblick auf die Nachbarschaft zum NSG keine Schwierigkeiten gegeben, die ihren Ursprung in dieser Nachbarschaft hatten, so dass die nun geplante Einbeziehung in das LSG 2.2.4 <b>nicht nachvollzogen</b> werden kann.</p>	<p>1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung. 2. Siehe P23 und P245.</p>	P246

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Heinz-Josef Post, 59269 Beckum, Elker 9, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Einwender ist als Eigentümer eines Betriebes in zentraler Lage der Füchte östlich von Epe fast mit seinem vollständigen Betrieb von der Ausweisung des LSG 2.2.1 betroffen. Die großflächige Schutzausweisung wird <b>abgelehnt</b> und ist zum Schutz der Landschaft weder geboten noch erforderlich. Eine Gefährdung des als schützenswert erachteten Landschaftsraumes liegt nicht vor. Im Gegenteil sei die Landschaft mit ihrem Erscheinungsbild erst durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe entstanden. Für einen Schutzstatus hat diese Form der Bewirtschaftung keinen Anlass gegeben. Das Schutzgebiet ist deutlich zu groß dimensioniert. Es wird <b>befürchtet</b> , dass zukünftiges, auch flächengetragenes landwirtschaftliches Bauen infolge der Unterschutzstellung unterbunden oder erschwert wird. Dies wird abgelehnt.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung. 2. Siehe P235.	P247
-------	---	--	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Dr. Ing. Eduard Piesbergen, 49477 Ibbenbüren, Schafberger Grenze 2, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.1.2	Naturschutzgebiet „Goorbach und Hornebecke“	<p>Im Unterlauf des Goorbaches im Bereich Rünenberg ist die Neuausweisung eines NSG durch den Landschaftsplan vorgesehen. Es wird <b>beantragt</b>, die landwirtschaftlich genutzten Flächen Flur 19, Flurstücke 33, 34, 35 und 56 aus dem NSG herauszunehmen. Auch das Grundstück Flur 19, Flurstück 37 sollte bis auf einen Uferrandstreifen aus dem NSG herausgenommen werden, da es sich dabei überwiegend um eine Verkehrsfläche handele.</p> <p>Der Schutzzweck zum NSG Goorbach (Ziff. 2.1.2 B), insb. Buchstaben a), b) und g) (Seite 44) stellt vor allem auf den Schutz der unmittelbaren Goorbachauen und –altarme ab. Dies betrifft nicht die landwirtschaftlichen Flächen, die von ihrer Höhenlage und Bewirtschaftung keinen unmittelbaren Zusammenhang zu den Auen aufweisen und auch keine Feuchtwiesen darstellen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen seien durch das LSG „Rünenberg-Füchte“ bereits gut geschützt (Ziff. 2.2.1 B), Buchstabe d) bis g), Seite 71. Der Grundgedanke zur Erfassung als NSG würde durch die Schutzzwecke des LSG („Biotopvernetzung“, „Pufferfunktion“, etc.) bereits vollumfänglich erreicht. Die Erfassung auch als NSG sei sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Es bestünden keine maßgeblichen Verbote für ein NSG, die die Höherstufung gegenüber dem LSG rechtfertigen. Zwar würden für das NSG Aufforstungsverbote etc. gelten, aber für diese besteht ohnehin kein Bedürfnis und etwaige Aufforstungen würden dem Schutzzweck sogar zugutekommen. Im Ergebnis besteht also auch insoweit kein sachlicher Grund für die Erfassung als NSG.</p> <p>Der Flusslauf des Goorbaches sei nämlich in dem gesamten Bereich von Rünenberg beidseitig von einem</p>	<p>1. Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht entsprochen.</p> <p>2. Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes setzt der Landschaftsplan verbindliche Planungsvorgaben um. Die im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sehen entlang des Goorbaches einen Bereich zum Schutz der Natur vor. Diese höchste Schutzkategorie wird durch die Ausweisung einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung sowie eines kulturlandschaftlichen Bereiches mit besonderer Bedeutung im Fachbeitrag des LANUV untermauert. Weiterhin ist der Goorbach im Biotopkataster des LANUV erfasst. Diese Vorgaben erfordern zwingend an dieser Stelle im Waldgebiet eine NSG Ausweisung, ein LSG ist nicht ausreichend.</p> <p>Die Behauptung, die landwirtschaftlichen Flächen hätten keinen Zusammenhang zur Aue ist nicht zutreffend. Vielmehr grenzen die Flächen unmittelbar an den Goorbach an. Sie zählen zweifelsfrei zur Aue, zumal sie auch im Überschwemmungsgebiet liegen.</p> <p>Die NSG Ausweisung zielt nicht nur auf eine Erhaltung des Status-quo ab sondern geschieht auch zur Entwicklung und Wiederherstellung der Bachaue. Die Regelungen im NSG sind deutlich weitergehend als in einem LSG, so ist beispielsweise keine weitere Entwässerung zulässig, es gibt einen Einfluss auf die Gewässerunterhaltung und auf die Angelnutzung, es besteht ein Schutz der wildlebenden Tiere, es gibt Regelungen zur Jagd und zum Fischbesatz, etc. Auch wä-</p>	P248
-------	---	---	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.



Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>sehr alten Uferrandstreifen eingefasst, der einen natürlichen Gewässerlauf und ökologisch ausgeprägte Gewässerufer gewährleistet.</p> <p>Im Bereich des Grundstückes Flur 18/24 befindet sich neben dem Goorbach ein Fischteich, ehemals Altarm des Goorbaches, umwachsen mit Eschen, der in einer Größe von 0,33 ha den ökologischen Raum am Goorbach erweitert.</p> <p>Der Einwender weist weiter darauf hin, dass die Biotopbeschreibungen im offengelgten Landschaftsplan überzogen seien, soweit es sich vor allem auf die Bewaldung bezieht, der letztendlich ein einfacher Mischwald sei. Er führt aus, dass die Bepflanzung/Bewaldung das Ergebnis jahrzehntelanger freiwilliger Bepflanzung und Hege durch die Grundstückseigentümer sei. Eine Ausweisung als NSG entbehre jeder Grundlage und sei überflüssig und nicht geboten.</p> <p><b>Nachtrag:</b> Der Einwender beantragt mit Schreiben vom 06.02.2017 die Anerkennung der mit einer NSG-Ausweisung vorgesehenen land- und forstwirtschaftlichen Eigentumsflächen als Ökokonto. Die og. Bedenken werden in dem Schreiben zurück genommen.</p>	<p>re dadurch gewährleistet, dass Aufforstungen, die kontraproduktiv sowohl für das NSG als auch für den Hochwasserabfluss sind, verhindert werden. Die im Schutzzweck aufgeführten Biotoptypen stellen das ganze Spektrum des NSG dar. Die vom Einwender angesprochenen Bewaldungen sind Teil der Gesamtkulisse. Unter dem Aspekt des Biotopverbundes (herausragende Bedeutung) und der Lage in einem Bereich zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan Münsterland ist eine Einbeziehung in das NSG zwingend geboten. Diese Bedeutung unterstreicht, dass die Einschätzung des Einwenders unzutreffend ist.</p> <p>3 Durch die Ausweisung der vom Einwender genannten landwirtschaftlichen Flächen besteht die Möglichkeit, diese im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gegen eine Ausgleichszahlung auf freiwilliger Basis zu extensivieren. Darüber hinaus besteht bei diesen Flächen die Möglichkeit, sie als Ökokontoflächen zu entwickeln.</p> <p>Das Flurstück 18/24 wird nicht Bestandteil des NSG.</p> <p><b>Zum Nachtrag:</b> In Abstimmung und mit Zustimmung des Einwenders kann es bei der vorgesehenen Festsetzung als NSG verbleiben. (siehe auch Ö127)</p>	
1.2	Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“	Es wird <b>beantragt</b> , bei der Landschaftsplanung das Grundstück Gronau, Flur 15, Flurstück 505 dem Entwicklungsziel 1.6 „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ zuzuordnen und daher die Zuordnung zum Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung“ und dem Entwicklungsraum	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Antrag wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</li> <li>2. Weder der Regionalplan Münsterland noch der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau weisen derzeit auf den Flächen einen Wohnsiedlungsbereich bzw. eine Wohnbaufläche aus. Wie vom</li> </ol>	P249

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>1.2.1 „Rüenberger Venn / Schöttelkotterhook“ aufzuheben. Die als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche am Rande der städtischen Bebauung ist auch nicht typisch für die im Entwicklungsziel 1.2 genannten schutzwürdigen Landschaftselemente.</p> <p>Die Grundstücksfläche schließt nordöstlich an die Freiheitssiedlung unmittelbar an die bebaute Ortslage an. Von der Stadt Gronau wird eine Siedlungsentwicklung im Bereich Gildehauser Straße / Tieker Damm aus städtebaulicher Sicht für sinnvoll angesehen. Mit der Siedlungsentwicklung dieser Flächen wäre der Nordosten der Stadt Gronau abschließend erschlossen.</p> <p>Die Stadt Gronau hat im Jahr 2006 mit der Vorlagen-Nr. 16/2006 und 74/2006 die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gronau Bebauungsplan Nr. 125 „Freiheitssiedlung-Fortsetzung“ dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt und dem Rat vorgelegt. Das Verfahren wurde vorläufig zurückgestellt.</p> <p>Im Baulandbericht 2007 wurde die Baulandfläche Tiekerhook-Nord erneut in die Betrachtung der Siedlungsentwicklung im Nordosten Gronaus einbezogen (Vorlagen-Nr.22/2007). Entsprechend der „Entwicklungsstrategie Wohnbauland“ wurde die Aufstellung von Bauleitplänen für den Bereich Tiekerhook-Nord zurzeit zunächst weiter zurückgestellt.</p>	<p>Einwender dargestellt sind Überlegungen zu einer Siedlungsentwicklung von der Stadt Gronau zurückgestellt worden.</p> <p>Der Landschaftsplan stellt das Ziel 1.6 „Ortsrandgestaltung“ nur auf solchen Flächen dar, für die im Regionalplan oder im Flächennutzungsplan ein Wohnsiedlungsbereich oder eine Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Beides ist zurzeit nicht der Fall. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen einer möglichen Entwicklung zu einem Wohngebiet an dieser Stelle jedoch nicht entgegen. Es ist keine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen und sonstige Entwicklungsmaßnahmen sind als Angebotsplanung vorgesehen. Die Ausweisung des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.1.4 unterbindet die vom Einwender dargestellte Entwicklung ebenfalls nicht, siehe dazu auch Ö67.</p>	
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil „Lineares Feldgehölz nördlich von Gronau“	Die Ausweisung des Landschaftsbestandteils ist nicht erforderlich und nicht geboten, da die dort befindliche Bepflanzung vom Grundeigentümer beibehalten wird und keinerlei Beseitigungsabsicht besteht.	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Es bleibt bei der Festsetzung.</li> <li>2. Außerhalb der flächigen Schutzausweisung „Landschaftsschutzgebiet“ dient die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen dem Erhalt von prägenden Elementen der bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Festsetzung ist angemessen und erforderlich. Das Feldgehölz besitzt eine wichtige Funktion als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere sowie als gliederndes und belebendes Landschaftselement für das Landschaftsbild. Wei-</li> </ol>	P250

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

			terhin ist die lineare Biotopstruktur zur Stabilisierung der Biodiversität von hoher Bedeutung. Siehe auch Ö67	
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes nordwestlich des NSG Goorbach/Hornebecke wird weder für geboten noch für notwendig angesehen und daher <b>abgelehnt</b> . Zu keiner Zeit hat der Einwender oder etwaige Pächter einen Anlass gesetzt, der diese Flächen als gefährdet erscheinen lässt. Im Gegenteil: der Einwender hat zeit seines Lebens immer selbst dafür gesorgt, dass der naturnahe Charakter dieser gesamten Region erhalten und behutsam entwickelt wird. Auch an dieser Stelle wirkt die Unterschutzstellung äußerst kontraproduktiv und wird in keinster Weise verstanden.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird nicht gefolgt. 2. Neben einer eigenen Bestandsaufnahme des Landschaftsplangebietes in Form einer Biotoptypenkartierung wurden die Planungsvorgaben in Form von Regionalplan Münsterland und Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung beachtet und umgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet ist im Regionalplan vollständig als Bereich zum Schutz der Landschaft und in Teilen auch als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Der Fachbeitrag des LANUV weist große Flächen mit einer herausragenden oder besonderen Bedeutung für den Biotopverbund aus. Dies betrifft auch große Teile der Erweiterungsflächen. Der Landschaftsplan sieht unter Ziffer 6 „Ausnahmen und Befreiungen“ Ausnahmen sowohl für landwirtschaftliche, gewerbliche als auch für private Bauvorhaben vor. 3. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes richtet sich nicht gegen den Einwender oder dessen Handeln. Es geht hier ausdrücklich nicht um landwirtschaftliche Tätigkeiten; die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird nicht eingeschränkt. Die Verbote richten sich gegen Handlungen und Eingriffe außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und zielen darauf ab, den Charakter der Landschaft auch für zukünftige Generationen zu erhalten.	P251

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Heinrich Rudde 48599 Gronau, Füchte 12, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sämpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Füchte in Gronau-Epe. Die Hofstelle ist vollständig, die landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend durch Unterschutzstellung betroffen. Grund und Zweck der Unterschutzstellung in dieser großen Flächenausdehnung ist aus den offengelegten Planunterlagen nicht nachzuvollziehen und wird <b>abgelehnt</b> . Die Art und Weise der hier seit Jahrzehnten vollführten Form der Bewirtschaftung hat diesen Raum erst das heutige Erscheinungsbild gegeben und nichts deutet darauf hin, dass dieses Gebiet gefährdet oder bedroht ist. Die Bewirtschaftung mit Augenmaß sei gerade so, dass die Landschaft an vielen Stellen bis heute noch so ursprünglichen Charakter aufweist und auch vielen Arten Habitate und Lebensräumen gewährt. Dieses nun unter Schutz zu stellen empfindet der Einwender als Belastung und als Bevormundung.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung. 2. Siehe P235. 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung wird durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt. Der Beitrag der Landwirtschaft zur Bildung und Pflege der Kulturlandschaft wird anerkannt. Die vielfältigen Pflegemaßnahmen und die Angebotsplanung im Kapitel 5 des Landschaftsplanes sowie Möglichkeiten des Kulturlandschaftsprogrammes, welches erst durch einen Landschaftsplan in vollem Umfang zur Verfügung steht, unterstützen und honorieren diese Tätigkeiten.	P252
-------	---	---	---	------

**Gertrud Schöttelkotte 48599 Gronau, Kaiserstiege 325a, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sämpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Betrieb wird vom LSG vollständig erfasst. Die mit der Ausweisung verbundenen Beeinträchtigungen und Einschränkungen in der Bewirtschaftung des Betriebes werden <b>abgelehnt</b> . Die bisherige Bewirtschaftung des Betriebes in der Nachbarschaft zum Goorbach hat immer dazu beigetragen, dass der Goorbach in seiner naturnahen Erscheinung erhalten geblieben ist. Einen Anlass zur weiteren Überplanung des Betriebes gibt es daher nicht.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung. 2. Siehe P235 und P252.	P253
-------	---	--	--	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

**Hermann Strötting 48599 Gronau, Füchte 16, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Der Einwender ist von der beabsichtigten Unterschutzstellung mit der gesamten Hofstelle und seinen Flächen betroffen und <b>lehnt</b> die Schutzausweisung <b>ab</b> . Als flächenarmer Betrieb wird er besonders von etwaigen Einschränkungen und Beeinträchtigungen infolge der Unterschutzstellung betroffen sein. Aufgrund der vollständigen Überplanung bestehen keine Ausweichmöglichkeiten.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung. 2. Siehe P235 und P252.	P254
-------	---	--	--	------

**Heinrich Tenhagen , 48683 Ahaus, Schwiepinghook 47, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Betrieb des Einwenders ist mit der gesamten Hofstelle und Forstfläche sowie fast allen landwirtschaftlichen Flächen von der Unterschutzstellung betroffen. Der Betrieb würde dadurch entwertet und in seiner Bewirtschaftbarkeit beeinträchtigt. Eine andere Grenzziehung unter Schonung des Betriebs und bei Beibehaltung des Biotopverbunds wäre möglich. Der Landschaftsplan verletzt das Übermaßverbot da die Unterschutzstellung nicht notwendig und nicht geboten ist und <b>wird abgelehnt</b> .	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Festsetzung 2. Siehe P23 und P227.	P255
-------	--	---	---	------

**Maria Wenning , 48599 Gronau, Füchte 11, vom 26.02.2016, vertreten durch Herrn Assessor Jörg Sümpelmann vom Westfälischen Landwirtschaftsverband e. V., Kreisverband Borken, Butenwall 17, 46325 Borken**

2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Rüenberg – Füchte“	Die Einwenderin ist von der Ausweisung des LSG vollständig betroffen. Für die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen werden Bewirtschaftungseinschränkungen und Minderungen bei der Pachtzinsbemessung <b>befürchtet</b> und <b>abgelehnt</b> . Es wird keine Notwendigkeit für die Unterschutzstellung gesehen. Erst durch die zurückhaltende Bewirtschaftung hat sich die heute als schützenswert beurteilte Erscheinung des Landschaftsbildes für die Natur und	1. Die Befürchtungen und die Ablehnung werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung. 2. Siehe P235.	P256
-------	---	---	---	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

		den Erholungssuchenden gebildet. Weshalb wird die gesamte Füchte unter Schutz gestellt?		
--	--	---	--	--

**Heinz und Johannes Wigger, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 84 vom 25.02.2016**

2.2.4 5.1.21	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ Landschaftsraum „Brook/Schwiepinghook/Hagedorn“	Der Einwender <b>fordert</b> , dass seine landwirtschaftlichen Flächen weiterhin so wie bisher bewirtschaftet werden dürfen. Das gilt sowohl für Acker- als auch für die Grünlandflächen. Eine funktionierende Drainage muss z. B. in Zukunft gewährleistet sein. Für den Fall, dass der Landschaftsplan Rechtskraft erlangt, <b>fordert</b> der Einwender eine finanzielle Entschädigung, die er mit der Wertminderung der Flächen begründet.	1. Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung, eine Entschädigung wird dem Einwender nicht gezahlt. 2. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23. Zum Landschaftsraum siehe P206.	P257
-----------------	---	--	--	------

**Maria Wigger, 48683 Ahaus, Alstätter Brook 64 vom 29.02.2016**

1.1.7 1.2.7 2.2.4 5.1	Landschaftsplan allgemein Entwicklungsraum Amtsvenn-Hündfelder Moor Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ Landschaftsräume	Die Einwenderin <b>weist darauf hin</b> , dass sie gegen den Landschaftsplan Beschwerde einlegt, da die wirtschaftliche Existenz des Betriebes dadurch gefährdet ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Entwicklungszielen und Festsetzungen. 2. Zu den Entwicklungszielen und Landschaftsräumen siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P258
--------------------------------	--	---	--	------

**Bruno Blome, 48683 Ahaus, Schwiepinghook 88 vom 29.02.2016**

1.1.7 1.2.7 2.2.4 5.1	Landschaftsplan allgemein Entwicklungsraum Amtsvenn-Hündfelder Moor Entwicklungsraum Brook/Schwiepinghook/Hagedorn Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“ Landschaftsräume	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass er gegen den Landschaftsplan Beschwerde einlegt, da die wirtschaftliche Existenz des Betriebes dadurch gefährdet ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei den Entwicklungszielen und Festsetzungen. 2. Zu den Entwicklungszielen und Landschaftsräumen siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet siehe P23.	P259
--------------------------------	--	--	--	------

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-------------------------------------	--	---------

<b>Heinrich Wilkes, 48599 Gronau, Amtsvenn 11 vom 25.02.2016</b>				
1.1.6	Entwicklungsraum Flörbach	Der Einwender <b>stimmt</b> den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes <b>nicht zu</b> . Er bewirtschaftet in dem Entwicklungsraum Ackerflächen, die er nicht in Grünland umwandeln wird. Diese Ackerflächen benötigt er unbedingt, um die Existenz seines Betriebes zu sichern. Ebenfalls befürchtet er eine Wertminderung seiner Flächen durch die Ausweisung.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzgebietsausweisung. 2. Zu den Entwicklungszielen siehe P48. Zum Landschaftsschutzgebiet P23.	P260
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“			
<b>Clemens Wittenberg, 48683 Ahaus, Thiebrink 37 vom 24.02.2016</b>				
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Südlich Gronau-Epe, Graes und Alstätte“	Der Einwender <b>fordert</b> , dass seine Eigentumsflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Ihm ist nicht ersichtlich, weshalb andere Hofstellen nicht in dem LSG liegen. Hierzu bittet er um eine Begründung. Durch die Einbeziehung befürchtet er einen direkten Eingriff auf die Bewirtschaftung seines Betriebes und einen Eingriff in die Eigentumsrechte. Dieses bedeutet eine Wertminderung der landwirtschaftlichen Flächen für seine Generation, seine Kinder und die darauf folgenden Generationen, die die Flächen weiter nutzen möchten. Der Einwender <b>besteht darauf</b> , dass Naturschutzbelange in Zukunft nur im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer verwirklicht werden.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen, es verbleibt bei der Schutzausweisung. 2. Siehe P23. Die Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt grundsätzlich nur in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern. Schutzausweisungen ergeben sich aufgrund planerischer Vorgaben durch den Regionalplan und dem Fachbeitrag des LANUV, sowie den Ergebnissen der Kartierung des Plangebietes.	P261
	Landschaftsplan allgemein	Der Einwender <b>weist darauf hin</b> , dass sein Einspruch vom 21.07.2011 nach wie vor Bestand hat.	1. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, er kann im Rahmen der Offenlage zum Landschaftsplan nicht gewertet werden, da er dem Satzungsgeber nicht vorliegt. 3. Das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplanes wurde von der Bezirksregierung Münster durchgeführt und ist mittlerweile abgeschlossen.	P262
2.2	Landschaftsschutzgebiet	Der Einwender <b>verweist</b> auf eine Eigentumsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Heek. Gegen die Ausweisung der Fläche als Landschaftsschutzgebiet <b>erhebt er Einspruch</b> mit der in P 261 genannten Begründung	1. Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen, ihm kann nicht gefolgt werden. 2. Das Grundstück liegt außerhalb des Landschaftsplangebietes „Gronau/Ahaus-Nord“ auf dem Ge-	P263

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Gronau/Ahaus-Nord“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise *	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			biet der Gemeinde Heek. Für diesen Bereich ist der Landschaftsplan „Heek-Legden“ erarbeitet worden. Die Offenlage hierzu erfolgte in der Zeit vom 02.11.2015 bis zum 01.12.2015. Die Einwendung kann nicht mehr berücksichtigt werden, da der Landschaftsplan Heek-Legden mittlerweile rechtskräftig ist.. 3. Die Abwägung zu P261 kann jedoch letztendlich auch für diesen Einspruch herangezogen werden.	
<b>Rita Wolfering, 48619 Heek, Wext 1 vom 26.02.2016</b>				
5.4.3	Spezielle Pflegemaßnahmen “Zerfallene Brücke über die Dinkel, südlich von Epe”	Die Einwenderin <b>weist</b> in ihrem Einspruch an die Stadt Gronau <b>darauf hin</b> , dass für die südlich der Dinkel gelegene Eigentumsfläche eine Zuwegung sichergestellt sein muss. Durch den geplanten Brückenabriss ist diese nicht mehr gegeben. Die Einwenderin <b>fordert</b> , die Planungen zu dem in Erwägung gezogenen Brückenabriss einzustellen und an dieser Stelle eine Sanierung der Brücke vorzunehmen, da sich die Brücke im Eigentum der Stadt Gronau befindet und diese für die Instandhaltung zuständig ist. Es wird die Erneuerung der Brücke gefordert. Ein Abriss hätte auch eine Wertminderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche zur Folge.	1. Der Hinweis und die Forderung werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt. 2. Siehe P190.	P264

\* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Stellungnahmen z.T. verkürzt wiedergegeben.